Beitrag

zur

Geſchichte der Viril-Stimmen

im Reichs-Fürſtenrath.

Deutſchland. 1804.

17.B

Beitrag

zur

Geſchichte der Viril-Stimmen

im Reichs-Fürſtenrath.

Deutſchland. 1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

In mehreren Abſtimmungen, welche im Laufe der Verhandlungen am Reichstag über das Kaiſerliche Hofdekret d. 30. Jun. dict. 8. Jul. 1803. in Rückſicht des §. 32. des Deputations-Hauptſchlußes zu Protocoll gegeben wurden, waren über die Verhältniße der Viril-Stimmen im Reichsfürſtenrath, wie ſolche zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens und unmittelbar nach demſelben geweſen ſeyen, zum Theil Aeußerungen vorgekommen, zum Theil ſelbſt Grundſätze aufgeſtellt worden, welche offenbar nur in der großen Dunkelheit, in welcher dieſer Theil der vaterländiſchen Geſchichte ſich befindet, ihren Grund haben konnten. Hierüber aus urkundlichen Quellen die nöthige Aufklärung zu verſchaffen, und die in einzelnen Werken zerſtreuten

Nachrichten zuſammen zu ſtellen, iſt der Zweck gegenwärtiger Ausarbeitung. Sie enthält nur faktiſche, aus zuverläßigen Angaben geſchöpfte, Erörterungen. Größtentheils ſind die eigenen Ausdrücke der Abſtimmungen wörtlich beibehalten. Die Original-Protocolle des Reichsfürſtenraths haben dabey zur Grundlage gedient. Wo dieſe nicht zureichten, ſind „die Acta publica von Londorp" oder „die Reichstäglichen Verhandlungen ꝛc. beſchrieben von Johann Gottfried von Majern. Göttingen 1740." zu Hülfe genommen.

Die Schluß-Betrachtungen beziehen ſich auf den eben bezeichneten, zunächſt vorliegenden, Zweck. Zugleich aber kann dieſe Ausarbeitung als Grundlage zu einer fortlaufenden Geſchichte der Viril-Stimmen bis auf die neuern Zeiten gelten. Dazu dient die Einleitung. Von der Aufnahme dieſer erſten Probe wird es abhangen, ob damit fortgefahren werden darf.

Wohlgemeynte Urtheile competenter Richter werden daher mit Dank aufgenommen werden.

Im April 1804.

Über-

Überſicht des Innhalts.

		pag.
	I. Einleitung. §. 1 — 6. . . .	1 — 4.
1640.	II. Kurze Erörterung der Verhandlungen im Fürſtenrath auf dem Reichstag von 1640. u. 1641; Anſinnen von Hohenzollern um Admiſſion im Fürſtenrath. §. 7.	4.
1641. 13./23. Sept.	Kaiſerl. Decret wegen Aufnahme von Lobkowitz im Reichsfürſtenrath, und Berathungen darüber, ſo wie über die Aufnahme von Hohenzollern. §. 8. .	5.
17./27. Sept.	Erbieten von Lobkowitz wegen Übernehmung der Reichsanlagen. §. 9. .	—
22. Sept./2. Oct.	Kaiſerl. Decret wegen Aufnahme von Eggenberg im Reichsfürſtenrath, und Berathungen darüber. §. 10. . .	6.
	Concluſum wegen der drey vorbenannten Fürſten, Hohenzollern, Lobkowitz und Eggenberg. §. 11. . .	—

Wie-

1640.		pag.
25./8. Sept.	Wiederholte Anfrage des Directoriums hierüber, und Baierns Antrag wegen der Bedingungen. §. 12. . .	7.
27. Sept./7. Oct.	Letztes Concluſum darüber. §. 13. .	—
1./10. Octbr.	Hieher gehörige Stelle aus dem Reichsabſchied von 1641. §. 14. . .	8.
3./13. Oct.	Readmiſſion der Fränkiſchen Grafen-Curie. §. 15. . . .	—
	Concluſum wegen künftiger Admiſſion einer zweiten Praelaten-Curie. §. 16.	9.
1641.-1652.	Lage dieſer Sache bis zu Wiederangehung des Reichstags. §. 17. . .	—
1652.	III. Geſchichte der Reichstäglichen Verhandlungen von 1653. und 1654.	
December.	Zuſammenberufung des Reichstags. §. 18.	10.
	Kaiſerl. Ausſchreiben. §. 19. . .	—
	Ankunft des Kaiſers, ſo wie auch mehrerer Kurfürſten und Fürſten. §. 20. .	—
	Aufenthalt der wirklichen Eröfnung des Reichstags. §. 21. . . .	12.
1653.	Einſtweilige Abhaltung mehrerer extraordinairen Sitzungen, bei welchen die Fürſten Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz mit erſcheinen. Anfüh-	

rung

1653.		pag.
	rung der kaiſerl. Decrete wegen Eggenberg, Lobkowitz und Naſſau-Hadamar. §. 22. . . .	14.
26. Merz. / 5. April.	Öſterreichiſche Directorial-Propoſition bei der 1ſten extraordin. Sitzung. §. 23. . . .	13.
	Aufrufung der neuen Fürſten, in ſpecie von Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz und Naſſau-Hadamar. §. 24.	16.
	Erinnerung des Geſandten der Wetterauiſchen Grafen wegen Naſſau-Saarbrücken. §. 25. . .	17.
	Proteſtationen von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz gegen dieſe Äußerung. §. 26. . .	—
26. Merz. / 5. April.	Schluß in der Hauptſache und Endigung der 1ſten Sitzung. §. 27. . .	18.
13./23. April.	Abermalige Aufrufung der neuen Fürſten in der 2ten Sitzung. §. 28. .	—
16./26. April.	Sachſen-Altenburgiſche Äußerung darüber, §. 29. . . .	19.
	mit nachgefolgter Beiſtimmung von Sachſen-Coburg und den übrigen Sächſiſchen, . . .	—

auch

1653. pag.

auch ähnlicher Erklärung von Braunſchweig-Wolfenbüttel und andern. §. 31. . . . . 19.

Gegenerklärung von Eggenberg, §. 32. 20.

und Lobkowitz. §. 33. . . 21.

Reservation des Wetterauiſchen Grafen Geſandten wegen Naſſau, nebſt Lobkowitziſcher Erwiederung, und Directorial-Einſpruch. §. 34. 22.

19./29. April. Beiſtimmende Erklärung von Pfalz-Lautereck zu denen vorangegangenen Widerſprüchen gegen die neuen Fürſten, §. 35. 23.

und abermalige Äußerung von Sachſen-Altenburg, nebſt den übrigen Sächſiſchen. §. 36. . . . —

Fortgeſetzte Abſtimmung der neuen Fürſten, in specie Erklärung von Eggenberg und Lobkowitz gegen vorangegangene Widerſprüche, §. 37. . 24.

und beſondere Äußerung von Eggenberg wegen des Anſchlags, ſo wie auch von Lobkowitz über denſelben Gegenſtand. §. 38. . . . . 25.

25. April./5. May. Fernere Abſtimmungen von Eggenberg und Lobkowitz, und Erinnerung von Pommern wegen Naſſau-Hadamar. §. 39. . . . . 26.

Er-

1653.		pag.
26. April. / 6. May.	Erklärung von Baiern wegen der 3ten Condition, welche die neuen Fürſten zu erfüllen hätten; §. 40. . .	26.
	Damit übereinſtimmende Meynungen mehrerer Geſandten; — Gegenerklärung von Hohenzollern, §. 41. . .	27.
	Lobkowitz, §. 42. und . .	28.
	Eggenberg. §. 43. . .	29.
	Baierns Antrag zur Umfrage über dieſen Gegenſtand, und darauf erfolgte nochmalige Proteſtation von Lobkowitz. §. 44.	30.
	Conclusum per Öſterreich gegen die neuen Fürſten, in specie wegen Eggenberg und Lobkowitz. §. 45. .	—
27. April. / 7. May.	Aufrufung von Hohenzollern, mit Übergehung von Eggenberg und Lobkowitz; nebſt den beiderſeitigen Äußerungen darüber. §. 46. . . .	31.
28. April. / 8. May.	Verhandlungen des Kur-Collegii über die Wahl-Capitulation. §. 47.	32.
4. / 14. May.	Fernere Abſtimmungen der neuen Fürſten bei den fortgeſetzten extraordinären Verhandlungen des Reichsfürſtenraths. §. 48.	—

1653.		pag.
4./14. May.	Kaiſerl. Decret wegen bevorſtehender Abreiſe zur Röm. Königs-Wahl nach Augsburg; §. 49.	32.
	Darüber angeſtellte neue Umfrage und abermalige Theilnahme der neuen Fürſten an dieſer, §. 50.	38.
5./15. May.	und der nachgefolgten Berathung in der 9ten, §. 51.	—
6./16. May.	10ten, §. 52.	34.
14./24. May.	11ten, §. 53. und	—
20./30. May.	12ten Sitzung. §. 34.	—
	Indeſſen erfolgte Wahl von Ferdinand IV. zum Römiſchen König, §. 55.	—
8./18. Juny.	und deſſen Krönung in Regensburg. §. 56.	35.
16./26. —	Dringen des Kaiſers und der Stände auf nunmehrige Eröfnung des Reichstags. §. 57.	36.
20./30. —	Wirklich erfolgte Eröfnung. §. 58.	—
23. Jun./3. July.	Beſondere Eröfnung der Berathungen im Reichsfürſtenrath. §. 59.	37.
	Aufrufs-Schema der wirklichen Stimmen im Reichsfürſtenrath bey Eröfnung dieſer Berathungen, §. 60.	—

Ver-

1653. pag.

23. Jun. / 3. July. Mit Anführung Verzeichnißes der Glieder des Collegii, welche bei dieſer Eröfnung wirklich Sitz und Stimme zu führen berechtiget waren. §. 61. . 38. u. 39.

Anweſenheit des Fürſten von Hohenzollern, und des Geſandten v. Eggenberg. Äußerung von Pommern wegen Naſſau. §. 62. . . 40.

Aufruf von Zollern, und deſſen Abſtimmung; §. 63. . . . 40.

Aufruf von Eggenberg und deſſen Abſtimmung, nebſt Äußerung gegen Naſſau. §. 64. . . . —

Förmlicher Aufruf von Naſſau-Hadamar. §. 65. . . . 41.

Stillſchweigen des Fürſtenraths zu jenen Abſtimmungen von Zollern und Eggenberg. §. 66. . . . —

25. Juny. / 5. July. Salzburgiſche Directorial-Propoſition wegen Admiſſion der Fürſten Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz, mit beigefügtem neuen kaiſerl. Decret hierüber. §. 67. . . —

Entfernung des Naſſau-Hadamarſchen Geſandten aus der Sitzung; §. 68. . 42.

und darauf erfolgtes Concluſum. §. 69. 43.

Über-

1653.		pag.
25. Juny. / 5. July.	Übergehung des Hauſes Naſſau bei jener Berathung. §. 70.	43.
	Bemerkung von Sachſen-Altenburg wegen der ſolennen Introduction. §. 71.	44.
30. Juny. / 10. July.	Wirkliche Introduction der Fürſten Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz. §. 72.	—
	Dabei eingetretene Re- und Correlation ſämmtlicher Collegien, ſo daß im Fürſtenrath keine beſondere Berathung war. §. 73.	45.
2. / 12. July.	Kaiſerl. Decret wegen Beſchleunigung der Conſultationen. §. 74.	—
	Magdeburgiſche Äußerung über jene in §. 72. bemerkte Introduction; §. 75.	46.
	Hohenzollernſche Äußerung dagegen; §. 76. ſo wie auch von Eggenberg und Lobkowitz. §. 77.	47.
13. / 23. July.	Anregung der Brandenburgiſchen Geſandtſchaft wegen Naſſau. §. 78.	48.
19. / 29. —	Verleſung kaiſerl. Decrets wegen des Duca d'Amalfi, Fürſten Piccolomini, §. 79.	49.
	und Memorials des Fürſten von Dietrichſtein. §. 80.	50.

Wei-

1653.		pag.
26. Jul. / 5. Aug.	Weitere Anregung der Brandenburgiſchen Geſandtſchaft wegen Naſſau. §. 81. . . .	51.
	Äußerung von Lobkowitz dagegen. §. 82.	—
	Gegenäußerung der Brandenburgiſchen Geſandtſchaft. §. 83. . .	—
3./13. Aug.	Wiederholte Anregungen und Gegenäußerungen zwiſchen der Brandenburgiſchen Geſandtſchaft und dem Fürſten Lobkowitz wegen Naſſau. §. 84. .	52.
	Kaiſerl. Decret wegen kurzer Reiſe nach München, mit erneuerter Erinnerung wegen Beſchleunigung der Conſultationen. §. 85. . . .	53.
6./16. Aug.	Anregung von Münſter wegen einer eigenen Stimme für Stromberg. §. 86.	54.
3./13. Sept.	Kaiſerl. Decreta wegen Dietrichſtein und Naſſau-Hadamar; und Verſprechen, ſolche für Naſſau-Dillenburg ebenfalls zu ertheilen. §. 87. .	54.
	Salzburgiſche Directorial-Propoſition wegen Admiſſion von Piccolomini, Dietrichſtein und Naſſau. §. 88. . . .	—
	Darauf erfolgte Abſtimmungen und Concluſum. §. 89. . .	55.

Be-

1653.		pag.
3./13. Sept.	Bemerkungen über den Innhalt einiger Abſtimmungen, in specie von Sachſen-Altenburg in Beziehung auf die Directorial-Propoſition; §. 90.	56.
	und die einander entgegengeſetzte Meinungen der geiſt- und weltlichen Bank wegen der, von den neuen Fürſten zu erfüllenden 3ten Condition. §. 91.	57.
8./18. Sept.	Münſterſche Anregung wegen Salm. §. 92.	—
9./19. —	Anregungen wegen der den saeculariſirten Stiftern auf der weltlichen Bank anzuweiſenden Plätze, §. 93.	58.
	in specie von Bremen wegen Vehrden, von Heſſen-Caſſel wegen Hirſchfeld, und von Hinter-Pommern wegen Halberſtadt und Minden. §. 94.	—
10./20. —	Aufruf von Halberſtadt nach Freyſingen, und darauf erfolgte Widerſprüche von Braunſchweig-Wolfenbüttel und den alternirenden Fürſten, mit Gegenäußerung von Pommern. §. 95.	59.
16./26. —	Kaiſerl. Decret wegen Auersberg, und der Weſtphäliſchen Grafen 4ten Curiat-Stimme. §. 96.	60.

Salz-

1653. pag.

4./14. Oct. Salzburgiſche neue Directorial-Propoſition wegen Admiſſion von Dietrichſtein, Piccolomini, Naſſau-Hadamar, Naſſau-Dillenburg, Auersberg, und Weſtphäliſchen Grafen. §. 97. . 61.

Abſtimmungen hierüber, und abermaliger Streit zwiſchen der geiſtlich und weltlichen Bank wegen der 3ten Condition. §. 98. . . 62.

Erinnerung von Freyſingen wegen der Ceremonien bei Introduction neuer Fürſten. §. 99. . . 63.

Directorial-Erklärung ſtatt Concluſi. §. 100. . . . 64.

5./15. — Das von Salzburg proponirte Concluſum. §. 101. . . —

Streit darüber zwiſchen dem Directorio und den Gliedern der weltlichen Bank, in ſpecie deren gemeinſame Erklärung; §. 102. . . 66.

Salzburgs Erwiederung; nebſt der von letztern fortgeſetzten Proteſtation; §. 103. . . . . —

und darauf erfolgten Beiſtimmung des Erzherzogl. Öſterreichiſchen Co-Directorialen zu dem Concluſo. §. 104. 67.

1653.		pag.
	Directorial-Reſolution hierüber. §. 105. . . .	67.
2/12 Nov.	Interceſſionalien von Kur-Brandenburg zu Gunſten von Naſſau und Zollern wegen der 3ten Condition; §. 106. . . .	—
	Abſichten von Eggenberg und Lobkowitz, die ganze Bedingung zu zernichten. §. 107. . . .	68.
2/12 Dec.	Erſcheinung des Fürſten Lobkowitz in dem Fürſtenraths-Collegio, deſſen Vorſitz und Ablegung ſeines Voti vor allen andern. §. 108. . . .	69.
	Einſeitige Aufrufung von Behrden; §. 109. . . .	—
8/18 Decbr.	und dadurch erregter Streit zwiſchen Bremen und den alternirenden Fürſten, und Proteſtation der andern, in ähnlichem Fall ſich befundenen, Stände. §. 110. . . .	70.
9/19 —	Öſterreichiſche Directorial-Propoſition wegen der saeculariſirten Stifter, ſo wie auch wegen Baaden-Hochberg und Mömpelgard, und wegen Admiſſion der Fürſten Dietrichſtein, Piccolomini, Auersberg, des Hauſes Naſſau und der Weſtphäliſchen Grafen. §. 111.	—

Re-

1653.		pag.
9./19. Decbr.	Reſervationen der alternirenden und einiger andern Fürſten wegen der den ſaecularisirten Stiftern anzuweiſenden Plätze. §. 112. . .	72.
	Erklärung von Hinter-Pommern wegen Halberſtadt und Minden, §. 113. . . .	73.
	von Baaden-Durlach wegen Baaden-Hochberg, und von Wirtemberg wegen Mömpelgard. §. 114. .	74.
13./23. —	Bevorſtehende weitere Berathungen, §. 115.	—
	in beſonderer Beziehung auf die 3. Fürſten Dietrichſtein, Piccolomini und Auersberg, mit Ausſchluß von Naſſau. §. 116. . .	75.
	Salzburgiſcher Directorial-Vortrag hierüber, und auch wegen der Weſtphäliſchen Grafen Curiat-Stimme. §. 117. . . .	—
	Erörterungen in den Abſtimmungen über die Auslaſſung des Hauſes Naſſau. §. 118. u. 119. . .	76. u. 77.
	Abtrettung des Hinter-Pommernſchen Geſandten nach Ableſung jener in §. 117. bezeichneten Directorial-Propoſition. §. 120.	78.

1653. pag.

13./23. Decbr. Wortkampf zwiſchen dem Naſſauiſchen Abgeordneten, und den Geſandten v. Eggenberg und Lobkowitz. §. 121. . 78.

Ableſung des Voti der Kur-Brandenburgiſchen Geſandtſchaft durch den Naſſauiſchen Abgeordneten. §. 122. . 80.

Abſtimmungen und Reſultat über jene Directorial-Propoſition. §. 123. . —

Streit zwiſchen dem Naſſauiſchen Abgeordneten und dem Erzherzogl. Öſterreichiſchen Directorial-Geſandten über das gemachte Concluſum; und des Sachſen-Altenburgiſchen mit eben dieſem Directorialen, wegen der ſolennen Introduction. §. 124. 82.

Abſtimmungen, die Admiſsion von Salm betreffend, und Äußerung des Salzburgiſchen Directorii über deſſen Auslaſſung aus dem Concluſo. §. 125. . . . —

Kemptenſche Abſtimmung über den Werth der Introduction der drey neuen Fürſten für den Ruhm Sr. Kaiſerl. Maj. §. 126. . . . 83.

20./30. — Öſterreichiſche Directorial-Anzeige wegen geſchehener Intimation des

letz-

1653. pag.
20./30. Decbr. letzten Concluſi an die betreffenden 3 Fürſten, auch Anzeige an Kaiſerl. Maj. und deſſen Entſchließung wegen ſolenner Introduction. §. 127. . 84.

Äußerungen der Majoritaet über den Directorial-Vortrag, §. 128. . —

ſo wie von Magdeburg und den Sächſiſchen Häuſern, in specie von Sachſen-Coburg, wegen der ſchon geſchehenen Anzeige an Kaiſerl. Maj. §. 129. . . . 85.

Sachſen-Altenburgiſche Äußerung wegen des Lobkowitziſchen Anſchlags; §. 130. . . . —

und der zu beſtimmenden Entrichtung des von den neuen Fürſten übernommenen Anſchlags, auch wegen Bewahrung der Conſequenz. §. 131. . . 86.

Äußerungen in mehreren Abſtimmungen wegen abermaliger Auslaſſung von Naſſau und auch der Weſtphäliſchen Grafen-Curie, in specie von Brandenburg-Onolzbach. §. 132. . —

von Braunſchweig-Wolfenbüttel, §. 133. . . . 87.

und Hinter-Pommern. §. 134. . —

1653. pag.

21. — 31. Decbr. darauf erfolgte abermalige Verwahrung von Lobkowitz. §. 135. . . 88.

Aufſchub des Concluſums. §. 136. . —

Öſterreichiſche Directorial-Äußerung über die von Kaiſerl. Maj. zur Introduction der neuen Fürſten ernannte Commiſſion, §. 137. . . 89.

ſo wie über die in §. 129. bemerkte Sachſen-Coburgiſche Äußerung, §. 138. —

und die Admiſſion des Hauſes Naſſau, in ſpecie der Linie Naſſau-Hadamar. §. 139. . . 90.

Gegenäußerung von Hinter-Pommern auf das, was in dem Directorial-Vortrag von Naſſau geäußert worden. §. 140. —

Replic des Öſterreichiſche Directorii auf die Hinter-Pommernſche Gegenäußerung; und Hinter-Pommernſche Gegen-Replic. §. 141. . 92.

Streit des Directorii mit Sachſen-Altenburg und den übrigen Sächſiſchen Geſandten wegen der vor Introduction der neuen Fürſten nochmals anzuſtellenden Umfrage. §. 142. . 93.

Aufhebung des Streits durch die dazwiſchen gekommene Re- und Correlation. §. 143. 94.

Vor-

1653. u. 1654. pag.

24. Decbr. / 4. Jan. Vornahme der von den Sächſiſchen Geſandten verlangten nochmaligen Umfrage durch Salzburgiſchen Directorial-Vortrag. §. 144. . . —

Abſtimmungen hierüber. §. 145. . 95.

Bemerkungen in dem Sachſen-Altenburgiſchen Voto wegen einem dem Burggrafen von Meiſſen, bei Ermanglung von Immediat-Gütern, ſehr erhöhten Anſchlag. §. 146. . . —

Reſultat der erfolgten Abſtimmungen, und zwar in Hinſicht der Introduction ſelbſt, §. 147. . . —

ſodann wegen Bewahrung der Conſequenz, §. 148. . . 96.

und wegen der von den neuen Fürſten zu übernehmenden Reichs-Anlage. §. 149. . . . 97.

Übergang zu neuen Schwierigkeiten. §. 150. 93.

28. Decbr. / 8. Jan. Re- und Correlatio mit dem Kur-Collegio über den vorangegangenen Schluß; Kurfürſtliches Concluſum. §. 151. —

Wiederholte Proteſtation von Pommern wegen Naſſau, mit Erinnerungen von Magdeburg und den Sächſiſchen; §. 152. . . 99.

Haupt-

1653. u. 1664.		pag.
29. Decbr. / 8. Jan.	Hauptpunkt wegen des von den Fürſten auszuſtellenden Reverses, §. 153. .	100.
1654.	den dieſe gemeinſchaftlich ausfertigen, und den beiden Directorien zuſtellen. §. 154.	—
2./12. Jan.	Vorlegung dieſes gemeinſchaftlichen Reverſes durch das Salzburgiſche Directorium; und darauf erfolgte Äußerungen, §. 155. . .	—
	in specie von Sachſen-Altenburg, §. 156. . . .	101.
	ſo wie von Sachſen-Eiſenach, Braunſchweig-Wolfenbüttel, §. 157. .	102.
	und Hinter-Pommern. §. 158. .	103.
	Savoiſche Äußerung, §. 159. .	104.
	Directorial-Erklärung, §. 160.	—
	und noch darauf erfolgte Öſterreichiſche Äußerung. §. 161. . .	—
14./24. Jan.	Öſterreichiſcher Directorial-Vortrag über das ſogenannte Gutachten in Admiſſions-Sache von Piccolomini, Dietrichſtein un Auersberg, und deren Revers. §. 162. .	105.
19./29. Jan.	Öſterreichiſche Äußerung darüber in der Abſtimmung. §. 163. . .	106.

Ab-

1654. pag.

19./29. Jan. Abneigung der Geſandten, ſich darüber vernehmen zu laſſen, weil es nicht im Anſage-Zettel geſtanden. §. 164. . 106.

Förmlicher Salzburgiſcher Directorial-Vortrag darüber. §. 165. . 107.

21./31. Jan. Nochmalige Öſterreichiſche Äußerung. §. 166. . . . —

Magdeburgiſche Äußerung. §. 167. 108.

und andere damit übereinſtimmende Vota, in specie von Pfalz-Lauterecк. §. 168. . . . 109.

Sachſen-Altenburgiſche Äußerung, §. 169. . . . —

und damit übereinſtimmende Vota, in specie von Freyſingen. §. 170. . 110.

Proteſtation von Braunſchweig-Zelle und Grubenhagen, wegen des im §. 108. bezeichneten Vorfalls mit Lobkowitz; §. 171. . . —

Reservationen in den Abſtimmungen wegen Naſſau — und wegen Salm. §. 172. . . . 111.

Directorial-Erklärung wegen des zu faſſenden Conclusi. §. 173. . 112.

Neues

1654. pag.

3./13. Febr. Neues Kaiſerliches Decret wegen Beſchleunigung und Beendigung der Conſultationen. §. 174. . . 113.

Salzburgiſche Directorial-Vorlegung eines projectirten Conclusi über die in §. 265. u. ſeq. bezeichnete Berathungen. §. 175. . 114. u. 115.

Äußerungen darüber in den Abſtimmungen; in specie von Öſterreich und andern übereinſtimmenden; §. 176. 116.

ferner von Magdeburg, hauptſächlich in Beziehung auf die Einmiſchung von Salm, und Auslaſſung anderer nöthigen Desiderien, §. 177. . 117.

Salzburgiſche Erwiederung darauf, §. 178. . . . —

Abbrechung der Berathung und Salzburgiſche Directorial-Äußerung. §. 179. . . . —

Entgegenhaltung der evangeliſchen Geſandten. §. 180. . . 118.

4./14. Febr. Neue förmliche Umfrage über das Concluſum. §. 181. . . —

Abſtimmungen darüber. §. 182. . —

Übrige

1654. pag.

4./14. Febr. Übrige Erinnerungen der Evangeliſchen Geſandten, welche als überflüßig verworfen werden. §. 183. . . 119.

Äußerungen wegen Salm; und Münſterſche Erklärung darüber. §. 184. —

14./24. Febr. Abermalige eigene Aufrufung von Behrden, §. 185. . . . 120.

Hinter-Pommerſche Äußerung darüber §. 186. . . . 121.

Wie auch von Mecklenburg-Schwerin, §. 187. . . . 122.

des letztern Erklärung wegen der mit den alternirenden Häuſern ſtatt gehabten Unterhandlungen; §. 188. . . —

Proteſtation von Leuchtenberg, Anhalt und Henneberg gegen dieſe letzte Äußerung, mit Reproteſtation von Seiten der Intereſſirten, §. 189. . 123.

16./26. Febr. Admiſſion der Weſtphäliſch-Nieder-Sächſiſchen Grafen-Curie zur 4. Curiat-Stimme. §. 190. . —

Vorangegangene Reſervationen, Pro- und Reproteſtationen; §. 191. . . 124.

Introduction des Geſandten, §. 192. 125.

und

1654.		pag.
16./26. Febr.	und dabei ſtatt gehabten Vorgänge, §. 193.	125.
	erſte Abſtimmung der Weſtphäliſchen Grafen=Curie. §. 194. .	—
	Monita der Evangeliſchen über das Concluſum vom $\frac{9}{19}$ Febr. §. 195.	126.
20. Febr./2. März.	Kaiſerliches Decret wegen Introduction der Fürſten Salm, Dietrichſtein, Naſſau=Hadamar, Piccolomini, Naſſau=Dillenburg, und Auersberg. §. 196. . . .	—
25. Febr./7. Merz.	Öſterreichiſche Directorial-Propoſition wegen endlich zu berichtigender Introductions-Angelegenheit. §. 197. . . .	130.
	und Directorial-Äußerung wegen Mömpelgard, §. 198. . .	131.
	Reſultat der Abſtimmungen über dieſen letztern Gegenſtand. §. 199. . . .	132.
	Abſtimmungen über den Haupt=Gegenſtand des Directorial-Antrags in ſpecie von Öſterreich. §. 200. .	—
	Erklärungen der Evangeliſchen, §. 201.	—
	Ahndungen in einigen Abſtimmungen, daß dieſe Gegenſtände nicht in Anſage=Zettel gekommen; §. 202. . .	133.

Be=

1654.		pag.
25. Febr. / 7. Merz.	Beſondere Anträge, in specie wegen Lichtenſtein, wegen Stromberg, und wegen Naſſau-Siegen; §. 203.	133.
	Öſterreichiſche Directorial-Erklärung ſtatt Schlußes; §. 204. .	—
28. Febr. / 10. Merz.	Unerwartete Anſtalten zu Introduction der Fürſten Salm, Dietrichſtein, Piccolomini und Auersberg. §. 205.	134.
	Erinnerungen der Evangeliſchen dagegen, §. 206. . . .	—
	deren Abfertigung durch den Öſterreichiſchen Directorialen. §. 207.	136.
	und erwirkte Vollziehung jener Introduction; §. 208. . .	—
	Dabei beobachtete Solennitaeten. §. 209. . . .	137.
	und gehaltene Rede des Kaiſerlichen Commissarius; §. 210. .	138.
	Gegenrede des Öſterreichiſchen Directoriums, §. 211. .	—
	und Anweiſung der Plätze durch den Reichs-Marſchallen; §. 212. . .	139.
	Hierauf erfolgte Abſtimmungen der Neu-Introducirten; §. 213. .	—

und

1654.		pag.
28. Febr. / 10. Merz.	und Beendigung der Sitzung durch Öſterreichiſche Directorial-Erklärung. §. 214. . . .	140.
1./11. Merz.	Nachgefolgte Fortſetzung der Berathung und geſchehener Abſtimmung von Bremen und Pfalz-Lautereck. §. 215.	141.
	ſodann Sachſen-Altenburg und Braunſchweig-Wolfenbüttel; §. 216. . . .	142.
	auch Reproteſtationen von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz gegen Salm wegen der von letzterem reſervirten Praecedenz. §. 217. .	—
3./13. Merz.	Introduction der Geſandten von Naſſau-Hadamar ꝛc. und Naſſau-Dillenburg ꝛc. ꝛc. §. 218. . .	143.
	Burgundiſche Reſervation wegen Naſſau-Siegen; §. 219. . .	—
	Förmichkeiten bei dieſer Introduction und Anweiſung der Plätze; §. 220.	—
	Weſentlicher Innhalt der von dieſen Geſandten gehaltenen Reden; in specie von Naſſau-Hadamar, §. 221. .	144.
	und Naſſau-Dillenburg; nebſt Erwiederung des Directoriums; §. 222.	145.

1654.		pag.
3/13. Merz.	Gegen-Proteſtationen von Eggenberg, Lobkowitz, Salm und Dietrichſtein gegen Naſſau wegen der Praecedenz, und dabei geſchehene Behauptung des Naſſau-Hadamarſchen Geſandten. §. 223. . .	146.
22. Merz. / 1. April.	Neues Kaiſerliches Decret wegen feſtbeſtimmter Abreiſe und Beendigung des Reichstags. §. 224. . .	—
20/30. April.	Anregung der Evangeliſchen in Hinſicht des bei Abfaſſung des Reichsabſchieds wegen der neuen Fürſten zu beobachtenden Punkts. §. 225. . .	147.
	Dringen zur Beendigung des Reichstags, und noch weitere Vermehrung der Stimmen, §. 226. . .	—
5/15. May.	mittelſt Kaiſerlichen Decrets wegen Admiſſion der Rheiniſchen Praelaten-Bank; §. 227. . .	148.
	Kaiſerliches Decret wegen der den ſaecularisirten Stiftern anzuweiſenden Plätze. §. 228. . .	—
	Erwähnung der in §. 227. und 228. bemerkten Kaiſerlichen Decrete in der Öſterreichiſchen Abſtimmung. §. 229. . .	149.

Inn-

1654.		pag.
5./15. May.	Innhalt der Abſtimmungen darüber. §. 230.	149.
15.	Reſultat davon — mittelſt Einrückung der ſaeculariſirten Stifter in die angewieſenen Plätze; und Admiſſion der Rheiniſchen Praelaten-Bank. §. 231.	150.
	Vorlegung Verzeichnißes der Glieder des Reichs-Fürſtenraths, welche den Reichsabſchied mit zu unterzeichnen haben, §. 232.	151.
	dabei vorgekommene verſchiedene Erklärungen. §. 233.	—
	Anführung der dem Reichsabſchied einzurückenden Clauſula ſalvatoria, §. 234.	153.
7./17. May.	Schluß der Reichs-Fürſtenraths-Sitzungen und Fertigung des Reichsabſchiedes, mit beſonderer Anführung des in demſelben wegen den erfolgten Introductionen eingerückten §. 107. — §. 235.	154.
8./18. May.	Abweſenheit der Braunſchweigiſchen, Hinter-Pommernſchen und Mecklenburgiſchen Geſandten bei Publication des Reichsabſchieds, §. 236.	156.

Ab-

1654. pag.

8./18. May. Abgehaltene Berathung nach publicirtem Reichsabſchied, und vorausgegangene Vereinigung mehrerer evangeliſchen, ihre Monita über den Reichsabſchied in ein Memorial zu bringen, §. 237. . 157.

in specie den Punkt wegen der neuen Fürſten betreffend, §. 238. . 158.

in der Abſicht ſolches dem v. Vollmar zu übergeben, der ſich aber weigerte, es anzunehmen, §. 239. . . 160.

Ende des Reichstags, und Abreiſe ſämmtlicher Geſandten. §. 240. . . —

IV. Schluß-Betrachtungen. §. 241.—256. . . 161—168.

I. Einleitung.

§. 1.

Es iſt ein von den vorzüglichſten teutſchen Staats-rechts-Lehrern angenommener Grundſatz, daß der Reichstag von 1582. als die Normal-Epoche anzunehmen ſey, wo eine gewiße geſchloſſene Zahl der Stimmen im Reichsfürſtenrath ihren Anfang genommen habe, und daß hiezu hauptſächlich durch das um dieſe Zeit in dem Erzhaüs Öſtreich, und nach deſſen Beiſpiel auch in andern angeſehenen Fürſtenhäuſern, eingeführte Erſtgeburtsrecht der Grund gelegt worden ſey.

§. 2.

Indeß finden ſich auf den nächſt nachgefolgten Reichstägen von 1594. 1598. 1603. 1613 u. 1641. bedeutende Abweichungen von dieſer Regel, indem theils ſolche Stimmen, welche von denen im benannten Jahre regierenden Häuſern geführt wurden, und erſt ſpäter erloſchen, doch nicht mehr fortgeführt

werden; *) oder auch ganz neue Stimmen aus nachgefolgten Familien-Abtheilungen, wie bei S. Gotha der Fall iſt, noch entſtanden ſind. Nicht zu gedenken, daß damalen noch die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen, ſo wie die Bisthümer Halberſtadt, Vehrden, Minden, Schwerin, Camin, Ratzeburg und Hirſchfeldt auf der geiſtlichen Bank waren, und daß überdieß auch noch die Erzbiſchöfe und Biſchöfe von Cambray, Metz, Tull, Verdün, Wallis und Sitten, Murrbach-Lüders ꝛc. ꝛc. auf den reichstäglichen Verſamm-

*) In dem Brandenburgiſchen Haus war die Linie Ansbach und Bayreuth im J. 1582. unter dem Markgr. Georg Friedrich zu Ansbach vereinigt. Nach deſſen Tode im J. 1603 fielen beide Fürſtenthümer an das Brandenburgiſche Stammhaus zurück, wo es der Churfürſt Joachim Friedrich unter ſeine beiden Brüder Chriſtian und Joachim Ernſt wieder ſo vertheilte, daß erſterer Bayreuth und der andere Ansbach erhielt.

In dem Haus Baaden waren von der Durlachiſchen Linie drey Brüder, Ernſt Friedrich, Jacob und Georg Friedrich auf dem Reichstag von 1582. und dennoch blieben nachher nur zwey davon übrig, ohnerachtet die beiden erſtern bald wieder ausſtarben und Georg Friedrichs Sohn Friedrich V. nachher wieder alles vereinigte.

Von dem Haus Heſſen waren die vier Söhne des Landgrafen Philipp des Großmüthigen vorhanden, nemlich Wilhelm IV., Ludwig VI., Philipp und Georg, wovon der erſtere die Caſſelſche, der andere die Marburgiſche, der dritte die Rheinfelſiſche, und der vierte die Darmſtädter Linie ſtifteten: und dennoch ſind nur erſtere und leztere in Übung geblieben.

ſammlungen mit erſchienen, und an den Berathungen Theil nahmen.

§. 3.

Sicherer daher und mehr dem Stand der bis dahin auf jeztfürwährendem Reichstag ſtatt gehabten Verfaſſung angemeſſen ſcheint es zu ſeyn, zu Unterſuchung der in dem Aufrufsſchema des Reichsfürſten-Raths nach und nach ſich ergebenen Ereigniße und Veränderungen die Epoche des Weſtphäliſchen Friedens, durch welchen die Verfaſſung Teutſchlands überhaupt in ſo vieler Hinſicht neu begründet wurde, zur Grundlage anzunehmen.

§. 4.

Von dieſem Zeitpunkt an, namentlich von dem bald darauf in Regensburg abgehaltenen Reichstag, deſſen Reſultat in dem jüngſten Reichsabſchied verzeichnet iſt, läßt ſich die Grundbaſis von dem jezt beſtehenden Schema im Reichsfürſten-Rath mit diplomatiſcher Genauigkeit angeben.

§. 5.

Um ſolche genau und feſt zu beſtimmen, iſt demnach vor allem erforderlich, die Geſchichte dieſes Reichstags und der dabei ſtattgehabten Verhandlungen, in ſo weit ſolche auf dieſen Gegenſtand unmittelbare Beziehung hatten, ausführlicher zu erörtern.

§. 6.

Zu deſſen Verſtändigung iſt aber auch nothwendig, dasjenige kurz zu berühren, was auf leztvorangangenem in den Jahren 1640 und 1641 ebenfalls zu Regensburg abgehaltenem Reichstag wegen Admiſſion der neuen Fürſten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowiz zur Siz und Stimme im Reichsfürſtenrath, und wegen Readmiſſion der fränkiſchen Grafen-Curie verhandelt worden war.

1640. **II. Kurze Erörterung der Verhandlungen im Fürſtenrath auf dem Reichstag von 1640 und 1641. die Aufnahme von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowiz und die Readmission der fränkiſchen Grafen-Curie betreffend.**

§. 7.

Gleich in der erſten Sizung hatte ſich das im J. 1623. in Fürſtenſtand erhobene Haus Hohenzollern gemeldet, war aber — weil der Fürſt nicht in Perſon zugegen war, und erſt darüber berathſchlagt wurde, ob die Introduction durch einen Bevollmächtigten geſchehen könne, und ob ſie in pleno des Reichstags, oder wie im Jahr 1576. mit dem 6 Jahre zuvor in Fürſtenſtand erhobenen Haus Aremberg geſch-

Londorp Tom. IV. p. 865.

ſchehen war, nur im Fürſtenrath ohne ſonderliche Ceremonien geſchehen ſollte, zur Geduld verwieſen worden. 1641.

§. 8.

Dabei blieb es lange beruhen. Indeſſen erſchien ein kaiſerl. Decret de dict. $\frac{20}{30}$ Aug. zu Gunſten des Fürſten Wenzel von Lobkowiz — deſſen Vater Zdenkho Adalbert von Lobkowiz, kaiſerl. Geh. R. Cämmerer und Oberkanzler des Königreichs Böheim, im J. 1634. in Fürſtenſtand erhoben war — in welchem angetragen würde, daß ihm ebenfalls Seſſion und Stimme eingeräumt werden möchte. Es wurde nun jene Aufnahme von Zollern, zugleich mit dieſer neuen, in nochmalige Berathung geſtellt. Baiern machte dabei gegen Lobkowitz — mit Bemerkung, daß das in eine gefürſtete Grafſchaft unter dem Namen Sternſtein erhobene Gut Neuſtadt an der Waldnaab, auf welche nach dem kaiſerl. Decret die Stimme radizirt werden ſollte, bisher ein landſäßiges Gut geweſen ſey — ſtarke Einwendungen, welchen von Sachſen-Altenburg und einigen andern beigeſtimmt wurde, ſo daß es zu keinem ordentlichen Schluß kam. $\frac{13}{23}$ Sept.[1]

§. 9.

Auch als nachgehends Lobkowitz ſich erbot, 10 fl. zum Kammergerichts-Unterhalt, und überdieß wie Arem- $\frac{17}{27}$ Sept.

[1] Lond. T. V. p. 633.

1641. $\frac{17}{27}$ Sept. Aremberg zu den Reichsanlagen 2 zu Pferd und 6 zu Fuß zu ſtellen, konnte nichts zu Stande gebracht werden.

§. 10.

$\frac{22. \text{ Sept.}}{2. \text{ Oct.}}$ Endlich kam auch noch der Sohn des im Jahr 1623. unter die Zahl der Reichsfürſten aufgenommenen damaligen Freiherrn Ulrich von Eggenberg zu Ehrnhauſen — der als kaiſerl. Geheimerrath, Obriſthofmeiſter und Kämmerer, und als beſonderer Liebling des kaiſerl. Hofs, im J. 1636. auf dem damaligen Kurfürſtentag zu Regensburg günſtige Interceſſionalien von dem Kurkollegium erhalten hatte — und brachte ein mit jenem Lobkowitziſchen übereinſtimmendes kaiſerl. Decret d. $\frac{16}{26}$ Sept. mit Bitte um gleichmäßige Ertheilung des Sitz= und Stimmrechts im Reichsfürſtenrath und dem Erbieten, den Leuchtenbergiſchen Anſchlag zu den Reichskontributionen zu übernehmen.

§. 11.

Der Schluß für alle fiel dahin aus: „daß man „den vorbenannten fürſtlichen Perſonen, welche Seſſion und Stimme im Fürſtenrath ſuchen, ſolche gerne „gönnte, daß ſolche auch in der Ordnung, wie ſie in „Fürſtenſtand erhoben worden — nämlich: 1) Hohenzollern, 2) Eggenberg, 3) Lobkowitz— „da=

Londorp T. V. p. 680.
Lond. T. V. p. 693 & 697.
Lond. Tom. V. p. 703.

„dazu gelaſſen werden ſollten, jedoch daß die beiden „letztern ſich zuvor der gebührenden Anlagen wegen „zu vergleichen hätten, und daß, wenn dieſe neue „Fürſten in Perſon am Reichstag zugegen wären, ſie „den Geſandten der bisherigen ältern fürſtlichen Häu„ſer nachſitzen und nachſtimmen ſollten. 1641. 22. Sept. / 2. Oct.

§. 12.

Als hierauf in der 151. und vorletzten Sitzung nochmals von dem Directorio Umfrage angeſtellt wurde, was wegen der neuen Fürſten zu thun ſey? brachte Baiern folgende drey beſtimmte Bedingungen an: 25. Sept. / 5. Oct.

1) daß ein neuer Fürſt im Reich begütert ſeyn,

2) dieſer Güter wegen in dem Kreiß, worinnen ſolche gelegen, wegen des Beytrags zu Reichs- und Kreißſteuern ſich vergleichen ſolle, und

3) die Fürſten in Perſon denen Geſandten der altfürſtlichen Häuſer die Præcedenz nicht ſtreitig zu machen hätten.

§. 13.

In Beziehung auf dieſe Bedingungen wurde der vorangegangene Schluß dahin erneuert: „daß dieſen Fürſten die Seſſion und Stimme bewilligt ſey, „ſie ſich aber zuvor wegen der Requiſiten qualificirt „zu machen hätten, inzwiſchen ihnen hierüber ein „ſchriftlicher Schein ertheilt und das Nöthige dem „Reichsabſchied einverleibt werden ſollte. 27. Sept. / 7. Oct.

Londorp Tom. V. p. 716.

1641. 1. Oct. 10.

§. 14.

Dieſemnach wurde in den Reichs-Abſchied §. 97 und 98 nachfolgende Stelle eingerückt:

„Demnach Wir die Hochgeboren, Unſere und des h. Reichs Fürſten und liebe Getreue

Eitel Friedrich von Hohenzollern,

Johann Antoni, Herzog zu Krumau und Fürſten von Eggenberg, und

Wenzel, Fürſten und Regierer des Hauſes Lobkowiz

zur Seſsion und Stimme im Reichsfürſtenrath admittirt und zugelaſſen, Kurfürſten, Fürſten und Stände auch in dieſe Unſere Admiſsion gewilligt haben, und es einzig und allein an Introduction, wozu man diesmal aus gewißen Urſachen nicht gelangen können, ermangelt: Als erklären Wir Uns, daß obbemeldte Fürſten ſammt und ſonders, wie andere Fürſten des Reichs, bei künftigem Reichstag zur Seſsion und Stimme wirklich gelaſſen werden ſollen, jedoch ſowohl Unſerem löblichen Erzhaus Öſterreich und angehörigen Erbkönigreichen und Landen unnachtheilig, als daß ſie auch diejenigen Conditionen vorher adimpliren, wie in denen von dem Kurmainziſchen Reichs-Directorio ihnen zugeſtellten Beſcheiden mit mehrerem gemeldet worden.“

§. 15.

Glücklicher waren indeſſen die Fränkiſchen Grafen und Herrn in ihrem Anliegen, daß ihnen die

bis

bis 1559. ununterbrochen gehabte, und von dieſer Zeit 1641.
1594. nur durch Verſäumniß verlorene, ſeitdem aber $\frac{1.}{10.}$ Oct.
unermüdet ſollicitirte, abgeſonderte Curiat-Stimme im Fürſtenrath wieder eingeräumt werden möchte, indem auf mehrere durch Grafen Georg Fridrich von Hohenlohe eingereichte Vorſtellungen, und darauf erfolgte kaiſerl. Decrete, dieſes Anliegen bewilliget, und nach gehobenen Schwierigkeiten mit den übrigen Grafenkurien deren Zulaſſung noch in der letzten Sitzung vom $\frac{28.\ \text{Sept.}}{8.\ \text{Oct.}}$ förmlich bewerkſtelliget, auch der Reichsabſchied von ihnen mit unterſchrieben wurde.

§. 16.

In dem darunter gefertigten Schluß war zugleich auf dringendes Anliegen der Prälaten, daß auch ihnen eine zweyte Curiatſtimme bewilliget werden möchte, die Zuſicherung dahin ertheilt:

„daß, wenn der Kaiſer ihnen ein Decret hierüber „ertheilen wollte, der Fürſtenrath ihnen ſolches „gerne gönnen würde.

§. 17.

1641.-1652.

In dieſer Lage blieb die Sache, bis nach vollendeten Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten und denen darauf erfolgten Executions-Verhandlungen zu Nürnberg ein neuer Reichstag nach Regensburg ausgeſchrieben wurde.

III.

Lond. T. IV. p. 1015.
- - - T. V. p. 234. 555. 697. u. 705.
- - - T. V. p. 708.

1652.

III. Geſchichte der Reichstäglichen Verhandlungen von 1653 u. 1654.

§. 18.

Nach dem Art. VIII. §. 3. des Weſtphäliſchen Friedens hätte dieſer Reichstag 6 Monat nach deſſen Abſchluß ſollen zuſammenberufen werden. Aus mancherley Gründen aber, welche im Reichsabſchied von 1654. vorgelegt ſind, fand Kaiſer Ferdinand III. erſt 4 Jahre nachher ſich in Stand geſetzt, 1) zu Befeſtigung des geſchloſſenen Friedens und Wiederherſtellung des gegenſeitigen Vernehmens — 2) zu Vollziehung der noch nicht zur Execution gekommenen Punkte, und 3) zur Erörterung der in dem Frieden ſelbſt noch unberichtigt gebliebenen und an den Reichstag verwieſenen Gegenſtände, die reichsſtändiſche Verſammlung nach Regensburg anzuordnen.

§. 19.

Das Ausſchreiben war vom 27. April 1652. Nach demſelben ſollte ſchon mit Ende Octobers deſſelben Jahrs die Eröfnung erfolgen.

§. 20.

December. Der Kaiſer ſelbſt aber mit ſeinem Sohn, Erzherzog Ferdinand, als König von Hungarn und Böhmen, ſo wie die Kurfürſten von Mainz, Trier, Kölln und Pfalz, fanden ſich, nebſt mehreren Gliedern

dern des Fürſtenraths in Perſon, erſt am Ende December deſſelben Jahrs in Regensburg ein*). 1652. December.

§. 21.

*) Die in Perſon anweſenden Glieder des Reichsfürſtenraths waren:

Die Fürſtbiſchöfe von Speyer, von Paderborn, von Regensburg und Oßnabrück, und von Münſter, die Abten von Fulda und von Stablo —

ferner:

Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg.
Pfalzgraf Ludwig Philipp von Simmern.
Herzog Eberhard von Wirtemberg.
Markgraf Wilhelm von Baaden-Baaden.
Landgraf Georg von Heſſendarmſtadt.
Herzog Julius Heinrich von Sachſen-Lauenburg.

Über den Einzug des Herzogs von Wirtemberg und des Kurfürſten Carl Ludwig zu Pfalz, (der die Stimme von Pfalz-Lautern und nachher auch von Pfalz-Simmern im Fürſtenrath hatte) findet ſich in v. Meiern p. 40. folgende den Geiſt damaliger Zeit bezeichnende Beſchreibung:

Nro. I.

Beſchreibung des Einzugs des Herzogs von Würtemberg uf den Reichstag, den 23. Dec. 1652.

Zog der Durchl. Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Tegg, Graf zu Mümpelgard, und Herr zu Heidenheim ꝛc. perſönlich in Regenſpurg ein, mit 144. Perſonen, darunter 12. Trabanten, 6. Trompeter, 1. Heer-Paucker, 280. Pferde, 6. Caretten, ließ zur Stadt hinein blaſen, die Heer-Paucken aber nicht rühren. Die Livrée beſtunde in ſchönem gelben Tuche mit ſilbern Schnüren gebrämet, und an den Enden mit ſchwarzen Pometgen gefaßet, luſtig und friſch anzuſehen.

Nro. II.

1652. December.

§. 21.

Indeſſen war auch dieſes noch zu früh geweſen. Die Streitigkeiten zwiſchen Kurbrandenburg und Schweden wegen Rückgabe des im Weſtphäliſchen Frieden für Kurbrandenburg zuerkannt gebliebenen An-

---

Nro. II.

Dergleichen Einzug des Churfürſten zu Pfalz, d. 29. Dec. 1652.

Kam zu Regenſpurg ein der Durchlauchtigſte Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Carl Ludwig, Pfalz-Graf bey Rhein, und Churfürſt, mit 300. Pferden, in prächtiger Livrée von blauem Tuch mit ſilbern Schnüren ausgemachet. 1) 8. Hand-Pferde von 8. Knechten beigeführet, 2) ein Trupp Reuter von 20. Pferden verſchiedlich gekleidet, 3) Acht Hand-Pferde geführet von Bedienten mit blauer Livrée, ſilbernen Galonen, roth gefüttert und mit roth unterleget. 4) die Adelichen und andere Cavalier. 5) Ein Trupp von 51. Carabiner-Reutern in obgedachter Churfürſtl. Livrée. 6) Acht Trompeter und 1. Heer-Paucker in der Livrée reichlich gepußet, haben zur Stadt hereingeblaſen, und die Paucke geſchlagen. 7) die Churfürſtl. Carette mit 6. Braunen. 8) Acht Edelknaben in der Livrée. 9) Sechs Caretten jede mit 6. Pferden beſpannt, darinnen das adeliche und andere Frauenzimmer, 10) Zwo Caretten jede mit 4. Pferden, 11) Neun Pack- und ein Kammer-Wagen, darauf ſeynd zum Willkommen zu zweyen unterſchiedenen malen 7. Stücke gelöſet, wie nicht weniger von der Sadt-Soldatesque Salve geſchoßen worden. Gleich jetzo den 31. Decbr. iſt Chur-Pfaltz Heidelberg prächtig zur Kaiſerl. Audienz gefahren, bei welchem Actu die obigen Carabiner-Reuter als Trabanten agiret.

Antheils von Pommern nebſt den ſtiftiſchen Landen— 1652.
ohne deren vollendeter Berichtigung die kurbranden- December.
burgiſchen Geſandten, unter Beziehung auf die vom Kaiſer und Reich übernommene Garantie, unabweichlich darauf beſtanden, daß die Geſandten der Krone Schweden — (die hier zum erſtenmal als teutſcher Reichsſtand auftrat) — ad sessionem et votum im Fürſtenrath nicht zugelaſſen werden dürften — waren Urſache, daß die wirkliche Eröfnung auf mehrere Monate hin verſchoben wurde.

§. 22.

1653.

Um einſtweilen die Zeit nicht unnöthig zu verlieren, wurden in dem Hauſe des Reichsvicekanzlers, Gr. Kurz (auf dem großen Saal an der Straße rechts gegen den Biſchofshof über, woſelbſt Kaiſerl. Maj. ſelbſt logirten) 12 extraordinäre Sitzungen abgehalten. Bei dieſem erſchienen die in jenem Reichsabſchied von 1641. benannten Fürſten Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowiz, der erſte und lezte in Perſon, nachdem der Kaiſer unterm 22. März für Eggenberg, und unterm 4. April für Lobkowiz, (ſo wie ſchon unterm 6. März für Johann Ludwig von Naſſau *), eigene Admissions-Decrete noch erlaſſen hatte.

§. 23.

---

v. Majern T. I. p. 115.

*) Sonderbare Fügung war es, daß dieſer vorherige Graf Johann Ludwig von Naſſau, welcher zu Belohnung der erſprießlichen Dienſte, die er nach

1653. §. 23.

26. März.
5. April.

Iſaac Vollmar, bekannt durch die Weſtphäl. Friedensverhandlungen, eröfnete dieſe Berathungen in ſeiner Eigenſchaft als Erzherzogl. Öſterreichiſcher Directorial-Geſandter durch einen ausführlichen Vortrag, unter der vorausgeſchickten Erinnerung,

„daß

---

nach erfolgtem Übertritt zur catholiſchen Religion als kaiſerl. Geheimerrath, und bey den Münſteriſchen Friedenstractaten verordnet geweſener bevollmächtigter Abgeſandter, dem Reich und dem Haus Öſtreich, geleiſtet hatte, im J. 1650. für ſich und ſeine Nachkommen in Fürſtenſtand erhoben war, gerade an dem Tag, als dieſes kaiſerl. Decret wegen Admiſſion zur Sitz und Stimme im Fürſtenrath erlaſſen wurde, ſtarb. Sein Sohn und Nachfolger Moritz Heinrich der für ſeine Perſon ſich zu dem proteſtantiſchen Religions-Theil neigte, fand bey dem kaiſerl. Hof wenig günſtige Aufnahme, hingegen deſto mehr Unterſtüzung bey Kurbrandenburg und den übrigen evangeliſchen Fürſten. Daher kam es auch, daß deſſen Introduction, ohnerachtet des oben angeführten kaiſerl. Decrets, nachgehends ſo vielen Schwierigkeiten unterworfen war. Bey dem am Schluß des Reichstags dann endlich doch noch erwürkten neuen kaiſerl. Decret, worauf die Introduction erfolgte, wurde noch ausdrücklich erklärt, daß die Stimme Naſſau-Hadamar für die catholiſche Linie, und die zweyte für die evangeliſche Linie gelten ſolle. Der Enkel von Johann Ludwig, gebohren 1674, der ſeinem Vetter im J. 1679. unter Vormundſchaft ſuccedirte, und als Kammerrichter in Wetzlar ſtarb, hielt ſich wieder feſt an die catholiſche Religion, welche auch bis in das Jahr 1743. in dieſer Linie beybehalten wurde.

v. Majern T. I. p. 63.

„daß, da bekanntlich reichstägliches Herkommen ſey, daß vor Eröfnung des Reichstags durch die kaiſerl. Propoſition keine abſonderliche Verſammlung geſchehen ſolle, Kaiſerl. Maj. auch dieſem Herkommen keinen Eingriff thun würden, wenn nicht die von Kurbrandenburg verlangte Intercession wegen der Streitigkeiten mit Schweden ſolches nöthig machten; 1653. 26. März. 5. April.

ſo wie auch.

daß dieſe extraordinäre Verſammlung tam ratione loci quam cæterorum auch deren Præcedenz-Streitigkeiten Niemand an ſeinem Recht noch dem Herkommen präjudiciren ſolle;

und legte folgende 4 Punkte vor:

1) Ob? und wie? das von Brandenburg verlangte Requiſitions-Schreiben im Namen Kaiſers und Reichs an Schweden erlaſſen werden ſoll;

2) Ob nach Inhalt des Kurbrandenburgiſchen Memorials ein gewißer terminus zu benennen, binnen welchem Schweden die Antwort einſchicken möchte;

3) Ob mit der Reichstags-Propoſition gebetener Maßen bis zur Einlangung dieſer Antwort einzuhalten ſey, und

4) Ob nach verfloßenem Termin, im Fall nämlich keine Resolution erfolgen ſollte, mit der Propoſition fortzufahren, und die ſchwediſchen Geſandten nach dem Kurbrandenburgiſchen Verlangen von den Berathungen auszuſchließen ſeyen?

§. 25.

1653. §. 24.

26. Merz. / 5. April

Bei dem Aufruf, den der Reichserbmarſchall in Perſon vollzog, (und bei dem auch, jedoch nur in dieſer erſten Sitzung, Hannover zwiſchen Celle und Grubenhagen, und vor Calenberg, vorkam) gieng es noch ziemlich unordentlich zu. Viele Glieder fehlten ſowohl auf der geiſtlichen als weltlichen Bank, doch mehr auf letzterer. Daher kam es, daß Hohenzollern, das nach Aremberg auf der weltlichen Bank aufgerufen wurde, zwiſchen Lüttich und Chur kam. Nach dieſem folgte Eggenberg das ſich dahin äußerte:

„agit gratias nomine tutricis et pupilli pro „communicatione, und daß ſie in dieſem Für„ſtenrath endlich zugelaſſen worden, und weil die„ſer conventus extraordinarius ſey, reſervire man „competentia."

Auf dieſen kam Kempten, dann Lobkowiz-Sagan, hierauf Ellwangen und nach dieſem wurde Naſſau-Hadamar aufgerufen, wegen dem aber Niemand da war, daher es hieß: abeſt. Gleich darauf, nach Berchtolsgaden, kam die Reihe an die Wetterauiſchen Grafen, gegen deren Aufruf Corvey (ſo wie hernach auch von den Prälaten geſchah) proteſtirte, das aber mit Stablo ſelbſt wieder in Præcedenz-Streit gerieth. Zwiſchen dieſen beiden wurde Lindau aufgerufen, das nach gleichmäßigem Præcedenz-Streit mit Stablo ordentlich

lich abſtimmte, gegen deſſen Aufruf aber nachher 1653.
die ſchwäbiſchen Grafen mit der Äußerung 26. Merz.
„daß Lindau niemals reichsfürſtliches Votum ge- 5. April.
„habt habe"
proteſtirten.

§. 25.

Nach dieſem erſt kam der Wetterauiſchen Grafen Abgeordnete zum Abſtimmen und äußerte dabei:

„Man erinnere des Hauſes Naſſau-Saarbrü-
„cken fürſtliche dignitæt, ſo daſſelbe von Carl IV.
„per privilegium vor 300 J. (im J. 1366.) er-
„langt habe; reſervirte ihm ſolches und wollte den
„introducirten Fürſten nicht nachgehen".

§. 26.

Gegen dieſe letzte Äußerung reproteſtirten Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowiz; erſteres mit der Äußerung:

„Sey ebenfalls kein neues Haus, ſondern vor vie-
„len 100 Jahren im Reich geweſen: Es ſey das
„kur- und fürſtl. Haus Brandenburg daraus
„entſprungen, und würde ſich an ſeine Poſſeſſion
„und kaiſerl. Maj. Verordnung halten."

Eggenberg fügte hinzu:

„Naſſau-Saarbrücken ſey nie ad poſſeſſionem
„des Fürſtenſtandes gekommen;"

und als Naſſau-Saarbrücken durch den Wetterauiſchen Grafen Abgeordneten nochmals ſeine Proteſtation wiederholte, reproteſtirten alle drey

1653. „Sie wüßten wohl, daß Naſſau-Saarbrücken der-
26. Merz. „gleichen bei Ihro kaiſerl. Maj. angebracht hätte,
5. April. „wüßten aber danebſt auch, daß es abgeſchlagen
„worden,"

worauf Naſſau-Saarbrücken wieder erwiederte:

„Solches würde nicht zugeſtanden."

§. 27.

Der erfolgte Schluß in jener Hauptſache war,

1) das Schreiben zu erlaſſen,
2) keinen Termin dabei zu präfigiren,
3) die Eröfnung des Reichstags durch die kaiſerl. Propoſition bis zur Rückkunft der Antwort und
4) bis dahin auch die Entſcheidung über dieſen Punkt auszuſetzen.

Damit wurde auch — nach vorangegangener Erwähnung der Schwierigkeiten wegen der mit den übrigen Collegien zu veranſtaltenden Re- und Correlation — dieſe Sitzung beſchloſſen.

§. 28.

13./23. April. In der zweiten Sitzung, wobei die Streitigkeiten unter den alternirenden Fürſten den Hauptgegenſtand ausmachten, wurden die vorbenannten drey Fürſten nach Aremberg der Reihe nach wieder aufgerufen. Bei Naſſau-Hadamar hieß es abermals: abeſt.

§. 29.

1653.

16./26. April.

§. 29.

Hierüber äußerte in der 3ten Sitzung Sachſen-Altenburg:

„Man müßte vernehmen, daß in dieſen und vorigen Conſesſibus unterſchiedliche neue Fürſten „Sesſion und Votum genommen hätten. Es ſey „bekannt, was dieſerwegen Ao. 1641. auf damaligem Reichstag vorgegangen ſey, und man wiße „nicht, ob die Fürſten den damals feſtgeſetzten „Conditionen Genüge geleiſtet hätten. Überdieß „ſeye auch Naſſau-Hadamar, von dem vorher nach ſeinem Wiſſen im Fürſtenrath nie die „Rede geweſen, aufgerufen worden. Es müßte „alſo hierüber conferirt werden, und ſtelle man „dieß inter materias primo loco tractandas."

§. 30.

Sachſen-Coburg unterſtützte dieſen Antrag mit angehängter Bitte:

„daß ad interim mit Aufrufung dieſer Fürſten „eingehalten werden ſollte."

Die übrigen Sächſiſchen folgten nach, und ſchloſſen ſich ebenfalls an.

§. 31.

Braunſchweig-Wolfenbüttel äußerte ſich dahin:

„Di-

---

v. Majern T. I. p. 75.

1653. 16./26. April. „Directorium habe zwar bei Eröfnung dieſer „extraordinären Conſultationen erklärt, daß ſol- „che zu keinem Præjudiz gereichen ſollten. In „Hinſicht der neuen Fürſten könnten aber die ab- „gelegten Vota mit der Zeit pro actu possesso- „rio vel quasi allegirt werden. Sein gnädigſter „Principal gönne jedweden ſeine Ehre, wolle aber „auch das Reichs-Herkommen, und die Condi- „tiones, ſo am vergangenen Reichstag wohl er- „innert worden, cum introductione (solenni) „in Acht genommen haben. Es würde in ordi- „nariis Consultationibus Hinderung verurſachen, „und der eine Theil die Fürſten pro qualificatis „halten, der andere nicht. Auch ſey ex illo ca- „pite den neuen Fürſten ſelbſt daran gelegen, da- „mit ſie inskünftige keine Contradiction zu ge- „warten hätten, und hätten ſie ſich bis zu völliger „Richtigkeit Sessionis et Voti zu enthalten.“ Damit ſtimmten die übrigen Braunſchweigi- ſchen, auch die Mecklenburgiſchen und An- halt überein.

§. 32.

Als nun nach dieſem letztern — da Hohenzol- lern nicht gegenwärtig war — Eggenberg aufge- rufen wurde, gab es folgende Erklärung:

„Man hätte vernommen, was von Sachſen-Al- „tenburg und Gleichſtimmenden denen neuen Für- „ſten difficultirt worden, als wenn ſie die Condi- „tiones von 1641 nicht adimplirt hätten. Von „Sei-

„Seiten Eggenberg aber referirte man ſich auf 1653.
„das kaiſerl. Schreiben und die Resolutiones von 16./26. April,
„Kur=Mainz, daß
„1) man ſich wegen immediater Possession ratione der Grafſchaft Gradiska legitimirt, und
„2) zur Reichs=Anlage, ſo Ihnen von Ihro Maj. „auf einen zu Roß und drey zu Fuß assignirt „worden, erboten habe.
„Man hoffe daher bei demjenigen, was kaiſerl. „Maj. dem fürſtl. Eggenbergiſchen Haus conferirt „hätten, und von den Ständen bewilligt worden „ſey, conservirt zu werden."

§. 33.

Gleich darauf erklärte auch der Geſandte von Lobkowiz=Sagan:

„Man hätte von Altenburg und den Gleichſtim„menden vernommen, daß die neu introducirten „Fürſten ante qualificationem nicht ſollten auf„gerufen werden. Es ſey aber ſein gnädiger Prin„cipalis Ao. 1641. pro immediato statu ange„nommen worden, und habe es blos an der in„troduction ermangelt. Quoad conditiones, ſo „ſey man
„1) in possession immediater Güter, ſo zum „baieriſchen Kreiß gehörig, da man ſich wegen der „gefürſteten Grafſchaft Sternſtein angemeldet ha„be, und auch dieſerwegen von den ausſchreibenden „Fürſten allezeit zum Kreistag beſchrieben worden

„ſey.

1653. „ſey. Man habe dieß Ihro kaiſerl. Maj. remon-
16./26. April. „ſtrirt. Dieſe hätten hierauf ein Decret an „Kur-Mainz dahin ergehen laſſen, daß Lobkowiz „im Fürſtenrath zu introduciren ſey. Das De- „cret ſey nicht allein dem Reichs-Directorio, „ſondern auch dem Reichs-Marſchallen und fürſt- „lichen Directorio vorgezeigt worden. Wie der „Reichs-Marſchall beym Directorio ſich hierunter „angemeldet habe, ſeye ihm befohlen worden, Lob- „kowiz nach Aremberg, Zollern und Eg- „genberg zu ſetzen. Man hätte daher zu bitten, „keine weitere Difficultæten zu machen, und be- „dankete ſich gegen die, ſo ſeinem Principalen das „Votum gönnen würden."

§. 34.

Der Wetterauiſchen Grafen Geſandte fiel hiebei ein und erinnerte wegen Naſſau, mit Contradiction wegen dem jetzt abgelegten Voto der neuen Fürſten und Anführung

„daß Naſſau mehr als 400 fl. zur Reichs-Ma- „trikel gebe und nicht præterirt werden könne."

Lobkowiz erwiederte:

„Habe das Anbringen vernommen, wiſſe ſich aber „nicht zu erinnern, daß Naſſau jemals ein fürſtl. „Votum geführt habe. Obgleich ſie gefürſtete Gra- „fen ſeyen, hätten ſie doch ihre Stimme allezeit im „gräflichen, aber niemals im fürſtlichen Collegio „geführt."

Di-

Directorium machte dem Streit ein Ende, mit der Erklärung: 1653.

„Weil die Zeit verfloßen ſeye, hätte man ſich hie„mit nicht aufzuhalten.“ 16./26. April.

§. 35.

In der 4ten Sitzung wollte das Salzburgiſche Directorium damit anfangen, die zahlreichen Räthe, welche mit und neben denen in Perſon anweſenden Grafen dem Consessu beiwohnten, zu entfernen, konnte aber damit nicht durchgreifen. Bei der Berathſchlagung ſelbſt, welche über die Art und Ordnung der bei den bevorſtehenden ordentlichen Verhandlungen vorzunehmenden Materien angeſtellt wurde, ſtimmte Pfalz-Lauterec in Hinſicht der neuen Fürſten denen in vorigen Sizungen erfolgten widerſprechenden Abſtimmungen bey. 19./29. April.

§. 36.

Sachſen-Altenburg erklärte abermals:

„Sein Principal gönne den neuen Fürſten die „Ehre gern, aber es müßten die angehängten Con„ditionen erſt erfüllt, und dieſe Erfüllung müßte „von den Statibus approbirt werden. Bis hiezu „ſey hievon, außer in den Votis der interessir„ten Fürſten, nicht die geringſte Notification dar„über geſchehen. Ferner ſeye Ao. 1641 beſchloſſen „wor-

v. Majern T. I. p. 82.

1653. „worden, daß die introductio solennis ſeyn ſoll-
19. April. „te. Wegen Naſſau-Hadamar und deſſen
29. „Reichsfürſtenſtand ſeye aber noch niemals deli-
„berirt worden. Man bäte alſo, damit in Ruhe
„zu ſtehen, und erſtlich zu proponiren, ob dieſe
„Fürſten in numerum et pro membris prin-
„cipum zu recipiren ſeyen?“

Damit vereinigten ſich wieder S. Coburg, S. Weimar (das ſeine Abſtimmung beifügte: idem repetens wegen Quedlinburg suo loco & ordine) und Sachſen-Eiſenach. Braunſchweig-Wolfenbüttel und die übrigen hielten ſich dießmal ruhig.

§. 37.

Nach Aremberg ſtimmten ſodann wieder Zollern, Eggenberg und Lobkowiz. Die beiden letztern mit dem Anhang:

„Wegen Contradiction des Sachſen-Altenburgi-
„ſchen und Reliquorum referirte man ſich noch-
„mals auf das Maynziſche Directorium, und
„auf die bei demſelben remonſtrirte Qualifica-
„tion. Daß ſolches dem fürſtl. Collegio nicht
„communicirt worden, darunter ſeyen ſie nicht
„in mora. Man bitte daher, es bei der Intro-
„duction, ſo von dem Reichs-Marſchall geſche-
„hen, bewenden zu laſſen.“

§. 38.

§. 38. 1653. $\frac{19.}{29.}$ April.

Sodann fügte Eggenberg noch bey:

„Wegen des Anſchlags, da von einigen angebracht „worden, daß ſolcher zu gering ſey, habe man zu „erinnern, daß Gradiska nicht wie andere Stän„de, in meditullio Imperii, ſondern in confinio „der Türkey und mächtigen Republik Venedig ge„legen ſey, daher man jährlich viel auf die Gar„nison verwenden müßte. Wenn das Reich hiezu „contribuiren wollte, könnte man geſchehen laſ„ſen, daß der Anſchlag vergrößert werde. Man „müßte aber bedenken, daß Gradiska gleichſam „ein Schlüſſel zu Teutſchland wäre."

Und Lobkowiz:

„Es ſey den $\frac{\text{26. Merz}}{\text{5. April}}$ (bei der erſten Sitzung) „introducirt, und in suo jure pro possessio„ne confirmirt worden, hätte daher zu re„monſtriren, daß Admissio legitima ſeye, und „die Conditionen adimplirt wären. Ratione „der Reichs-Anlagen hätte man ſich wegen der „Grafſchaft Sternſtein mit dem baieriſchen „Kreis verglichen."

Directorium — heißt es nun im Protocoll — bis interloquitur et silentium imponit. Hierauf wurde in der Haupt-Materie abgeſchloſſen.

1653. §. 39.

25. April. | 5. May. Bei der nächſten 5ten Sitzung, wo wegen baldiger Eröfnung der ordentlichen Berathungen und Vornahme der Wahl=Capitulation verhandelt wurde, ſtimmten abermals Eggenberg und Lobkowiz; Hohenzollern aber nicht. Pommern (Kurbrandenburg) hatte ſeiner Abſtimmung angehängt: idem wegen Naſſau=Hadamar, ohne daß von jemand etwas dawider vorgebracht wurde, als daß in Hinſicht Naſſau ſich Lobkowiz ſeine Præcedenz reſervirte.

§. 40.

26. April. | 6. May. Den andern Tag aber in der 6ten Sitzung bei abermaliger Erörterung der Wahl=Capitulations-Sache — über welche Öſtreich, ein mehrere Bogen enthaltendes, die ganze Geſchichte dieſer Angelegenheit umfaſſendes, Votum zu Gunſten der Vorrechte des Kur=Collegii ablegte und dem die meiſten Geiſtlichen beiſtimmten — brachte Baiern an:

„Weil bei vorigen Seſſionen Erinnerung geſchehen, daß das hochlöbl. Directorium in Acht „nehmen wolle, damit diejenigen, ſo von Ihro „kaiſerl. Maj. jüngſthin in Fürſtenſtand erhoben „worden, ſich auch qualificiren und denen ſchuldigen Conditionen ein Genüge thun wollten, „und man von baieriſcher Seite ſich erinnerte, was „in

v. Majern T. I. p. 101.

„in specie wegen Lobkowiz und Eggenberg 1653.
„jüngſter Tagen ad dictaturam gekommen: ſo 26. April.
„ließe man zwar die kaiſerl. Decreta in ihrem 6. May.
„Valor, und wollte nicht disputiren, ob
„kaiſerl. Maj. die Sache per Decretum, oder
„aber, wie vor dieſem observiret, per Commis-
„sarios vorzunehmen und zu decidiren hätten.
„Nachdem aber in gedachten Decretis der dritten
„Condition nicht gedacht, ſondern allein erwähnt
„worden, daß die Fürſten die 2 erſten erfüllet
„hätten, wollte die Frage ſeyn, ob ſie der dritten,
„quod se præsentes in persona absentium prin-
„cipum legatis cedere debeant, ein Genüge
„leiſten wollten? Es wäre bekannt, daß ſie vor
„12 Jahren expresse dagegen protestiret. Um
„ſo viel mehr hätte man Urſache, auf deren Er-
„füllung zu dringen, und dieſerhalb durch einen
„ſchriftlichen Revers Verſicherung leiſten zu laſſen,
„welches denn auch hiernächſt bei andern in acht
„zu nehmen ſey, geſtalt man das löbl. Directo-
„rium hiemit erſuchen wollte, ſolches zu befördern,
„und dadurch den jüngſt aufgerichteten Reichsab-
„ſchied in Observanz zu bringen."

§. 41.

Es vereinigten ſich damit Magdeburg, Pfalz-Lauterek, Sachſen-Altenburg; letzteres mit dem nochmaligen Anhang:

„daß

1653. „daß diejenigen, ſo ſich noch nicht qualificirt hät-
26. April. „ten, auch nicht aufgerufen werden möchten";
6. May. ferner die übrigen Sächſiſchen, Braunſchweigiſchen und Meklenburgiſchen, Wirtemberg, Sachſen-Lauenburg und Anhalt. Demohnerachtet wurde nach Aremberg Hohenzollern wieder aufgerufen, das gegen die von Baiern angezogene 3te Condition erinnerte,

„daß ſie, daferne ſolche ſeinem Principalen zugemuthet werden wollte, inconveniens ſey."

§. 42.

Nach hierauf erfolgter Abſtimmung der Prälaten ſtand Lobkowiz unaufgerufen auf und äußerte:

„Habe allen Conditionen, zumal den 2 erſten wegen Begüterung und dem Reichs-Anſchlag, genug gethan, und ſolches durch das eingegebene „Memorial remonſtrirt. Die dritte Condition „wäre dieſe, daß ſie, die neuen Fürſten, wenn „ſie ſelbſt in Perſon zugegen wären, ſich mit et„lichen Geſandten vergleichen ſollten, ob ſie vor „oder nach denen zu ſitzen hätten. Man bitte und „hoffe, es werde bei der dermaligen Rosolution „nicht verharret werden, weilen es dem ſämtlichen „Collegio ſchimpflich ſeyn würde. Er hätte ſei„nes Principalen Resolution Ihre kurfürſtl. Gna„den zu Mainz übergeben, und verhoffete, die

„Stän-

„Stände würden demſelben ferner nichts zumuthen, 1653.
„noch possessionem sessionis turbiren. Woll- 26. April.
„ten etliche davor halten, quod nondum satisfe- 6. May.
„cerit conditionibus, hätten ſelbige ſich bei Kur-
„Mainz anzugeben. Man könnte ſich des Fürſten-
„Raths Cognition hierinn nicht untergeben. Ao.
„1641. hätten die Schwäbiſchen Grafen ſelbſt da-
„gegen proteſtirt, und lieſe contra autoritatem
„Cæsaris und Dero Decreta.“

§. 43.

Eggenberg proteſtirte ingleichem:
„die principalis conditio ſey die qualification
„durch Begüterung. Solche ſey erfüllt laut des
„kaiſerl. Notifications-Schreibens, das Ao. 1641.
„an Kur-Mainz erlaßen worden. Ihro kaiſerl.
„Maj. wären als Oberhaupt und als Contrahent
„(bey Überlaſſung von Gradiska) ſelbſt hierunter
„interessirt. Er ſey nunmehr 8 Jahre in reali
„possessione und wäre das öſtreich. Directorium
„obligirt, ihn dabei zu manuteniren. Was das
„anlange, daß der Anſchlag gering ſey, ſo wäre
„zu erwägen, daß das Fürſtenthum in confinio
„der mächtigen Republik Venedig und der Türkey
„gelegen ſey, und dannenhero als ein Schlüſſel zum
„Reich mit großen Speſen erhalten werden müßte.
„Es giengen auf Unterhaltung von 1500 Mann
„jährlich 9—10,000 fl. Solche Hilfe ſey nicht
„gering. Es wäre bekannt, in welcher Conside-

„ra-

1653. „ration allezeit dergleichen Gränzhäuſer geweſen.
26. April. „Man hielte 3000 Mann Landvolk, ſo jährlich
6. May. „3mal gemuſtert würden, und ſtündlich zum Auf-
„gebot erſcheinen könnten; hoffte alſo, man würde
„ſolches gelten und es dabei bewenden laſſen, zu-
„malen weilen durch die Aufnehmung in Fürſten-
„ſtand dem römiſchen Reich 1 zu Pferde und 3
„zu Fuß zugewachſen wären. Wegen der 3ten
„Condition wollte er nicht glauben, daß es ein
„Ernſt ſeyn würde, weilen in hoc loco nur de
„augmentatione principum zu reden, und dürf-
„te ja dieſes zu deren höchſter Beſchimpfung ge-
„reichen, wobei er auch wiederholete, daß von den
„ſchwäbiſchen Grafen Ao. 1641. dagegen pro-
„teſtirt wäre."

§. 44.

Als hierauf Baiern begehrte, eine Umfrage hierüber ergehen zu laſſen, proteſtirte

Lobkowiz nochmals mit der Äußerung:

„weilen er durch ſeine Anticipation nicht zum or-
„dentlichen Aufruf gelanget, daß ſolches hiernächſt
„zu keinem Præjudiz gereichen möge."

§. 45.

Aller dieſer Proteſtationen unerachtet mußte Öſtreich, qua Directorium, den Schluß ziehen:

„We-

„Wegen der Qualification der Fürſten wolle Di- 1653.
„rectorium nicht unterlaſſen, die Sache mit 26. April.
„nächſtem vorzutragen, und in die Umfrage zu 6. May.
„bringen: interim hätten ſie ſich der
„Seſſion zu enthalten“

wogegen Eggenberg und Lobkowiz nochmals proteſtirten.

§. 46.

Als hierauf in der nachfolgenden 7ten Sitzung 27. April.
— in welcher über die Auswahl einer Deputation zu 7. May.
Berichtigung der Wahl-Capitulation wichtige Verhandlungen ſtatt hatten, — Zollern nach Aremberg abermals aufgerufen war, und auch votirte, Eggenberg aber übergangen wurde, proteſtirte dieſes abermals und bat, gehört zu werden. Auch Lobkowiz äußerte:

„Hätte vermeinet, das geſtrige Conclusum habe „den Verſtand, daß das kaiſerl. Decretum abge„leſen, nicht aber das Votum suspendirt werden „ſollte.“

und als hierauf die Grafen-Curien ihre Abſtimmungen abgelegt hatten, erneuerte Eggenberg:

„Es bitte ſeine Proteſtátion und Petition ent„weder jetzt anzuhören, oder ad dictaturam kom„men zu laſſen, reſervirte ſich ſeine jura.“

Es wurde aber weder von dem Directorio, noch von ſonſt jemanden, etwas darüber geäußert.

§. 47.

1653.
28. April. / 8. May.

§. 47.

Immittelſt hatten die kurfürſtlichen, ohne Rückſicht auf die Einſprüche der größern Mehrheit des Reichs=Fürſtenraths zu nehmen — welche ſowohl die Frage: Ob ein römiſcher König dermalen zu erwählen ſey? als vorzüglich die Berichtigung der Capitulation dem geſammten Reich übertragen haben wollten — ihre Verhandlungen darüber am $\frac{20.}{30.}$ April angefangen und ſchon den 8ten Tag in der 5ten Sitzung beendigt.

§. 48.

4./14. May. Im Fürſtenrath aber waren, nach ernannter Deputation zu Berichtigung der Monitorum, wobei jeder Religionstheil ſeine Glieder ſelbſt auswählte, in der 8ten Sitzung die gemachten Erinnerungen von Salzburg doch noch vorgetragen und in beſondere Umfrage geſtellt. Dabei ließen ſich alle drey neue Fürſten unaufgerufen wieder vernehmen: Hohenzollern und Lobkowitz ad Majora, und Eggenberg wie Öſtreich.

§. 49.

Nach gezogenem Schluß über die Hauptſache wurde ein kaiſerl. Decret verleſen, deſſen weſentlicher Inhalt war:

„daß kaiſerl. Maj. aus ſonderbaren hochwichtigen „Motiven nöthig befunden hätten, ihre Reiſe zu „der auf den 24. d. ausgeſchriebenen Wahl eines

„rö-

„römiſchen Königs nach Augsburg werkſtellig zu „machen, immittelſt aber die Stände mit denen er„nannten kaiſerl. Commissarien (Markgrafen Wil„helm von Baaden=Baaden, R. H. R. Vicepræsi„denten Graf Wolkenſtein, und zwei Reichshofrä„then) die angefangenen Deliberationes fleißig „fortſetzen ſollten." 1653. 4./14. May.

§. 50.

Darüber wurde nun neue Umfrage veranſtaltet. Es gieng dabei ziemlich unordentlich, und wurden die Abſtimmungen nicht gehörig aufgezeichnet. Unter andern hieß es:

„Viele hätten auch wegen der neuen Fürſten „Anregung gethan, wie Baiern, dieſe aber ſich auf „die kaiſerl. Decreta und eingegebene Schriften be„rufen, ſeyen auch vom Voto dießmal nicht su„spendirt worden."

§. 51.

So war es auch den folgenden Tag, als in der 9ten Sitzung über die Ausfertigung des den Tag zuvor beſchloſſenen Glückwünſchungs=Schreibens an kaiſerl. Maj., und über Zufertigung der fürſtlichen Monitorum, wegen der Wahl=Capitulation an das kurfürſtliche Collegium, gehandelt wurde. 5./15. May.

§. 52.

v. Majern T. I. p. 130.

1653. §. 52.

6./16. May. Bey vollſtändiger Berichtigung des letzten Punkts in der 10ten Sitzung, wobei viele auf der weltlichen Bank fehlten, votirten ſogar alle 3 Fürſten, ehe der Aufruf auf der geiſtlichen Bank an Berchtolsgaden gekommen war, das mit den nachfolgenden auf der geiſtlichen Bank erſt nach Lobkowiz ſtimmte.

§. 53.

14./24. May. In der 11ten Sitzung war nur Hohenzollern, das auch ſtimmte. Die andern beiden waren abweſend.

§. 54.

20./30. May. In der 12ten Sitzung hingegen, (welche nach erfolgter Abreiſe des Reichs-Vicekanzlers auf der Waag gehalten wurde,) waren wieder Eggenberg und Lobkowiz erſchienen, und Hohenzollern war weggeblieben; und hatten jene beyden, wie die übrigen, mitgeſtimmt.

§. 55.

Der Kaiſer und ſein ganzer Hofſtaat, nebſt den anweſenden Kurfürſten in Perſon, und die Bothſchafter der Abweſenden, hatten ſich indeß nach Augsburg begeben, um die beſchloſſene Wahl daſelbſt zu bewerkſtelligen. Sie fiel, wie leicht vorzuſehen war, auf ſeinen mitanweſenden Sohn, den König in Hungarn und Böhmen, Erzherzog Ferdinand IV. (der aber im folgenden Jahre nach kaum geendigten Reichstag wieder ſtarb.)

§. 56. 1653.

Gleich nach deren Endigung kam alles wieder nach Regensburg zurück, wo (wie 1636 mit Kaiſer Ferdinand III. geſchehen war) die Krönung mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten *) vollzogen wurde. 8./18. Juny.

§. 57.

*) Bey dieſer Krönungs-Feyerlichkeit — von welcher in v. Majern T. I. p. 206. ſich eine umſtändliche Beſchreibung findet — verrichtete der durch den Weſtphäliſchen Frieden wieder in die Churwürde eingeſetzte Churfürſt von der Pfalz, Carl Ludwig, (Sohn des unglücklichen Fridrichs V.) das ihm nun zuertheilte (ſpäter an Hannover gekommene) Reichs-Schatzmeiſteramt in Perſon, indem er vor dem Rathhaus, wo der Römiſche König nach vollzogener Krönung die Mahlzeit hielt, und die Chur-Ämter die herkömmlichen Verrichtungen machten, zu Pferd Geld unter das Volk auswarf, und wurde, da das Pferd, worauf der Churfürſt bey Verrichtung des Actus ritt, über eine Diele, die von der deſtruirten Küche, worinnen der Ochſe gebraten geweſen, ohngefähr in den Weg geworfen war, ſtrauchelte, zuſammt dem Pferd übern Haufen gegangen. „Es wären auch Ihro Churfl. „Durchl." heißt es in der Chronik, „wenn Dero „Trabanten das Volk nicht alſobald von einan„der geſchlagen und Ihro Durchl. wieder aufge„holfen hätten, von dem Volk mit Füßen getre„ten worden. Es gieng aber ohne Schaden ab, „und ſetzten ſich Ihro Churfl. Durchl. alsbald „wieder zu Pferd und begaben ſich zu dem Convi„vio auf dem Rathhaus. Die Miſſilia aber wur„den durch zween Herrn von Sintzendorff vollends „ſpargirt, deren einer doch zuletzt auch zuſammt „dem Pferd von dem Volk übern Haufen gewor„fen wurde."

1653.

§. 57.

16./26. Juny. Nach Vollziehung dieſes Actus wollten der Kaiſer und die in Perſon anweſende Kur- und Fürſten die bisher aus Rückſicht für Churbrandenburg hingehaltene Eröffnung des Reichstags nicht mehr länger anſtehen laſſen. Es wurde ſolche unwiderruflich auf den nächſtkommenden Mondtag feſtgeſetzt. Die Chur-Brandenburgiſche Geſandtſchaft aber — die davon, daß die Restitution von Hinter-Pommern wirklich erfolgt wäre, zwar ſchon Nachricht, jedoch noch nicht die offizielle Beſtätigung erhalten hatte — ſuchte alles zu bewegen, um nur einige Tage noch Aufſchub zu erwirken, bis endlich am 18./28. Juny die beruhigende Beſtätigung eintraf, daß am 6./16. Juny die Schweden aus den Plätzen, die ſie noch inne hatten, ausgezogen ſeyen, und die kurfürſtlichen Truppen von dem ganzen Land Beſitz genommen hätten.

§. 58.

20./30. Juny. Zwey Tage darauf erfolgte ſonach die feierliche Eröffnung, welche der Kaiſer — nachdem er von ſeiner Wohnung im Biſchofshof, unter Begleitung des ganzen Reichstags-Perſonale, ſich zu Fuß vorerſt in die Domkirche zur Meſſe, und von da auf das Rathhauß begeben hatte — mit einer auf dem Re- und Cor-

v. Maj. T. I. p. 236.

Correlations-Saal in pleno abgehaltenen großen Rede, welche der kaiſerliche geheime Secretarius, Wilhelm Schröder, ablaß, bewerkſtelligte. 1653.

§. 59.

Die beſondere Eröfnung des Protocolls in dem Reichsfürſtenrath erfolgte aber erſt einige Tage ſpäter, wobei Öſtreich, qua Directorium, in einem ausführlichen Vortrag über den Zweck dieſer reichstäglichen Verſammlung, und über die Art und Ordnung, wie die zu verhandelnden Gegenſtände vorzunehmen ſeyn würden, die Sitzung eröfnete. 23. Junr. / 3. July.

§. 60.

Die Glieder des Collegii, welche bei Eröfnung dieſer Verhandlungen wirklich Sitz und Stimme hatten, ſind in nachfolgendem Schema angeführt. Die hiezu nöthigen Bemerkungen aber finden ſich in der Anlage. Nro. 1.

§.

Glieder des Collegii, welche bei dieſer Eröfnung

Auf der Geiſtlichen Bank.

1. Öſterreich.
2. Burgund.
3. Salzburg.
4. Biſanz.
5. Hoch = und Teutſchmeiſter.
6. Bamberg.
7. Würzburg.
8. Worms.
9. (Eichſtädt.)
10. Speyer.
11. Strasburg.
12. Coſtanz.
13. Augsburg.
14. Hildesheim.
15. Paderborn.
16. Freyſingen.
17. Regensburg.
18. Paſſau.
19. Trient.
20. Brixen.
21. Baſel.
22. Münſter.
23. Osnabrück.
24. Lüttich.
25. Chur.
26. Fulda.
27. Kempten.
28. Ellwangen.
29. (Johanniter = Meiſter.)
30. Murbach = Lüders.
31. Berchtolsgaden.
32. Weißenburg.
33. Prüm.
34. Stablo.
35. Corvey.
36. Prälaten = Bank.

Auf der Queer = Bank ſaßen:

1. Magdeburg (a).
2. Lübeck.

Nota. Die mit () eingeklammerten ſind gröſtentheils wegen in Ausübung gekommen. Die Buchſtaben bezeichnen

61.

wirklich Siz und Stimme zu führen berechtiget waren.

Auf der Weltlichen Bank.

1. Bayern.
2. Pfalz-Lautern } (b. u. c.)
3. - - Simmern }
4. - - Neuburg.
5-7. Bremen (d.) — mit (Vor) Pommern u. Vehrden.
8. Pfalz-Zweybrücken.
9. - - Lautereck. (Veldenz.)
10. Sachſen-Altenburg. }
11. - - - Coburg. }
12. - - - Weimar.
13. - - - Gotha.
14. - - - Eiſenach.
15. Brandenburg Onolzbach.
16. - - - - - Culmbach.
17. Braunſchweig Wolfenbüttel.
18. - - - - - Zelle.
19. - - - - - Grubenhagen.
20. - - - - - Calenberg.
21-24. (Hinter) Pommern (e.) -- mit Halberſtadt u. Minden (auch Camin.) (f.)
25-27. Mecklenburg Schwerin -- mit Schwerin u. Razeburg.
28. Mecklenburg Güſtrow.
29. Würtemberg.
30 u. 31. Heſſen-Caſſel — mit Hirſchfeld.
32. - - - Darmſtadt.
33. Baaden Baaden.
34. - - - Durlach. } (g.)
35. (- - - Hochberg) }
36. (Hollſtein Glückſtadt) (h.)
37. Sachſen Lauenburg.
38. (Hollſtein Gottorp) (i.)
39. Savoyen (k.)
40. Leuchtenberg.
41. Anhalt.
42. Henneberg.
43. (Mömpelgard) (l.)
44. (Nomeny) (m.)
45. Aremberg.
46. Schwäbiſche }
47. Wetterauiſche } Grafen.
48. Fränkiſche }

Præcedenz-Streitigkeiten entweder gar nicht, oder erſt ſpäter die Bemerkungen in der Beylage Num. I.

§. 62.

1653. 23. Juny. / 3. July.

§. 62.

Außer dieſen waren aber auch Hohenzollern und der Geſandte v. Eggenberg nebſt einer groſſen Anzähl von Gliedern der gräflichen Collegien oder deren Räthen, worunter ſich auch ein Naſſau-Hadamarſcher Geſandter befand, abermals zugegen. Als die Reihe der Abſtimmung an Pommern kam, (das, weil Halberſtadt noch keinen angewieſenen Platz hatte, die Stimme von Kur-Brandenburg zuerſt ablegte,) fügte ſolches ſeinem Voto bei — wie dies ſodann in dem ganzen Verlauf dieſer Verhandlungen geſchah —

„daß es auch für Naſſau gelten ſollte."

§. 63.

Als ſonach die Prälaten abgeſtimmt hatten, rief der Erbmarſchall Zollern auf. Dieß ſtimmte auch wie in den vorangezogenen außerordentlichen Berathungen, und zwar in der Hauptſache wie Aremberg, fügte ſodann aber hinzu.

„Weil vorher des Naſſauiſchen Voti gedacht wor-
„den, wolle man hoffen, daß ſolches suo loco
„et ordine zu verſtehen ſey."

§. 64.

Nach dieſem wurde Eggenberg gerufen, welches förmlich abſtimmte, und ebenfalls beifügte:

Ratione Naſſau wie Hohenzollern.

§. 65.

§. 65. 1653. 23. Juny. / 3. July.

Hierauf rief der Erbmarſchall:

Naſſau-Hadamar

der Kurbrandenburgiſche ſtund auf und erklärte, daß dieſes Votum allbereit abgelegt ſey.

§. 66

Es folgten ſonach die 3 Grafen-Curien, und wurde ſofort in der zur Propoſition gebrachten Hauptmaterie concludirt, ohne daß über dieſe abermalige Aufdringung der neuen Stimmen in dieſer Sitzung von irgend jemand etwas vorgebracht wurde.

§. 67.

Allein gleich in der nachfolgenden zweiten Sitzung kam es darüber zur ausführlichen Eröterung. 25. Juny. / 5. July.
Salzburg qua Directorium proponirte:

„Es würde den Herrn annoch eingedenk ſeyn, was „bei den vorangegangenen extraordinariis Conſul„tationibus wegen derjenigen, ſo vor etlichen Jah„ren in den Fürſtenſtand von Ihro Kaiſerl. Maj. „erhoben worden, vorgekommen, auch von denſel„ben hinwiederum eingewendet worden ſey, und „daß man dazumal nöthig befunden habe, hier„unter eine abſonderliche Conſultation anzuſtel„len. Nun wäre der heutige Tag hiezu gut be„funden worden, und würde demnach begehrt, daß „ein

v. Maj. T. I. p. 249.

1653. 25. Juny. / 5. July. „ein jeder ſein Bedenken ratione deren Admiſſion „ad Seſſionem et Votum entdecken wolle; wo„bei man nicht verhalten könne, daß Ihre Kaiſerl. „Maj. nächſtverwichene Tage ein abermaliges De„cret unterm dato $\frac{16.}{26.}$ Jun. in dieſer Materie an „das Directorium abgehen laſſen, welches er hie„mit ableſen wolle: Es war ſolches folgendes In„halts:

Dem Directorio ſey anzuzeigen: „Nachdem die „„Kaiſerl. Maj. (aus den erfolgten Abſtimmungen „„und noch mehr aus einem dem Kaiſer zugefertigten „„umſtändlichen Memorial *) —) vernommen, daß „„etliche Geſandte ſich gefallen ließen, Hohen„„zollern, Eggenberg und Lobkowiz bei „„ihrer Seſſion und Voto einige Difficultæten zu „„moviren, ſie aber præſtanda præſtirt hätten, „„und dannenhero ihnen ſolches nicht geweigert „„werden könnte; ermahneten die Kaiſerl. Maj. „„demnach, daß das Directorium darob ſeyn „„wollte, damit ſie ruhig gelaſſen würden: Hieran „„geſchehe Ihr gnädigſter Wille und Meinung, „„und bleiben denſelben in Gnaden wohl beige„„than,,"

§. 68.

Nach dieſer Propoſition äußerte Directorium noch, daß dafern jemand von den 3. in dem kaiſerl. Decret benannten Häuſern gegenwärtig ſeyn ſoll-

*) v. Maj. T. I. p. 248.

ſollte, derſelbige abtreten möge. Es fand ſich niemand. Dagegen war der Naſſau=Hadamarſche Abgeordnete zugegen. Dieſem wurde ſonach angedeutet, daß er ſich ebenfalls absentiren möchte; wozu er ſich nur proteſtando, und nachdem er ſeine bei ſich gehabte Vollmacht auf den Directorial-Tiſch gelegt hatte, bequemte. 1653. 25. Juny. 5. July.

§. 69.

Das Reſultat der darauf erfolgten Abſtimmungen war folgendes Conclusum:

„1) daß das kaiſerl. Decret, nebſt dem kurfürſtli„chen Concluſo, per dictaturam communicirt „werden ſolle; daß ferner

„2) den Geſandten der 3 fürſtlichen Häuſer, Zol„lern, Eggenberg und Lobkowiz, Seſsio „und Votum zu verſtatten wären, und, daferne „die benannten Fürſten auch in Perſon erſchienen, „ſie den Geſandten vorſitzen, ihr Votum aber loco „et ordine, wo ihre Geſandten hin gehören, in„terim und bis dahin ablegen ſollten, bis ſie ſich „hierunter eines andern verglichen hätten, wiewohl „letzteres von etlichen noch ad referendum genom„men ſey; und daß 3) der Eggenbergiſche Anſchlag „dem Arembergiſchen ſollte gleichgeſtellt werden.“

§. 70.

Des von Brandenburg geſchehenen, und in mehreren Abſtimmungen beförderten Antrags wegen Naſſau wurde nicht dabei gedacht.

§. 71.

1653. §. 71.

25. Juny. / 5. July. Nach abgeleſenem Concluſo bemerkte aber noch Sachſen=Altenburg, daß die solemnis introductio in den meiſten Stimmen gleichfalls noch vorbehalten ſey: bäte daher, dieſelbigen recht anzuſehen und dieſen Punkt ebenfalls mit in das Concluſum zu bringen. Directorium widerſprach aber, und — ohnerachtet Sachſen=Altenburg nochmals replicirte: daß man, wenn recht gezählt würde, ſolches wirklich alſo befinden ſollte — blieb es dabei bewenden.

§. 72.

30. Juny. / 10. July. In der nachfolgenden dritten Sitzung wurde nichts hierüber verhandelt. Fünf Tage hingegen nach Abſchluß vorbemerkten Concluſi geſchahe in der 4ten Sitzung — nachdem die Eggenbergiſche Erklärung wegen Annahme des Arembergiſchen Anſchlags durch ein kaiſerl Decret mitgetheilt war — die Introduction dieſer drey Fürſten. Es waren dabei keine andere Ceremonien, als daß der Reichs=Erbmarſchall mit dem Quartier=Meiſter vor den Geſandten der 3 Fürſten hergieng, und einem jeden ſeine Stelle anwies, ohne daß weder das Directorium etwas an dieſelbe äußerte, noch auch dieſe für die geſchehene Introduction einiges vorbrachten.*)

§. 73.

*) v. Majern p. 265 u. 268.

§. 73.

1653. 30. Juny. 10. July.

In dieſer ſo wie auch der nächſtfolgenden Sitzung wurde übrigens nur über die Ernennung der Deputationen das ſchon früher verhandelte Resultat dem kurfürſtl. Collegio mitgetheilt, und mit demſelben, ſo wie nachgehends mit dem reichsſtädtiſchen, die Re- und Correlatio gehalten, wobei es in dem Reichs-Fürſtenrath zu keiner ordentlichen Umfrage und Abſtimmung kam, ſo daß die Neuintroducirten auch ihr erlangtes Sitz- und Stimmrecht noch nicht geltend machen, noch auch andere über dieſe ſo unerwartet ſchnell vollzogene Introduction etwas äußern konnten.

§. 74.

2./12. July.

Dem Kaiſer fieng indeſſen die Zeit ſchon an lange zu werden. Es erſchien ein Decret, in welchem unter Anführung der bekannten Gründe, welche die Eröffnung des Reichstags ſolange hingehalten hätten, die Stände dringend erſucht wurden,

„daß, weilen Ihro Kaiſerl. Maj. Leibes-Conſtitu-„tion nicht zugeben wolle, ſich dies Orts bis in die „Winterszeit aufzuhalten, die Stände mit Ernſt und „Eifer zur Sache thun, und die Reichs-Conſulta-„tionen mit Hintanſetzung alles undienlichen und „nur zur Verlängerung der Zeit gereichenden Dis-„putats alſo einrichten möchten, damit man we-„nigſt mit Ende des ſchier (nächſt) künftigen Mo-

„nats

1653. „nats September zu dem gewünſchten guten Abſchied kommen könnte.“

2./12. July.

§. 75.

Bey den Berathungen ſelbſt wurde davon nichts erwähnt. Sie hatten ihren ruhigen Fortgang. In der zweit nächſten, 6ten, Sitzung erklärte Magdeburg am Schluß ſeiner Abſtimmung über den proponirten Gegenſtand:

„Man erinnerte ſich, daß wegen Introduction „der neuen Fürſten ein kaiſerl. Decret und „die Fürſtl. Eggenbergiſche Erklärung wegen Vermehrung der Anlage abgeleſen und ſolche per „Dictaturam zu communiciren beſchloſſen worden ſey. Man hätte dieſemnach gerne geſehen, „daß vorher, ehe dieſe Fürſten wirklich introducirt worden, noch eine Umfrage geſchehen und „alſo dem Reichsherkommen ein Genüge geleiſtet „worden wäre. Man finde in den Actis auch, daß „die Geſandten der neuen Fürſten ſich erſt hätten „legitimiren et ſtipulata manu promittiren müſſen, daß ihre Principalen den Anſchlag halten „und dem Reich getreu ſeyn wollten. Man hoffe „alſo zu ſehen, daß dieſem auch noch wollte nachgekommen werden.“

§. 76.

Als die Reihe des Aufrufs nach Aremberg an Hohenzollern kam, äußerte es folgendes:

„daß

v. Maj. T. I. p. 270.

„daß durch Allergnädigſte Anordnung Sr. Kaiſerl. 1653.
„Maj. durch Dero Reichs⸗Marſchalln Ihro fürſtl. 2./12. July.
„Gnaden eine gewiße Stelle und Ort nächſt Arem⸗
„berg aſſignirt worden, davor bedankete er Namens
„ſeines gnädigſten Herrn ſich der Gebühr nach, und
„wolle dabei nicht zweifeln, die Intereſſirte wür⸗
„den ſich auch ratione der Ordnung, woſelbſt das
„Votum, wenn Ihro fürſtl. Gnaden in Perſon
„ſelbſt zugegen, abzulegen ſeyn würde, förderlichſt
„vergleichen, geſtalt er darum nochmals inſtändig
„anhielte und hoffte, man würde ſeinem Herrn
„dasjenige gönnen, ſo den fürſtlichen Perſonen ge⸗
„bührte, und allen andern vor Ihm widerfahren
„wäre. Was aber von Magdeburg und etlichen
„andern Votis vorgebracht, hielt man nicht nö⸗
„thig zu erinnern, weilen ſein Principalis lange
„Zeit ein Stand des Reichs geweſen, die Anlage
„entrichtet, und alſo de novo promiſſionem
„fidelitatis nicht zu leiſten hätte."

§. 77.

Nach dieſem folgte

Eggenberg mit der Äußerung: „Nach Wieder⸗
„holung der vorhin d. 13ten April allbereit abge⸗
„legten Dankſagung, verſähe er ſich, man werde
„ſich ratione Voti dahin erklären, daß dem Reichs⸗
„Herkommen nach Ihro fürſtl. Gnaden, wenn Sie
„in Perſon zugegen, eo ordine auch da, wo Sie
„die Seſſion haben, ſolches ablegen mögen. Was
„in

1653. „in dem Magdeburgiſchen Voto angezogen werden
13./23. July. „wolle, ſo hätte man von Seiten Eggenberg die
„Erklärung wegen der Anlage deshalb ſo einge=
„richtet, daß ſie communicirt werden, und man
„alſo Verſicherung haben könnte.“

Lobkowitz: wie Eggenberg.

§. 78.

Von dem Haus Naſſau war bei all dieſen Vorgängen abermals nicht die Rede geweſen, ohnerachtet, wie oben §. 22. bemerkt worden, der Kaiſer bereits im Monat März ein Decret hierüber an das Reich erlaſſen hatte. Die Kurbrandenburgiſche Geſandtſchaft machte demnach in der 12ten Sitzung einen wiederholten Verſuch, deſſen Admiſſion zu erwirken. Nachdem (Hinter) Pommern in der Hauptſache abgeſtimmt, und die Stimmen von Halberſtadt und Minden, beide suo loco et ordine, der ſeinigen beigefügt hatte, äußerte es noch: „daß es eben dieſes „Votum auch wegen des fürſtlichen Hauſes Naſ„ſau=Hadamar abgelegt haben wolle. Überdieß „bäte man auch um Publication des kaiſerl. De„crets, ſo wegen dieſes fürſtl. Hauſes bereits er„ergangen, und dem Directorium zugeſtellt, aber „bisher den Reichsſtänden noch nicht communicirt „worden ſey.“ Eine gleiche Äußerung geſchah in der nächſten Sitzung.

§. 79. 1653.

In weniger als 4 Wochen darnach erſchien ein neues kaiſerl. Decret (d. d. $\frac{19}{29}$ July dict. $\frac{21}{31}$ July.) das in der 13ten Sitzung, nachdem die Berathungen über den Hauptgegenſtand zu Ende waren, von Salzburg qua Directorium vorgebracht, und abgeleſen wurde. Es betraf den, gleich in der zweiten Sitzung von Wirzburg proviſoriſch in Anregung gekommenen Duca d'Amalfi, Fürſten Piccolomini. Der Kaiſer verlangte darinnen nicht die Aufnahme dieſes Fürſten, ſondern erinnerte nur die Stände daran, $\frac{19.}{29.}$ July.

„daß die bei den Nürnberger Executions-Ver-
„handlungen verſammelt geweſene ſtändiſche Abge-
„ſandten motu proprio mittelſt einer Vorſtellung
„d. d. $\frac{8}{18}$ Aug. 1650. und neuerlichſt auch noch
„das Churfürſtliche Collegium mittelſt eigenen
„Schreibens d. d. $\frac{2}{12}$ May 1653. kaiſerl.
„Maj. beweglich erſucht hätten: „benann-
„„ten Fürſten in Anſehung ſeiner ſowohl tem-
„„pore belli et pacis als nachgehends bei je-
„„nen Executions-Verhandlungen dem Reich
„„geleiſteten treuen Dienſte in numerum Prin-
„„cipum aufzunehmen, ihn mit ſolchen Privile-
„„giis zu verſehen, und dabei die Verfügung zu
„„thun, daß ungeachtet er, Piccolomini, keine
„„immediat Güter im Reich habe, derſelbe den-
„„noch dieſer Privilegiorum mit der Condition
„„alsbald genießen möchte, daß er durch einen

1653. „„ſchriftlichen Schein Verſicherung gebe, ſolche
19./29. July. „„mit der Zeit an ſich bringen zu wollen, und
„„daß, wofern dieß nicht zu ſeinen Lebzeiten ge-
„„ſchehen ſollte, ſeine Erben, ſo lange ſie ſolches
„„nicht erfüllt, ſich auch dieſer Privilegiorum
„„nicht zu erfreuen haben, noch dieſelbe prætendiren ſollten“: und ermahnte ſie, dieſe ihre „Intercession und Recommendation auf die „bezeichnete Art in Erfüllung zu bringen.“

§. 80.

Zugleich wurde ein von einem kaiſerl. Decret nachdrücklich unterſtütztes Memorial des Fürſten von Dietrichſtein d. dict. 9/19 July folgenden Inhalts, verleſen:

„Ihro kaiſerl. Maj. Ferdinand II. hätten aller„gnädigſt gut gefunden, ſeine Vorfahren in An„ſehung deren dem Reich geleiſteten Dienſte (im J. „1631.) in den Fürſtenſtand zu erheben. Ob er „nun wohl bisher die Requiſita, um Sitz und „Stimme im Reichsfürſtenrath zu erhalten, nicht „erfüllt, hätte er dennoch vernommen, daß hier„unter mit dem Fürſten Piccolomini ſollte dis„penſirt werden; wollte daher gebeten haben, daß „wenn man ihm nicht a tempore impetrati pri„vilegii das nämliche wollte genießen laſſen, man „ihm dennoch, wenn er hiernächſt die Præſtita „præſtire, die Anciennetæt vor Piccolo„mini gönnen möchte.“

v. Maj. T. I. p. 290.

§. 81. 1653.

Dadurch fand ſich Pommern neuerdings und 26. July.
nur um ſo ſtärker veranlaßt, in der nächſtfolgenden 5. Auguſt.
Sizung jene obige Erklärung wegen Naſſau mit dem Beiſatz zu wiederholen:

„damit nicht Urſache gegeben würde, ſich zu be„ſchweren, daß die jüngern Decrete den ältern „vorgezogen und jene vor dieſen ad notitiam Im„perii gebracht würden."

§. 82.

Hierauf äußerte Lobkowitz, als die Reihe des Aufrufs in dieſer Sitzung an ihn kam:

„Man habe vernommen, daß das Naſſauiſche „Votum abgelegt worden. Weil aber ſolches in „keinem Aufruf komme, hielt man es für null „und nichtig. Sollte es aber hiernächſt aufgeru„fen werden, wollte man verhoffen, es würde ſol„ches nach Lobkowitz geſchehen, ſonſten hätte „man dagegen zu proteſtiren."

welchem denn Hohenzollern und Eggenberg beiſtimmten.

§. 83.

Auf dieſes wurde in nächſter Sitzung von Pommern der abermals angehängten wörtlichen Wiederholung obiger Äußerung noch beigefügt:

„Mit nochmaliger Erinnerung, daß das vorlängſt „den Directoriis eingereichte kaiſerl. Decretum

1653. „wegen gedachten Hauſes publicirt werden möch-
3./13. Aug. „te. Man müßte ſolches verlangen, weil Se.
„kurfürſtl. Durchl. zu Brandenburg der kaiſerl.
„Maj. den Kurfürſten, Fürſten und Ständen die
„Sache recommandirt hätten und man noch nicht
„erfahren habe, ob ſolche Schreiben den anweſen-
„den Ständen communicirt ſeyen. Auch könnte
„man dabei berichten, daß dieſes Votum wegen
„Naſſau suo loco et ordine wiederholt würde,
„weil man vernehme, daß Eggenberg und
„Lobkowiz jüngſthin, wiewohl ohne einige Fug
„und Urſach, ſich deshalb beſchwert hätten, wes-
„halb man ſich auch demnächſt des Weitern wer-
„de vernehmen laſſen."

§. 84.

Das nächſtemal begnügte ſich Pommern wieder anzuführen, „daß es ſein Votum auch wegen „Naſſau suo loco et ordine wiederholte." Hierauf äußerte Lobkowiz am Schluß ſeines Voti:

„Nachdem man auch vernommen, daß das Naſ-
„ſauiſche Votum dem Pommerſchen, wie-
„wohl suo loco et ordine, angehängt worden,
„wolle man hoffen und erinnern, daß daſſelbe
„nach Lobkowiz zu verſtehen ſeye, geſtalten
„man denn deshalb proteſtirt haben wolle.

Hierauf erwiederte Pommern:

„die Proteſtation ſey inutilis: Es ſey suo loco et
„ordine wiederholt, und würde ſich hiernächſt fin-
„den, wohin es gehört.

§. 85.

§. 85. 1653.

In eben dieſer Sitzung brachte Directorium ein den Tag zuvor zur Dictatur gekommenes kaiſerl. Decret in Vortrag, worinnen den Ständen angezeigt wurde: $\frac{3.}{13.}$ Aug.

„daß Ihro Maj. zu ihrer beſſern Geſundheit die „Luft etwas zu ändern und zu dieſem Ende näch„ſten Samſtag den $\frac{6}{16}$ Aug. nach München— „(wo die verwittibte Churfürſtinn, eine Schweſter „des Kaiſers, als Vormünderinn regierte) — auf„zubrechen, gegen Ende des Monats aber wieder „in Regensburg einzutreffen gedächten.“

Nächſt dieſer Anzeige wurde darinnen noch zu erkennen gegeben:

„daß, obgleich Se. Maj. die Zuverſicht hätten, „die Stände würden aus eigener Begierde die „Conſultationen möglichſt zu befördern von ſelbſt „bedacht ſeyn, Se. Maj. doch den Wunſch nicht „bergen könnten, die Deliberationen möchten in„deſſen ſo befördert werden, daß Se. Maj. ſich bey „der Rückkunft im Stand ſehen mögen, ſich bis „Ende September eines glücklichen Schlußes des „Reichstags erfreuen zu können, damit bis dahin „ein jeder wieder zu ſeinen Land und Leuten auch „Anvertrauten ſich wiederum erheben möge.“

§. 86.

---

v. Maj. T. I. p. 346.

1653. §. 86.

6./16. Aug. Am Tage dieſer Abreiſe ſelbſt kamen zwey Memorialien des Fürſtbiſchofs von Münſter, das eine von 15/25 April, das andere ausführlichere von 30. May/9. Juny l. J., und zugleich ein dieſelbe unterſtützendes kaiſerl. Decret d. 22. Juny/2. July ein, in welchen das zuvor nur in der Abſtimmung mit berührte Verlangen für die, ſeit 100. Jahren mit dem Stift Münſter vereinigte Beſitzung der ehemaligen Reichsunmittelbaren Burg-Grafen von Stromberg ein eigenes Votum im Reichsfürſtenrath zu haben, beſtimmt dargelegt wurde.

§. 87.

Zu gleicher Zeit waren die zu Gunſten des zuvor bemerkten Fürſten Dietrichſtein und gleichfalls auch wegen Naſſau-Hadamar erlaſſenen kaiſerl. Decrete zur Dictatur gebracht und mitgetheilt worden. Die übrigen Linien von Naſſau-Dillenburg, Siegen und Dietz hingegen, für deren Mitaufnahme der Fürſt Johann Moriz in Perſon unterhandelte, wurden immer nur mit baldiger Erlaßung eines ähnlichen Decrets vertröſtet.

§. 88.

3./13. Sept. Während nun mehrere wichtige Gegenſtände in Erörterung zu bringen waren, und zum Theil, da ſie

---

v. Maj. T. I. p. 367.

ſie ſchon in Berathung geſtellt worden, erledigt werden ſollten, trat auf einmal in der 31ſten* Sitzung Salzburg als Directorium auf und proponirte: 1653. 3./13. Sept.

„Es ſeye den Herrn Abgeſandten ohne Zweifel in „friſchem Andenken, daß vor langer Zeit der kaiſerl. „General-Lieutenant, Octavio Piccolo- „mini Duca d'Amalfi, und der kaiſerl. „Obriſthofmeiſter, Fürſt zu Dietrichſtein, „wie nicht weniger der Fürſt Johann Ludwig „von Naſſau (Hadamar) bei dieſem Fürſten- „rath reſpective um Admiſſion, und ſoviel „den Fürſten von Dietrichſtein betreffe, um „Beobachtung der Anciennetæt angehalten „hätten. Auch werde man aus einem eingekom- „menen Memorial des Fürſten Johann Moritz „von Naſſau (Dillenburg) erſehen haben, „was derſelbe in dieſer Hinſicht ebenfalls geſucht. „Da nun wegen Erledigung dieſer Anſuchen ſtark „angehalten werde: wollten die Herren Geſandten „belieben, ihre Meinungen hierüber abzulegen."

§. 89.

Es erfolgte eine ordentliche Umfrage. Die Meiſten aber entſchuldigten ſich mit Mangel an Inſtruction, und das Concluſum mußte demnach dahin gezogen werden:

„daß

---

* Mai. T. I. p. 472.

1653. 3./13. Sept.

„daß, da die Herren Abgeſandten ſich guten Theils „mit Mangel an Inſtruction entſchuldiget hätten, „man keinen Schluß machen könne, ſondern damit „anſtehen müſſe, bis die Inſtructiones eingegan„gen ſeyn würden.“

§. 90.

In mehreren der hiebei gegebenen Abſtimmungen war nicht unbemerkt gelaſſen worden, daß Fürſt Dietrichſtein ſelbſt in ſeinem obenangezogenen Memorial nicht die Aufnahme, ſondern nur die Verwahrung ſeiner Anciennetæt auf den Fall, wenn er nach Erfüllung der Requiſiten ſolche erhalten würde, verlangt habe, und mehrere — namentlich Baiern, Magdeburg, Bremen, die Pfälziſchen, Sächſiſchen und Brandenburgiſchen Geſandten erinnerten, daß gar viele wichtige Dinge, bei welchen Periculum in mora ſey, vorzunehmen wären, die durch derlei Anträge nicht aufgehalten werden ſollten.

Am ſtärkſten äußerte ſich Sachſen-Altenburg:

„Man wiße ſich zu erinnern, daß verſchiedene Sa„chen ad Re- et Correlationem gekommen, ſo „noch nicht ausgemacht ſeyen. Wollte man noch „mehr hinzuthun, würden die Difficultæten grö„ßer werden, daher ſelbige vorher zu debattiren „wären. Es ſeye bekannt, daß, da man die Ma-

„te-

„terie de collectis vor der wegen der perpetuir= 1653.
„lichen Wahl=Capitulation zu erörtern getrachtet $\frac{3.}{13.}$ Sept.
„habe, dadurch eine Zeit nach der andern zuge=
„bracht worden, und man zu letzterer gar nicht
„habe ſchreiten können. Es ſeye daher nichts wie=
„der einzuräumen, ſondern dieſelbe, nebſt den Ma=
„terien, wobei Periculum in mora, vorzuneh=
„men.“

§. 91.

Übrigens urgirte Sachſen=Altenburg mit ſämmtlichen Ständen der weltlichen Bank die Feſthaltung der 3ten Condition, ſo wie im Gegentheil die Glieder der geiſtlichen Bank eine Milderung dieſer Bedingung nach dem in Folge des Öſtreichiſchen Antrags in der Sitzung vom $\frac{25.\ \text{Juny}}{5.\ \text{July}}$ gemachten Schluß. Brandenburg und auch andere wiederholten aber hiebei, daß zwiſchen ganz neuen und ſolchen Fürſten, welche, wie Naſſau, ſchon ehevor Sitz und Stimme am Reichstag gehabt, und von uraltem Geſchlecht ſeyen, ein billiger Unterſchied gemacht werden müßte; was jedoch, wie natürlich, von denen kurz zuvor neuaufgenommenen Fürſten abermals widerſprochen wurde.

§. 92.

In der Münſteriſchen Abſtimmung war bei dieſer Berathung eingefloßen:

„daß man ſchriftlichen Befehl erhalten habe, hie=
„bei zu erinnern, daß dieſe Admiſſion dem Für=
„ſten

1653. „ſten zu Salm, (deſſen Vater im J. 1632. in
3./13. Sept. „Fürſtenſtand erhoben war,) und welcher ſeit un-
„denklichen Jahren das Votum curiatim ac vi-
„ritim erlangt habe, nicht præjudiciren ſolle."

§. 93.

9./19. Sept. Bis dahin war übrigens wegen des Platzes der durch den Weſtphäliſchen Frieden saecularisirten Stifter — Magdeburg und Bremen ausgenommen — nichts beſtimmt worden, da man ſich darüber nicht vereinigen konnte, wohin ſolche nach der Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens Art. 10. §. 4. wo es hieß:

„daß ſie ordine prioribus poſseſsoribus anti-
„quitus competente aufgerufen werden ſollten"

zu lociren wären. Die dabei intereſsirten Stände, Bremen wegen Vehrden — (Hinter) Pommern wegen Halberſtadt und Minden — Mecklenburg wegen Schwerin und Ratzeburg und Heſſen-Caſſel wegen Hirſchfeld hatten ſich bisher begnügt, ihrer erſten Abſtimmung dieſe übrigen Vota mit dem Beiſatz suo loco et ordine anzuhängen.

§. 94.

In der 34ſten Sitzung aber verlangte Bremen:

„daß ihm der conveniens locus wegen Vehr-
„den angewieſen werden möchte;"

und eben ſo Heſſen-Caſſel, wegen Hirſchfeld. Hierauf gab auch Pommern zu erkennen:

„Wei-

„Weilen in löbl. Bremiſchen und Heſſen= 1653.
„Caſſeliſchen Votis Erinnerung gethan wor= $\frac{9.}{19.}$ Sept.
„den, daß denſelben die gebührende Seſſio wegen
„der innhabenden ſäkulariſirten Stifter angewieſen
„werden möchte, hätte man ab Seiten Pom=
„mern, Namens Sr. Kurfürſtl. Durchl. von
„Brandenburg, ebenfalls zu erinnern und zu
„bitten, daß auch derhalb wegen Halberſtadt
„und Minden nunmehr convenientibus locis
„die Seſſiones aſſignirt und die vota ſeparatim
„mitgefordert und abgelegt werden möchten.

§. 95.

Bei der nächſten Sitzung am folgenden Tag wur= $\frac{10.}{20.}$ Sept.
de auch Halberſtadt nach Freyſingen aufge=
rufen; allein Braunſchweig=Wolfenbüttel
und aus den alternirenden Häuſern Baaden=
Durlach widerſprachen mit der Äußerung:

„ſie könnten ſolches nicht geſchehen laſſen, man
„hätte ſich auch deshalb nicht verglichen;"

und Braunſchweig=Wolfenbüttel votirte.
Als hierunter die Reihe an Pommern kam, äu=
ßerte dieſes:

„Ehe und bevor man ſich auf die proponirte Ma-
„terie erkläre, repetire man dasjenige, was bei
„jüngſter Seſſion angeregt worden, daß Sr. kur=
„fürſtl. Durchl. zu Brandenburg wegen den
„Fürſtenthümern Halberſtadt und Minden
„gebührende Seſſiones angewieſen, und die Vota

„ab=

1653. „abſonderlich abgelegt werden möchten. Man wol„le ſich hierunter nicht gerne zanken, ſondern viel „lieber ſehen, daß man ſich deshalb in der Güte „vergleichen könnte. Sollte aber ſolches nicht seyn „wollen, ſo würde ſich finden, daß Halberſtadt „erſtlich allemal vor Hildesheim aufgerufen „worden, nachgehends aber wegen der zwiſchen die„ſen beiden Stiftern entſtandenen Praecedenz„Streitigkeit deſſen Votum vor Strasburg „abgelegt worden. Es gehöre nun aber vor „oder nach Hildesheim, ſo würde ſich den„noch weiter finden, daß es allemal vor den „Braunſchweigiſchen Häuſern aufgerufen „worden.“

$\frac{10.}{20.}$ Sept.

§. 96.

$\frac{16.}{26.}$ Sept.

Jene am $\frac{3.}{13.}$ Sept. ſtatt gehabte Verhandlungen waren nun einige Zeit lang auf ſich beruhen geblieben. Mittlerweil erließ der Kaiſer ein neues Decret, wegen Admission des erſt im laufenden Jahr creirten Fürſten von Auersberg, und für die Nieder-Sächſiſch-Weſtphäliſchen Grafen d. d. $\frac{13}{23}$ Aug. zu Unterſtützung des Anſuchens, daß ihnen, nachdem ſie ſich von der Wetterauiſchen Grafen-Curie getrennt hätten, eine abſonderliche Seſsio und Votum im Reichsfürſtenrath geſtattet werden möge.

§. 97.

§. 97.

1653.

Aus Gelegenheit dieſer ſo eben bemerkten neuen Anläſſe wurde ſodann nach Verfluß von 4 Wochen, nachdem die Intereſſirten ihr Anliegen bei dem Kurmainziſchen Directorio mit anhaltendem Nachdruck betrieben hatten, jene mißlungene Berathung vom $\frac{3}{13}$ Sept. wieder hervorgeſucht. $\frac{4.}{14.}$ Oct.

Salzburg qua Directorium mußte ſolche mit dieſen neuen Anſuchen abermals in Anregung bringen. Es proponirte:

„die Herren Abgeſandten wüßten ſich wohl guter-
„maßen zu erinnern, was für Decreta von der
„Röm. Kaiſerl. Maj. wegen Ihrer fürſtl. Gnaden
„von Dietrichſtein, Piccolomini, Jo-
„hann Ludwig und Johann Moriz zu
„Naſſau — reſpective wirklicher und even-
„tueller — Admiſſion an den Reichsfür-
„ſtenrath ergangen, was deshalb am $\frac{3}{13}$ Septbr.
„vorgekommen ſeye, und daß der Schluß dazumal
„angeſtanden habe, weil die meiſten Geſandten ſich
„mit defectu inſtructionis excuſirt. Eben ſo
„würden ſie zeither erſehen haben, was für ein
„Decret Kaiſerl. Maj. unterm $\frac{8}{18}$ Sept. wegen
„Ihrer Fürſtl. Gnaden zu Auersberg, mit
„derer Eventual-Admiſſion und ſodann
„vorher wegen der Weſtphäliſchen Grafen
„Begehren, daß ihnen eine abſonderliche Seſſio
„et Votum im Fürſtenrath geſtattet werden möch-

„te,

1653. „te, abgehen laſſen. Weil es nun bei dieſer Be-
4./14. Oct. „rathung darauf angeſehen ſey, daß hierunter ein
„gewißes geſchloſſen werden ſolle, ſo möchten die
„Herren Geſandten belieben, ſich mit ihren Votis
„hierüber herauszulaſſen."

Zugleich wurde erinnert, daß, wofern jemand wegen der Weſtphäliſchen Grafen oder ſonſt ein Intereſſirter vorhanden ſey, derſelbe abtreten und ſich dieſer Berathung enthalten wolle.

§. 98.

In Hinſicht der Admiſſion aller dieſer alten und neuen Anträge fand ſich nirgends Schwierigkeit. Der Hauptſtreit war zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Bank wegen der 3ten Condition, da die Glieder der erſtern darauf beſtanden, daß nach dem am 25. Juny/5. July zu Stand gekommenen Schluß das von Öſtreich gemachte Temperament angenommen ſey, letztere aber ſich nicht daran binden wollten, ſondern die Aufrechthaltung der Condition, wie ſolche im Reichsabſchied von 1641. enthalten geweſen, verlangten. Am lauteſten äußerten ſich in letzterer Hinſicht Baiern, Sachſen-Altenburg und Braunſchweig Wolfenbüttel:

„Man ſehe nicht," hieß es im Altenburgiſchen Voto, „wie durch das Temperament, ſo „jüngſthin fürgekommen ſey, und das per majora „auf

„auf der geiſtlichen Bank durchgetrieben worden, 1653.
„die der weltlichen Bank im J. 1641. erlangte 4. — 14. Oct.
„Jura könnten benommen werden, und ſeyen die
„jungen Fürſten nach Anweiſung dieſes Reichs-
„abſchiedes anderſt nicht, als nur nach
„Erfüllung der darinnen enthaltenen drey Con-
„ditionen zu admittiren.“

§. 99.

Eine unerwartete, nachher aber von vielen mit-aufgenommene Erinnerung machte Freiſingen wegen der ſchlechten Ceremonie, welche bei der letzten Introduction beobachtet worden:

„da ſolche auf ein bloſes kaiſerl. Decretum ge-
„ſchehen und dabey nicht beobachtet worden, was-
„geſtalt man vor dieſem dem Fürſten v. Arem-
„berg einen neuen Anſchlag gemacht, ohnerachtet
„er zuvor auch ein Graf geweſen. Es ſeye daher
„auch dießmal hierauf zu ſehen. Nicht weniger
„ſey ſonſt bei Introductionen ein ordentlich
„Gelübde vorgegangen, dieß alles ſey das letztemal
„ausgelaſſen, und den introducirten neuen Für-
„ſten nur allein durch den Reichsmarſchall ihre
„Seſſion gezeigt worden. Diejenigen, ſo admit-
„tirt ſeyn wollten, hätten ſich auch nicht nur bei
„etlichen wenigen, ſondern bei allen Ständen zu
„melden, denn es ſey ja der Fürſtenrath
„keine Dorfgemeine, wo ein jeder hin-
„eingehen könne, wie der Pfeiffer in's
„Wirthshaus.“

§. 100.

1653. §. 100.

4./14. Oct. Es kam übrigens in dieſer Sitzung nicht zum Abſchluß. Directorium erklärte:

„Da ein guter Theil der Hrn. Geſandten auf die „am $\frac{3}{13}$ Septbr. abgelegten Vota ſich bezogen hät„ten, und man ſothane Protocolle nicht bei der „Hand habe, wolle man nicht unterlaſſen, ſich „darinnen zu erſehen, zu überlegen und was die „Majora geben, in ein Conclusum zu bringen „und ſolches hienächſt mit dem eheſten zu eröfnen. „Übrigens ſeye von den mehreſten Ständen An„regung geſchehen, daß die Weſtphäliſch-„Niederſächſiſchen Grafen ſowohl ihre Per„ſonen als Güter, vermittelſt deren ſie zu Im„mediat-Ständen aufgenommen worden, zu „ſpecificiren hätten. Es würden demnach die „Intereſſirten ſich darnach zu richten, und ſo„thane Specification einzuſchicken wiſſen.“

§. 101.

5./15. Oct. Gleich den folgenden Tag aber brachte Salzburg nachfolgendes Concluſum:

„Die Majora wären dahin ausgefallen, daß „Ihro fürſtl. Gnaden v. Dietrichſtein, Pic„colomini und Auersberg mit der Admiſ„ſion zur fürſtl. Session und Stimme willfahrt „würde: jedoch giengen unterſchiedliche Vota „dahin, daß erſt hochgedachten Ihren fürſtl. Gnaden

„al-

„allen dreyen in Anſehung derer hohen Meritorum 1653.
„und der hocherſprießlichen Dienſte, welche Ihro 5/15 Oct.
„Kaiſerl. Maj. das römiſche Reich und gemeine
„Weſen ohne Zweifel noch künftig von denſel=
„ben zu gewarten hätten, gleich jezund, ohne die
„Erfüllung derer ſonſt gewöhnlichen Requisitorum
„abzuwarten, wirklich in das Collegium aufzu=
„nehmen ſeyen; andere Geſandtſchaften aber hät=
„ten ſich dießfalls mit Mangel der Inſtruction
„entſchuldigt, indem ſie über dieſen Punkt von
„den Herrn Prinzipalen weitere Reſolution er=
„warteten. Weilen auch des weil. Herrn Fürſten
„Johann Ludwig v. Naſſau (Hadamar) hin=
„terlaſſenen Herrn Erben die Fürſtenſtelle und Stim=
„me eingeraumt worden, wie nicht weniger wegen
„des Herrn Fürſten Johann Morizen
„von Naſſau (Dillenburg) von Ihro Kaiſerl.
„Maj. das Decretum - Admisſionis zur Fürſten=
„raths=Sesſion erfolgen werde, ſolle dieſen eben=
„mäßig deferirt werden. So viel die von den
„Weſtphäl=Niederſächſiſchen Grafen
„und Herren geſuchte abſonderliche Sesſion und
„Stimme anbelange, habe man für gut befunden,
„daß dieſelbe eine Specification, ſowohl ih=
„rer Nahmen als Graf= und Herrſchaften, in An=
„ſehung derer ſie die unmittelbare Reichsſtandſchaft
„führen, überreichen ſollen, damit man ſich über
„ihr Einbringen deſto beſſer zu resolviren wiße.“

1653. §. 102.

5./15. Oct. Nach deſſen Ableſung entſtand großer Lärm. Der Baieriſche Geſandte und die meiſten der weltlichen Bank traten zuſammen. Erſterer im Namen aller erklärte dem Directorio: „Es habe „die Majoritæt in ſeinem Concluſo nicht aller„dings obſervirt, indem die faſt durchgehends auf „der weltlichen Bank wiederholten Reſerva„ta wegen der 3ten Condition nicht in das Con„cluſum gebracht worden, welches dem Herkommen „zuwider ſey, zumal da es eine Sache betreffe, wel„che die weltliche Bank am meiſten concernirte, „und es doch nichts deſtoweniger ſcheinen wolle, als „ob etliche Vota von der geiſtlichen Bank pro „Majoribus angezogen wären. Man hätte expreſ„ſen Befehl, hierunter dem Reichsabſchied von 1641. „zu inhæriren, und ſich der 3ten Condition nicht „zu begeben; bäte demnach das Concluſum zu „ändern."

§. 103.

Salzburg erwiederte: „daß, was in dem „Concluſo von der Majoritæt angeführt wor„den, nur die Admiſſion der 3 Fürſten im „allgemeinen betreffe; wegen des Punkts aber, „daß ſolche ohne die Erfüllung der ſonſt gewöhn„lichen Requiſitorum gleich jezt eingeführt wer„den ſollten, habe man die Verſchiedenheit der

„Vo-

„Votorum angezeigt." Die andern aber fuhren in
ihren Proteſtationen fort und äußerten: 1653. $\frac{5}{15}$ Oct.

> „daferne die **weltliche Bank** ſonſt noch etwas
> „gelten ſollte, müßten deren Reservata zum we=
> „nigſten in das Concluſum gebracht werden."

§. 104.

Dem **Erzherzogl. Öſtreichiſchen Directorial-Geſandten Vollmar** brach die Geduld. Er nahm ſich ſeines Collegen und des von ihm verfaßten Concluſi nachdrücklich an, und fuhr endlich aus:

> „Wenn man denen 3 Prætendenten (**Dietrich**=
> „**ſtein**, **Piccolomini** und **Auersberg**) die
> „geſuchte Admiſſion nicht gönnen wollte, ſollte
> „man es nur ſagen, und Ihro Kaiſerl. Maj. hin=
> „terbringen."

§. 105.

Es kam nichts zu Stande. **Directorium** fand ſich genöthiget, am Ende die Reſolution zu ertheilen:

> Es ſollte das abgeleſene Concluſum communicirt werden, zu fernerem Nachdenken der widerſprechenden Stände, und bis dahin die Sache in ſuspenſo verbleiben.

§. 106.

Die Sache ruhte nun auch wieder mehrere Wochen lang. Immittelſt waren **Churbrandenbur**=

1653. giſche Interceſſionalen zu Gunſten der Häuſer Hohenzollern und Naſſau zur Dictatur ge-
$\frac{2}{12}$ Nov. bracht worden, worinnen in Hinſicht der 3ten Condition dringend angetragen wurde, daß ſolche den beyden benannten uralten Häuſern

„in Erwägung der ſtarken Allianz, womit faſt alle „des heil. Röm. Reichs Chur- und Fürſten, ja „beynahe alle chriſtliche Potentaten mit denſelbi„gen verwandt ſeyn“

möchte nachgelaſſen werden.

§. 107.

Dies erweckte denn auch den von Eggenberg und Lobkowiz lange in Stillen gehegten Wunſch, dieſe gehäßige Bedingung, welche ihnen bey der Introduction auferlegt worden war, und zu deren Beobachtung ſie ſich durch den gemeinſchaftlich ausgeſtellten Revers anheiſchig gemacht hatten, überhaupt umzuſtoßen und gänzlich zu zernichten; und da erſterer mit den Pfälziſchen und Sächſiſchen Häuſern nahe verwandt war, und die Mutter und Vormünderinn der Fürſten von Eggenberg aus dem Haus Brandenburg abſtammte, wurden ſie hierunter von den Pfälziſchen, Sächſiſchen und Brandenburgiſchen Geſandtſchaften unterſtützt. Es wurde bald darauf zur Durchführung dieſes Plans ein näherer Schritt gemacht, der auch glücklich gelang.

§. 108.

§. 108.

1653. 2./12. Dec.

In der 52ſten Sitzung erſchien Fürſt Lobkowitz in Perſon, und ſetzte ſich auf der weltlichen Bank oben vor allen altfürſtlichen Geſandten *). Salzburg führte das Directorium und brachte die Beſchwerden der Kur-Oberrheiniſchen und Weſtphäliſchen Kreiße gegen das Haus Lothringen in Antrag. Nachdem die Propoſition geendigt war **) rief der Erbmarſchall den Fürſt Lobkowitz zuerſt auf, der denn auch — ohne daß von irgend jemand etwas dagegen vorgebracht wurde — ſein Votum durch den mit ſich gebrachten Rath ablegen ließ. Nach dieſem erſt wurde der ordentliche Aufruf auf der geiſtlichen Bank mit Öſtreich angefangen.

§. 109.

Es ereignete ſich hiebei ein anderer Vorfall, der zu Zwiſtigkeiten unter den evangeliſchen Ständen ſelbſt Anlaß gab. Schon in einer frühern Sitzung war das

*) v. Majern T. I. p. 662.

**) Directorium gebrauchte hiebei folgende Curialien: Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürſt, auch Wohlwürdige, Wohlgeborne, Edle, Veſte und Hochgelehrte; Gnädige, großgünſtige, Hochgeehrte Herren.

Dieſe nämliche Titulatur wurde von jedem Abſtimmenden ſeinem Voto vorgeſetzt, nur von Mecklenburg und Hinter-Pommern nicht; daher bei dieſen im Protocoll bemerkt wurde: omiſſis titulis.

1653. das an Schweden gekommene ſæculariſirte Stift
8./18. Dec. Vehrden — wiewohl noch nicht an der von Bremen verlangten Stelle, jedoch — eigends auf der weltlichen Bank aufgerufen worden, während die andern ſæculariſirten Stifter, welche an Churbrandenburg, Mecklenburg und Heſſen-Caſſel gehörten, fortdauernd entweder nur bei der Hauptſtimme mit aufgerufen wurden, oder auch unaufgerufen angehängt werden mußten.

§. 110.

Dadurch war nicht allein Mißgunſt unter dieſen letztern erwecket, die bey der nächſten Wiederholung dieſer einſeitigen Begünſtigung laut an den Tag gelegt wurde, ſondern auch bewirkt, daß Wirtemberg, und nach ihm ſämtliche alternirende Stände, mit Bremen wegen der Præcedenz von Vehrden in Streit kamen, und nicht nur Leuchtenberg und Henneberg, ſondern ſogar auch die kaum aufgenommenen Fürſten Eggenberg und Lobkowiz den ſæculariſirten Stiftern den Vorrang ſtreitig machten.

§. 111.

Gleich am folgenden Tage ließ Öſtreich, qua Directorium — (unter andern Gegenſtänden) — hierüber in ſeine Propoſition einfließen: *)

„Man

*) v. Maj. T. I. p. 716.

„Man habe bei geſtriger Berathſchlagung wahrge= 1653.
„nommen, daß wegen der sæculariſirten Stifter 9. Dec.
„allerhand Proteſtationes und Reproteſtationes 19.
„zwiſchen den Intereſſirten entſtanden ſeyen, und
„daß man ſelbige auch ferner zu befahren hätte.
„Man wünſchte daher a parte Directorii, daß
„die betreffenden Häuſer ſich untereinander verglei=
„chen, indem theils pro æquipollenti theils pro
„satisfactione ſothane Stifter cedirt, und den=
„ſelben in den Friedens=Tractaten ihr voriges
„Votum zugeeignet worden ſeye; daher denn nicht
„unbillig wäre, daß ihnen daſſelbe eingeräumt
„werde. Sollte nun ſolches auf der geiſtlichen
„Bank geſchehen, könnten die Intereſſirten leicht=
„lich erachten, daß den Gliedern derſelben ſolches
„nicht zuzumuthen ſeyn wollte, die Intereſſirten
„es auch ſelbſten ſalva reputatione et conscien-
„tia, ſo lang man der Religion halber nicht einig,
„nicht begehren könnten, daher man gerne ſehen
„möchte, daß letztere ſich untereinander vergleichen,
„oder dafern ja die Güte keine Statt finden ſoll=
„te, vorher deshalb eine beſondere Umfrage ange=
„ſtellt würde; welches man zu dem Ende andeu=
„ten wolle, damit die Intereſſirten ſich darunter
„bereden möchten. Gleichergeſtalt wäre wegen
„Baaden=Hochberg und Mömpelgard
„Anregung gethan, und ein abſonderliches Votum
„verlangt worden, welches dann zur ordentlichen
„Umfrage geſtellet werde, damit deshalb etwas

„ge=

1653. „gewiſſes geſchloſſen würde. So wäre auch be-
9. Dec. / 19. „kannt, was den 14ten jüngſt abgewichenen Mo-
„nats October, wegen der neuerlich in Fürſtenſtand „erhobenen Herren, als Dietrichſtein, Piccolomini und Auersberg geſuchter Seſſion „und Voto vorgekommen und was denſelben des „fürſtl. Hauſes Naſſau halber, wie auch der „Weſtphäl. und Niederſächſiſchen Grafen „und Herrn geſuchten abſonderlichen Bank und „Voti halber angehänget, und wasgeſtalt man „ſich damals mehrentheils aus Mangel benöthig„ter Inſtruction, keines gewiſſen dieſerhalb ent„ſchließen können. Weil man aber verhoffe, es „würden die Inſtructionen nunmehr allbereits ein„gelanget ſeyn, man auch verſchiedenmalen ange„mahnet habe, der fürſtl. Stände Meinung dar„über zu vernehmen, hoffe man, es würde den„ſelben nicht zuwider ſeyn, ſich morgenden Tages „darunter zu reſolviren.“

§. 112.

Es wurde aber weder von der einen noch der andern Seite viel darauf geäußert. Nur einige, wie Braunſchweig-Wolfenbüttel, Wirtemberg, Baaden reſervirten — wie nachher auch Leuchtenberg, Anhalt und Henneberg — „daß man die alten Fürſtenhäuſer in dem Beſitz ihrer „Plätze ſo lange ungeſtört zu belaſſen habe, bis ein „Vergleich wegen der ſæculariſirten Stifter zu Stand „komme, zu welchem man erbötig ſey.“

§. 113.

§. 113. 1653.

Hinter-Pommern erklärte: „Könnte wohl „geſchehen laſſen, daß man vorher verſuche, wegen „der sæculariſirten Stifter ſich zu vergleichen. Wo„fern aber ſolches nicht geſchehen könnte, würde ſich „finden, daß es allbereit ratione Halberſtadt „und Minden eine ausgemachte Sache in inſtru„mento pacis wäre. Wenn man auch, wie ver„lauten wollen, alten Häuſern nicht zu præjudiciren „hätte, wäre zu conſideriren, daß auch Halber„ſtadt ein altes Fürſtenthum ſey, und daß ein „Theil von denen, ſo ſich demſelben opponirten, al„lererſt längſt nach dieſem in den Fürſtenſtand ge„ſetzt worden, geſtalt man denn geſtern vernommen, „daß ſich auch etliche dagegen ausgelaſſen, ſo aller„erſt in Fürſtenrath hineingekommen und kaum warm „darinn geworden. Daß auch von Öſtreich ge„dacht, ob würden die sæculariſirten Stifter, nach „beſchehener Vergleichung der Religion, wiederum „ihre vorherige Stelle auf der geiſtlichen Bank „einzunehmen haben, dahingegen könnte man nicht „unterlaſſen, dieſes anzudeuten: daß Se. kurfürſtl. „Durchl. zu Brandenburg Halberſtadt und „Minden vigore Inſtrum. pacis erblich ce„diret und übergelaſſen worden, und zwar gegen „Abtretung der Pommernſchen Erblande, „und dannenhero dieß keine Veränderung der Reli„gion verurſachen könnte, daß dieſe einmal sæcula-

9./19. Dec.

„ri-

1653. „riſirte Fürſtenthümer wiederum von Ihr und Ih-
9./19. Dec. „rem Hauſe genommen, hinwiederum zu Biſchof-
„thümern gemacht, und auf die geiſtliche Bank
„verwieſen werden könnten, geſtalt man dagegen
„ſolenniter proteſtirt und ſolches dem Protocoll zu
„inſeriren gebeten haben wollte.“

§. 114.

Baaden-Durlach ſchloß ſich den vorbemerkten Reſervationen an, fügte aber noch bey: „Man habe wahrgenommen, daß wegen des Baaden-Hochbergiſchen Voti eine eigene Umfrage „angeſtellt werden wollte. Man verhoffe nicht, daß „ſolches zu Præjudiz ſeines gnädigſten Herrn an„geſehen, ſondern daß, ſo wie es jederzeit Herkom„men geweſen, daß dieſerhalb ein abſonderliches Vo„tum geführt worden, es auch dabey werde gelaſſen „werden. Und

Wirtemberg (mit dem ſeit einiger Zeit gemachten Anhang: idem wegen Mömpelgardt) „wolle „erinnern, daß kein altes Haus bei ſeiner Seſſion „gehindert werden ſolle.“

§. 115.

13./23. Dec. Am folgenden Tag war Re- und Correlation, wo der Fürſtenrath ſich nicht abgeſondert verſammelte, weil damalen noch alles in pleno concludirt wurde. In der darauf gefolgten nächſten Sitzung

aber

aber kam es zu denen angezeigten und durch man- 1653.
cherlei Ereigniße merkwürdigen Erörterungen. 13/23. Dec.

§. 116.

Schon aus den vorangegangenen Verhandlungen war deutlich genug wahrzunehmen geweſen, daß es eigentlich nur um die Aufnahme der drey vom kaiſerlichen Hof in Antrag gekommenen Fürſten Dietrichſtein, Piccolomini und Auersberg zu thun ſeyn ſollte, und daß die Miteinmiſchung von Naſſau, aus obenbemerkten Gründen große Abneigung fand.

§. 117.

Hier wurde dieß bis zur Evidenz erhoben. Der Vortrag des Directorii, das abermals von Salzburg geführt wurde, lautete wörtlich folgendermaßen:

„Es ſeye annoch in gutem Angedenken, weßge-
„ſtalten bei neulich am Freitag gehaltenen Raths-
„ſitzung vom Hochlöblich Öſtreichiſchen Di-
„rectorio erinnert worden, daß, weil am
„$\frac{4}{14}$ten Octbr. jüngſthin ein guter Theil der
„Stände, wegen damals zur Umfrage geſtellten
„Admiſſion Ihrer fürſtlichen Gnaden von Diet-
„richſtein, Piccolomini und Auersberg
„ſich mandati defectu entſchuldigt, und ſelbige
„Inſtructionen nunmehr werden eingelangt ſeyn,
„man bei erſterer Zuſammenkunft ſolches abermal

„in

1653. „in Deliberation bringen wolle, wobei man a
13./23. Dec. „parte Directorii unnöthig zu wiederholen erach-
„tet, was deshalb bisher ſowohl wegen eingege-
„bener Memorialien als darauf erfolgter kaiſer-
„licher Decreta vorgegangen, der Hoffnung, es
„werden die Herren Geſandten belieben, ſich über
„dieſen Punkt der Admiſsion genannter 3 Fürſten
„zu erklären. Ingleichen habe man ſich zu ent-
„ſinnen des Decreti, ſo von Ihro kaiſerlichen
„Maj. wegen der von den Weſtphäliſchen
„und Niederſächſiſchen Grafen geſuchter
„abſonderlichen Seſsion und Stimme ergangen,
„was bei vorheriger Deliberation in dieſem Puncto
„vorgelaufen, und daß man damals eine Speci-
„fication verlangt, deren Grafen Namen und
„Güter, welche ſolches begehren. Nachdem nun
„dieſelbe vor ziemlicher Zeit eingekommen, ſtelle
„man außer Zweifel, die Herren werden kein Be-
„denken tragen, ihre Vota zu eröfnen."

§. 118.

Das Haus Naſſau, das doch ſchon in die frühere Directorial-Propoſition vom $\frac{4}{14}$ Octbr. (§. 97.) und in das darauf angetragene Concluſum (§. 101.) auch ſelbſt in die ſpätere Öſtreichiſche Directorial-Propoſition vom $\frac{9}{19}$ Decbr. (§. 111.) förmlich aufgenommen war, wurde darinnen gänzlich mit Stillſchweigen übergangen, ohne daß dieſer willkührlichen Abänderung in einer der Abſtim-

mun-

mungen mit gehörigem Nachdruck begegnet worden wäre. 1653. 13./23. Dec.

§. 119.

Die Pfälziſchen Vota, ſo wie einige der Sächſiſchen, ferner auch die von Bremen, Münſter, Heſſen-Caſſel, Wirtemberg (das hier abermals ſeinem Voto die Stimme von Mömpelgardt anhängte) Stablo, Anhalt und Wetterauiſchen Grafen enthielten zwar eine Erwähnung „daß dieſes Hauſes Naſſau zuvor ebenfalls „gedacht worden ſey, und man die darüber abgegebene Meinung wiederhole“ oder „daß, wenn „ſolches in die Directorial-Propoſition gekommen „wäre, man ſich darüber ebenfalls hätte äußern wollen“; und Brandenburg Anſpach äußerte: „Wegen Naſſau ſeye man nicht allein ratione ad„miſſionis ſed et ordinis inſtruirt: Wann aber „ſolches zu keiner Umfrage gekommen ſey, wolle man „es mit den mehreſten Vorſitzenden auch differiren, „weil es heiße: feſtina lente.“ Aber nur Pfalzzweibrücken, Braunſchweig-Wolfenbüttel und Baaden-Durlach hatten den Muth, offen mit der Sprache herauszugehen. Erſteres erklärte: „Man habe expreſſen Befehl, das Haus „Naſſau wegen ſeines ſplendoris und antiquitæt „dieſem löblichen Conſeſſui zu recommandiren, und „ſoviel mehr Urſache, ſolches hiemit zu verrichten, „weil ſelbiges jüngſthin auch ſpecifice in das Con-

„clu-

1653. „cluſum mitgebracht worden ſeye". — ſodann
13. Braunſchweig-Wolfenbüttel: „Wegen Naſ-
23. Dec. „ſau hätte man Befehl, es dergeſtalt einzurichten,
„daß ſelbiges Haus unverweilt zu admittiren ſey:
und Baaden-Durlach: „Auch ſey man ratione
„Naſſau expreſſe inſtruirt, dieſes Haus abſon-
„derlich zu recommandiren."

§. 120.

So bald übrigens jene Directorial-Propoſition beendigt war, trat der Kurbrandenburgiſche Geſandte, welcher die Stimmen von Hinter-Pommern, Halberſtadt und Minden im Fürſtenrath zu vertreten hatte, ab, und überſandte noch während der Sitzung dem Naſſauiſchen Abgeordneten — (der ohne Zweifel in der Eigenſchaft als Theilnehmer an der Wetterauiſchen Grafen-Curie ſich legitimirt hatte, da er von dem Directorio nicht verhindert wurde, der Sitzung beizuwohnen) — einen ſchriftlichen Aufſatz, den dieſer auch nach völlig beendigtem Aufruf ablas und zu Protocoll legte.

§. 121.

Ehe es aber dazu kam, hatte eben dieſer Naſſauiſche Abgeordnete einen Kampf mit Eggenberg und Lobkowiz zu beſtehen. Der im Namen der Eggenbergiſchen Pupillen anweſende Geſandte griff den Naſſauiſchen hart darüber an, „daß er ſich unterſtanden, wegen des durch

„Kur-

„Kurbrandenburg recommandirten Hauſes 1653.
„Naſſau durch Eingebung unterſchiedlicher Memo-
„rialien dem fürſtlich Eggenbergiſchen Haus ei-
„nigen Præcedenz-Streit zu moviren, da doch be-
„kannt ſey, daß nicht allein ratione prioritatis das
„Haus Eggenberg die Anciennetæt erhalten ha-
„be, und ſolche auch in dem Reichsabſchied von 1641
„radicirt, ſondern daß ſolches auch mit Wiſſen
„kaiſerlicher Maj. und Conſens des fürſtlichen Col-
„legii alſo introducirt worden ſey. Man lebe der
„Zuverſicht, daß man auf eine ungegründete
„Recommendation nicht achten, und die minder-
„jährige Pupillen von der Stelle, ſo ihnen nun ein-
„mal eingeraumt worden, nicht verſtoßen, ſondern
„ſie dabey manuteniren werde." Der Naſſaui-
ſche fiel ein: „ſolchen ſtarken und ungeziemenden
„Angriffen wolle man hiemit contradicirt haben."
Eggenberg ließ ſich aber dadurch nicht irre ma-
chen, und ſtimmte fort. Nach ihm kam auch Lob-
kowitz, jedoch gelinder, indem es äußerte: „Woll-
„te dem Haus Naſſau die Admiſſion gerne gön-
„nen. Was aber daſſelbe wegen des Vorſitzes ver-
„mittelſt der Kurbrandenburgiſchen Inter-
„poſition ungegründet und ganz neuerlich geſucht
„habe, daſſelbe könnte man nicht einräumen, ſondern
„reſervirte dagegen alle Nothdurft, und hoffe nicht,
„daß Fürſten und Stände ſolchen nie erhörten Neu-
„erungen ſtatt geben würden." Der Naſſauiſche
Geſandte erwiederte hierauf; „Man wolle Sr. kur-
„fürſt-

1653. 13./23. Dec. „fürſtliche Durchl. zu Brandenburg Recht „reſervirt und vor ſeine Perſon gegen das eben vor„gebrachte proteſtirt haben.“ Worauf Lobkowiz replicirte: „Man habe ſich dieſes nicht anzuziehen „weil Naſſau noch nicht gebühre, in dieſem Col„legio zu votiren.“

§. 122.

Dieß hatte jedoch nicht gehindert, daß die vorbemerkte Ableſung des Kurbrandenburgiſchen Aufſatzes nach Beendigung ſämtlicher Abſtimmungen, und ehe noch das Concluſum gezogen wurde, erfolgte. Es hieß darinn:

„Von Seite Hinter-Pommern, Halber„ſtadt und Minden ſeye man zwar befehligt „geweſen zu votiren: Dieweil man aber aus dem „Directorial-Vortrag vernommen habe, daß des „fürſtlichen Hauſes Naſſau dabei nicht gedacht „worden, da ſolches doch in den vorigen Vorträ„gen mit eingeſchloſſen geweſen, und Se. kur„fürſtliche Durchl. ſolches den löblichen Reichs„ſtänden ſo eifrig recommandirt hätten, ſo kön„ne man ſich für dieſesmal nicht einlaſſen, ſon„dern müſſe dabei dem fürſtlichen Haus Naſſau „den Vorſitz und alle ſonſtige Nothdurft bedingen.“

§. 123.

Indeſſen war das Reſultat der Abſtimmungen ſelbſt *) ganz nach dem Antrag der Directorial-Pro-

*) Maj. T. I. p. 373.

Propoſition ausgefallen. Salzburg er- klärte: 1653. 13/23 Dec.

„Der Schluß gehe dahin, daß Ihro fürſtlichen Gna-
„den von Dietrichſtein, Piccolomini und
„Auersberg mit wirklicher Admiſsion zur Ses-
„ſion und Stimme, unerwartet der Erfüllung
„der Requiſitorum, zu willfahren ſey, man aber
„dabei zu erinnern habe, daß ſie ſich ſobald mög-
„lich mit Immediat-Gütern des Reichs verſehen
„wollen. — Sollte aber ſolches bei Ihren Lebzei-
„ten nicht geſchehen, wären Dero Erben ebend
„nicht, als praeſtitis praeſtandis, zuzulaſſen.
„Auch wäre zu gedenken, daß ſie noch vor Erlan-
„gung der immediat Güter einen Anſchlag, et-
„wann dem Lobkowiziſchen gleichmäßig, über
„ſich nehmen, welcher hiernächſt nach den erlang-
„ten Gütern proportionirt und vergrößert oder
„verkleinert werden könnte. — Den Weſtphäli-
„ſchen und Niederſächſiſchen Grafen
„wäre das abſonderliche Votum und Seſsion gleich-
„falls bewilliget, jedoch mit dieſer Condition, daß
„ſolche dem ganzen Corpori beſchehene Be-
„willigung denen den Fürſten und Ständen wider die
„übergebene Specification in puncto immedieta-
„tis oder ſonſten zuſtehenden Rechten gegen ein-
„zelne Glieder zu keinem praejudicio gerei-
„chen ſolle."

§.

1653. §. 124.

13./23. Dec. So bald dieſes Concluſum verleſen war, trat der Naſſauiſche Geſandte an den Directorial-Tiſch, und frug:

Wie es mit Naſſau würde?

Statt Salzburg antwortete der Erzherzogl. Öſtreichiſche Directorial-Geſandte: „Es „ſeye ja nicht in Umfrage gebracht, und vor erhalte„ner kaiſerl. Reſolution könnte man kein Conclu„ſum darüber machen.“ Da ſich der Naſſauiſche Geſandte dabei nicht beruhigen wollte, ſchlug Vollmar auf den Tiſch, und gerieth in ſo heftige Aufwallung, daß die andern alle ſich ſchleunig aus dem Wege machten, ſo, daß — wie der Protokolliſt bemerkt — vor dem Geräuſch der Weggehenden nichts zu vernehmen war. Der einzige Sachſen-Altenburgiſche hielt Stand, trat auch an den Directorial-Tiſch, und frug: Wo dann die ſolennis introductio bliebe? erhielt aber von Hrn. Vollmar den kurzen Beſcheid:

„Es würde zu einer andern Zeit davon gere„det werden.“

§. 125.

Wegen Salm, von welchem indeßen ein Memorial zur Dictatur gekommen war, und deſſen abermals in der Abſtimmung von Münſter, ſo wie auch einiger anderer, als Stablo, Corvey und

der Wetterauiſchen Grafen gedacht wurde — 1653.
hatte das Salzburgiſche Directorium gleich $\frac{13}{23}$ Dec.
nach Ableſung ſeines Concluſi freiwillig und ohne
Veranlaſſung bemerkt:

„Daß, weil deſſen Memorial v. $\frac{3}{13}$ Okt.*) noch „nicht durch ein kaiſerl. Decret communicirt ſey, „man auch dieſen Punkt noch nicht zur Umfrage „habe ſtellen können.“

§. 126.

Was für einen hohen Werth übrigens der kaiſerliche Hof auf Durchſetzung der Introduction aller dieſer neuen Fürſten ſetzte, und mit Recht zu ſetzen hatte, darüber gab Kempten in ſeinem bei dieſer Berathung abgelegten Voto ein naives Zeugniß:

„Man wolle verhoffen“ hieß es „daß es Sr. „Kaiſerl. Majeſtät einen abſonderlichen Nachruhm „verurſachen werde, daß bei dero Regierung ſo viele „in den (effectiven) Fürſtenſtand erhoben worden, „maßen bekannt, daß die vorigen Kaiſer, wenn „ſie Zeit ihrer Regierung nur einen einzigen „in den Fürſtenſtand geſetzt, ſolches zu ihrem ewig „währenden Andenken in die Annales zu bringen „befohlen hätten.“

§.

*) v. Maj. T. I. p. 541.

1641. §. 127.

20./30. Dec. Wenige Tage nach dieſem Hergang, und dem hierauf abgefaßten Concluſo, zeigte Öſtreich qua Directorium an:*)

„Daß man nicht unterlaſſen hätte, den ange„regten Schluß ſowohl denen betreffenden drey „Fürſten zu intimiren, als auch Sr. Kaiſer„lichen Majeſtät zu referiren. Jene hätten hierauf „3 abſonderliche Erklärungen, jedoch alle 3 gleichen „Inhalts, übergeben, (worinnen ſie ſich zu einſt„weiliger Übernahme des Lobkowitziſchen Anſchlags „bereit erklärten) und Ihro Kaiſerliche Majeſtät „hätten es dabei allerdings bewenden laſſen. Nun„mehr wollte daran ſeyn, daß man auch in dieſem „löblichen Collegio ſich deshalb reſolvire, damit „noch heute die Notification geſchehen könne, in„dem darauf durch eine abſonderliche Kaiſerliche „Commiſſion die (ſolenne) Introduction eheſter „Tagen vorgenommen werden ſolle.“

§. 128.

Die eminente Majorität war vollkommen damit zufrieden, fand auch die Erklärungen, wovon das Directorium eine ablaß, ganz dem Concluſo angemeſſen, und einige äuſſerten ſogar:

„Man bäte nur, daß alles beſchleunigt und zum „effect befördert werden möchte.

Mag-

*) v. Maj. T. I. p. 749.

§. 129.

1653. 20./30. Dec.

Magdeburg aber und die ſächſiſchen Häuſer verlangten die vorgängige Communication dieſer Erklärungen, und daß zuvor eine nochmalige Umfrage darüber veranſtaltet werden ſollte. Vorzüglich äuſſerte ſich S. Coburg: „Man habe vernommen, daß „das Concluſum wegen der neuen Fürſten „ſchon in ein Reichs-Gutachten gebracht, und „Kaiſerlicher Majeſtät übergeben ſey. Man wiſſe aber „nicht, durch wen ſolches habe geſchehen können. Es „wäre daher darauf zu ſehen, daß hiernächſt die Com„munication dieſer Erklärungen erfolge, und das „Reichsherkommen ratione insinuationis obſervirt, „oder zum wenigſten die Stände darüber befragt „werden möchten.“

§. 130.

Sachſen Altenburg äuſſerte vorerſt:

„Daß man keine Nachricht hätte, was Lob„kowiz für einen Anſchlag habe, auch nicht wiſſe, „daß die Majora dahin ausgefallen wären, den „neuen Fürſten einen gleichmäßigen zu übertragen.“

Salzburg erwiederte hierauf:

„Es belaufe ſich der Lobkowiziſche Anſchlag „auf 76 Fl. oder 3 zu Pferd und 10 zu Fuß, „ſey alſo größer, als der Arembergiſche, der in „allem nur 48 Fl. ausmache.“

§.

1653. 20./30. Dec.

§. 131.

Nächſtdem aber gab Sachſen Altenburg noch folgende Erklärung, welcher hernach auch die übrigen ſächſiſchen Häuſer und andere noch beipflichteten:

„In jedem Fall müßte der von den neuen „Fürſten übernommene Anſchlag nicht allein zu „den Reichsſteuern, ſondern auch zu dem kaiſerlichen Reichskammergericht bewilligt werden. Wenn „das geſchehen ſey, und die Sache ferner vorkommen ſollte, wollte man ſich ratione modi introductionis und wie die befahrte Consequenz „zu verhüten und derſelben vorzubauen ſey, herauslaſſen. Gleichfalls wollte dabei auch zu reden „ſeyn, zu welchem Kreyß die Fürſten ratione dieſer Anlagen ſich verbindlich machen wollten.“

§. 132.

Am meiſten aber hatte der Umſtand, daß hier nicht nur abermals das Haus Naſſau, ſondern nun auch ſelbſt die im letzten Concluso noch ausdrücklich mit aufgenommene Weſtphäliſche Grafen-Curie mit Stillſchweigen übergangen wurde, Aufſehen gemacht. Brandenburg-Onolzbach rügte es zuerſt mit der Äußerung:

„Hätte es bei den Majoribus belaſſen. Nachdem aber das Haus Naſſau lange vor dieſen „Fürſten admittirt worden, hätte man zu geden-

„ken

„ken, daß demſelben dieſe Introduction unpräjudi- 1653.
„zirlich ſeyn müßte. 20./30. Dec.

§. 133.

Noch nachdrücklicher war die darauf erfolgte Erklärung von Braunſchweig Wolfenbüttel, welche — nachdem dem Sachſen Altenburgiſchen Antrag beigetreten worden — dahin gieng:

„Man zweifle nicht, daß, weil die Introduction „der Fürſten geſchehen ſolle, auch in Hinſicht der „Weſtphäliſchen Grafen-Bank, wie auch „wegen des Naſſauiſchen Voti dergleichen An- „ſtalten werden gemacht werden, daß man ſich die- „ſerwegen nicht mehr möge zu beſchweren haben."

Alle übrigen Braunſchweigiſchen Stimmen und auch Wirtenberg traten dieſem bei.

§. 134.

Die wegen Naſſau zunächſt dabei intereſſirte kurbrandenburgiſche Geſandſchaft gab, als Hinterpommern, folgende Äußerung:

„Man wäre jüngſthin wegen eingefallener Ver- „hinderung abgetretten, hätte aber nachgehends „ſein Votum ſchriftlich eingeſchickt. Man könne ſich „auch noch zur Zeit nicht anderſt erklären, als daß „man zur Admiſſion der neuen Fürſten niſi „praeſtitis praeſtandis ſich nicht verſtehen könne. „Daneben müſſe man dem Haus Naſſau alle

„ha-

1653. „habende Rechte per expreſſum vorbehalten, zu-
20./30. Dec. „malen da dasſelbe vor dieſem ſpecifice in die
„Propoſition gekommen, und längſt unterſchied-
„liche wichtige Motive bei dem fürſtlichen Colle-
„gio vorgebracht ſeyen, kraft deren dasſelbe an-
„dern neuen Fürſten in ſolchem Stande zu
„praeferiren.

„Weil man auch wahrgenommen habe, daß in
„der letzten Abweſenheit einige anzügliche und Sr.
„kurfürſtlichen Durchlaucht zu Bran-
„denburg präjudicirliche Vota geführt worden,
„hätte man nicht unterlaſſen, das Protokoll ſei-
„nem gnädigſten Herrn zu überſchicken, und wollte
„man deſſen Reſolution darauf gewärtig ſeyn,
„unterdeſſen aber demſelben alle Nothdurft dawi-
„der vorbehalten haben.“

§. 135.

Niemand äußerte nichts darauf. Nur Lobko-
wiz wiederholte die vorige Reſervation contra
Naſſau in Hinſicht der Præcedenz.

§. 136.

Es kam auch in dieſer Sitzung weder in dieſer Sache, noch in den andern zugleich in Berathung geſtellten Gegenſtänden zu keinem Schluß, theils weil die Zeit verfloſſen war, theils weil, wie Directorium äußerte, die Vota (vorzüglich in der Lothringer Sache) zu ſehr verſchieden waren, und erſt reiflich nachgeſehen werden müßten.

§.

§. 137. 1653.

In der nächſten Sitzung des folgenden Tages 21./31. Dec.
machte Öſtreich, qua Directorium, einen ausführlichen Vortrag über das in der Lothringer Angelegenheit gefertigte Conclusum und andere erſt noch zu berichtigende Gegenſtände. Dabei ließ es mit einfließen:

„Daß Se. kaiſerliche Majeſtät zu Intro„duction der neuen Fürſten eine eigene Com„miſſion reſolvirt, und ſelbige dem Herrn Fürſt„biſchof von Regensburg und Osnabrück „übertragen hätte. Wegen der Weſtphäliſchen „und Niederſächſiſchen Grafen habe es „auch ferner keine Difficultæt, ſondern es könn„ten ſolche bei derſelben Introductions-Gele„genheit ad Votum et Seſſionem gelaſſen „werden.“

„Es ſey auch,“ hieß es ferner, — gleich als ob die in §. 129. angeführte Sachſen Coburgiſche Äußerung darauf ſich bezogen hätte — „von einigen angeführt worden, daß die Com„munication des jüngſten Reichsgutachtens in der „Lothringiſchen Sache ſchon geſchehen ſey, „und man auch nicht wiſſe, durch wen ſolches kaiſer„licher Majeſtät inſinuirt worden ſey. Man ha„be a parte Directorii ſelbſt keine gewiſſe „Nachricht hievon, vernehme aber, es ſey die In„ſinuation aus der kurmainziſchen Kanzlei dem

Hrn.

1653. 21./31. Dec. „Hrn. Reichsvicekanzler, Graf Kurz, geſchehen. „Daß aber ſolches nicht zuvor communicirt wor„den, daran hätten die Feyertage verhindert, und „würde man nicht unterlaſſen die Anregung, daß „es annoch eheſtens geſchehen müßte, zu thun.

§. 139.

Später, nachdem zuvor über den Beitrag von Öſtreich und Burgund zu der an Lothringen zu bezahlenden Summe Erörterung geſchehen war, kam noch die Äußerung:

„Das Haus Naſſau betreffend, wäre, ratione „Naſſau-Hadamar keine weitere Umfrage „vonnöthen, ſondern nur wegen deſſen, daß, weil „der Grafenſtand in Fürſtenſtand verändert wor„den, daſſelbe hinfüro auch mit den Fürſten con„tribuiren müße; und was die kaiſerlichen De„crete ratione Sessionis an die Hand geben, „dabei hätte es ſein Bewenden: ratione der an„dern Naſſauiſchen Häuſer aber hätte man „noch zur Zeit keine Decrete erhalten.“

§. 140.

Nachdem es hierauf über die Lothringiſche Angelegenheit zu langen und ſtürmiſchen Verhandlungen gekommen war, und es anfieng, etwas ruhiger zu werden, trat der Hinter-Pommerſche Geſandte zu dem Directorial-Tiſch, um welchen

ſich

ſich denn auch die übrigen verſammelten, und gab folgende Erklärung: 1653. 21. Dec. 31.

„Da in dem angehörten Directorial-Vor„trag Meldung geſchehen ſey, daß die Intro„duction der neuen Fürſten ſollte vorgenom„men werden, wobei denn zwar Naſſau-Ha„damar gedacht, der andern Naſſauiſchen „Häuſer aber gar keine Erwähnung geſchehen wä„re; es aber an dem ſeye, daß nicht allein das „fürſtliche Haus Naſſau-Hadamar ſondern „auch die andern Naſſauiſchen Häuſer gleich„falls von der Kaiſerlichen Majeſtät in den Für„ſtenſtand aufgenommen, und denen ſämmtlichen „Fürſten und Ständen von Sr. kurfürſtli„chen Durchlaucht zu Brandenburg nicht „allein eifrigſt recommandirt, ſondern auch jüngſt„hin der Fürſt Johann Moriz ſpecifice in „den Vortrag mit gebracht worden: als wolle „man verhoffen, es würden die ſämmtlich „fürſtlich Naſſauiſchen Häuſer nicht vorbei „gegangen werden, und hätte man ſolenniter „zu proteſtiren, daß man in Introduction der „neuen Fürſten nicht willigen könne, wofern „von ſelbigen nicht vorher praeſtanda praeſtirt „und dem fürſtlichen Hauſe Naſſau der Vorſitz „gegönnet werde, zumal man keinen andern Be„fehl von Sr. kurfürſtlichen Durchlaucht „hätte, als den, daß die Conditiones ſpecifice „adimplirt, und praeſtanda praeſtirt werden müß-

1653. 21./31. Dec.

„müßten. Man erſuche demnach die Directoria,
„wie auch die Herren Abgeſandte, daß ſie mit der
„Introduction der **neuen Fürſten** nicht vor=
„fahren, ſondern ſelbige verſchieben wollten, bis
„dahin, daß Se. **kurfürſtliche Durchlaucht**
„hierüber ferner vernommen und ſich die Fürſten
„nach der Gebühr juxta conditiones positas
„qualificirt hätten. Wofern das nicht ſeyn ſollte,
„wollte man dießfalls sollennissime protestirt,
„in die Introduction keineswegs consentirt, ſon=
„dern alle Nothdurft vorbehalten haben.“

§. 141.

Dieſe Erklärung erregte Aufſehen und Geräuſch unter den Umſtehenden, ſo daß dasjenige, was der **Erzherzoglich Öſtreichiſche Directorialis** darauf erwiederte, nicht genau vernommen wurde. In dem Protokoll findet ſich bemerkt: Hr. **Vollmar** habe, ſoviel man verſtehen können, geantwortet:

„Daß ohne beſchehene kaiſerliche Ratification
„und ertheiltes Decret man die übrigen **Naſ=**
„**ſauiſchen** Häuſer ja nicht admittiren könnte,
„und daß man keine Urſache hätte, ratione deren
„Praecedenz die beſchloſſene Introduction auf=
„zuhalten.“

Worauf **Hinterpommern** aber wiederum äußerte:

„Das Decretum wäre längſt fertig. Man müßte
„aber dafür halten, daß es zu dem Ende nicht

„eben=

„ehender insinuirt würde, damit die Introduc- 1653.
„tion dieſer neuen Fürſten dem uralten Haus 21.
„Naſſau zum Nachtheil vorhergehen ſollte, und Dec
„wollte man daher nochmals dagegen protestirt 31.
„haben.“

§. 142.

Kaum daß dieſer Zank geendigt war, ſo trat der Sachſen Altenburgiſche auf, und erinnerte:

„Daß die ſächſiſchen Häuſer gleichfalls nicht „simpliciter in die Introduction gewilliget hät„ten, ſondern daß zuvor noch erſt eine Umfrage „geſchehen ſollte.“

Was für eine Umfrag? und worüber? rief Hr. Vollmar ganz entrüſtet.

Da ſchrien alle Sächſiſchen unanimiter:

„Über Parification der Anlage und unter wel„chen Kreis die neuen Fürſten contribuiren ſollen?

Herr Vollmar erwiederte:

„Sie könnten unter keinen Kreis contribuiren, „weil ſie keine Güter weder in dem einen noch „dem andern gelegen hätten.“

Worauf die Sachſen wieder einſtimmig replicirten:

„Welcher ein Stand des Reichs ſeyn wollte, „der müßte ja zu einem Kreis gehören.“

„Wenn das nicht ſeyn ſollte,“ fiel nun der Braunſchweig-Calenbergiſche Geſandte

noch

1653. 21. Dec. 31. noch ein, „ſo gienge den andern ſämmtlich da=
„durch etwas ab, und könnte gleich die jetzt be=
„vorſtehende Contribution wegen Lothringen ein
„Beiſpiel davon geben, da auf dieſe Art die
„neuen Fürſten gar nicht dazu concurriren
„würden.“

§. 143.

Ohne Zweifel würden die ohnehin ſchon durch die vorangegangenen Debaten über das Concluſum in der ebenberührten Lothringer Sache erhizten Gemüther noch zu lebhaftern Ausbrüchen gekommen seyn, wenn nicht die Anzeige des Reichsquartiermeiſters, daß die Herren Churfürſtlichen bereits auf dem Re- und Corelations = Saal beiſammen wären, und die fürſtlichen — um über eben jenes Concluſum in pleno zu deliberiren — erwarteten, dem Streite ein Ende gemacht hätte.

§. 144.

1653 u. 1654. 24. Dec. 4. Jan. Es half indeſſen nichts. Jene Erinnerung der Sächſiſchen Häuſer mußte geachtet und über den Umſtand, „daß die neuen Fürſten nicht nur zu den „gewöhnlichen Reichsſteuern, ſondern auch zum Un„terhalt des Kammergerichts den übernommenen An„ſchlag leiſten, und ſolchen entweder zu einem der 8 „Reichskreiſe oder unmittelbar in die Reichskaſſe „entrichten ſollten, ſo wie auch wegen Verhütung „der Conſequenz für die Zukunft,“ mußte noch=

malige Umfrage veranlaßt werden, welche denn Salzburg in der 61. Sitzung veranſtaltete. 1653 u. 1654. 24. Dec. / 4. Jan.

§. 145.

Es erfolgten dabei mehrere wichtige Abſtimmungen. Die merkwürdigſten waren die von Magdeburg, Sachſen-Altenburg, Braunſchweig-Wolfenbüttel, und Hinterpommern.

§. 146.

In dem Sachſen-Altenburgiſchen, das ſich durch Beſtimmtheit am meiſten auszeichnete, kam auch die Bemerkung vor:

„Daß, als im J. 1548 einer von den Hrn. „Reußen als Burggraf zu Meißen ohne „Immediat-Güter angenommen worden ſey, deſ„ſen Anſchlag ſodenn viel höher als ſonſt insge„mein, und zwar auf 12 zu Pferd und 30 zu „Fuß geſetzt worden wäre.

§. 147.

Das Reſultat dieſer Sitzung war nachfolgendes Conclusum:

„Die Introduction ihrer fürſtlichen Gnaden v. „Dietrichſtein, Piccolomini und Auers„berg in dieſes fürſtliche Collegium zu beför„dern, und weilen Ihro kaiſerliche Majeſtät durch

den

---

v. Maj. T. I. p. 779.

1653 u. 1654. 24. Dec. / 4. Jan.

„den Herrn Biſchof zu Regensburg als De-
„ro Commiſſarium dieſelbe in Perſon introduci-
„ren zu laſſen ſich entſchloſſen hätten, ſolches Aner-
„biethen mit unterthänigſtem Dank anzunehmen
„wäre, jedoch die Anweiſung der Session dem löb-
„lichen Reichsmarſchallamte, dem Herkommen nach,
„bevorgeſtellet bleibe, und daß dieſe Introduction,
„zumalen denen zur fürſtlichen Dignitæt erhöheten
„Herrn Grafen von Naſſau (— deren Praecedenz beinahe in allen Abſtimmungen, ſelbſt von Öſtreich, reservirt wurde —) „und dem Für-
„ſten von Salm, an dem, was dieſelbe wegen
„der Ordnung im Sitzen und Votiren zu prae-
„tendiren hätten, unnachtheilig ſeyn, und bei
„Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät um ſchleunige Aus-
„fertigung der Notifications-Decrete für jetzt
„erwähnte Fürſten von Naſſau gehorſamſt er-
„mahnet werden ſolle.“

§. 148.

In Hinſicht der Bewahrung, daß dieſer Vorfall für die Zukunft nicht zur Consequenz gezogen werden könne, hieß es denn nach dem Antrag von Sachſen-Altenburg und der Gleichſtimmenden noch ferner:

„Damit nun gleichwohl genugſam verſichert
„werde, daß die den hochgedachten drey Fürſten,
„aus abſonderlichen wichtigen Urſachen und in Er-
„wägung ihrer ſonderbaren Verdienſte bewilligte

Ad-

„Admiſſion in keine Conſequenz gezogen werden 1653u.1654.
„könne, ſollten Ihro kaiſerliche Maj. von dem 24. Dec.
„kur- und fürſtlichen Collegio durch ein ordent- 4. Jan.
„liches Gutachten gehorſamſt angelangt werden, „die Erklärung dahin zu ertheilen, daß hinführo „Niemand vor wirklicher Erfüllung der Præſtan-„dorum, und ohne vorhergehende Ver-„nehmung und Bewilligung des fürſt-„lichen Collegii, zur fürſtlichen Seſſion und „Stimme zugelaſſen werden ſolle."

§. 149.

Wegen der zu übernehmenden Anlage aber war noch beigefügt:

„Sodann wäre von den ernannten 3 Fürſten der „übernommene Lobkowiziſche Anſchlag ſowohl zu „den vorfallenden Reichsanlagen als zu Unterhal-„tung des kaiſerlichen Kammergerichts, inzwiſchen „bis ſie ſich mit unmittelbaren Reichsgütern ver-„ſehen hätten, in die Reichskaſſa und zum Pfen-„nigmeiſteramt zu entrichten, auf Erlangung der „immediat Reichsgüter aber nach deren Beſchaffen-„heit zu proportioniren, und in den Kreiß, wo „ſelbige gelegen ſeyn werden, abzuſtatten; wohin-„gegen alsdann die drey Fürſten der Bezahlung „des Lobkowiziſchen Anſchlags aus eigenem Sekel „zu entheben, ſolches auch dem Bedenken an Ihro „kaiſerliche Maj. und Dero allergnädigſte Reſolu-„tion einzuverleiben, und von mehr hochbeſagten

1653 u. 1654. 29. Dec. — 8. Jan. „zwei Fürſten gefertigte Reverſe, daß ſie dieſem „Schluß in einem und anderem bis auf Erwer„bung unmittelbarer Reichsgüter nachkommen wol„len, auszuhändigen ſeyen; welches alles folgends „in künftigem Reichsabſchied ausführlich einzubrin„gen ſeyn werde.“

§. 150.

Nach dieſem Vorgang hätte man erwarten ſollen, daß, wie auch Öſtreich in ſeinem Voto antrug, die Introduction jener drey Fürſten gleich bey der nächſten Sitzung vorgenommen würde. Es zeigten ſich aber immer noch große und viele Schwierigkeiten.

§. 151.

Schon bei der einige Tage darauf mit dem kurfürſtlichen Collegio angeſtellten Re- und Correlation — (das Städtiſche Collegium nahm daran keinen Antheil) — zeigten ſich mehrere Verſchiedenheiten in Hinſicht des gemeinſamen Gutachtens. Der Inhalt des kurfürſtlichen Schlußes war:

„daß beiden fürſtlichen Gnaden Gnaden von Diet„richſtein und Auersberg mit Dero begehr„ten Dispenſation ratione præſtandorum, in „Erwägung der hohen Meriten, ebenſowohl zu „willfahren ſeye, als vorhin (in einem frühern „kurfürſtlichen Schluß) mit Ihro fürſtliche Gnaden „dem Herzog von Amalfi (F. Piccolomini)

„ge-

„geſchehen, jedoch dergeſtalt, daß 1) dieſe Dispen- 1653 u. 1654.
„ſatio allein perſonalis und auf ihrer fürſtlichen 29. Dec.
„Gnaden Gnaden hæredes nicht zu verſtehen ſeye; 8. Jan.
„das dieſe ante admiſſionem ad Seſſionem et „Votum dem Reichsherkommen gemäß zu qualifi„ciren ſeyen und vorbenannte Fürſten „darüber ante introductionem einen „Revers aushändigen ſollten. 2) daß „auch ein jeder von hochgedacht dreien Fürſten ei„nen gewißen Anſchlag übernehme, und ſelbigen zur „Caſſa eines gewißen Kreiſes abtrage. 3) daß die „Dispenſation zu keiner Conſequenz gezogen und „4) dieſer Fürſten Admiſſion und Introduction „Ihre fürſtliche Gnaden zu Salm und dem fürſt„lichen Haus Naſſau, wegen Dero geſuchten „Præcedenz, ohnnachtheilig ſeyn ſolle, bis dar„über collegialiter deliberirt und ein gewißes „ſtatuirt werde.

§. 152.

Als darauf die Collegia ſich abſonderten und das fürſtliche ſich allein verſammelt hatte, proteſtirte Hinter-Pommern nochmals wegen Naſſau, und verlangte, daß deſſen Introduction alſobald mit den übrigen in den Concluſis benannten Fürſten geſchehen ſollte. Magdeburg unterſtützte den Antrag und verlangte ſogar eine neue Umfrage. Die Sächſiſchen urgirten den Revers.

1653 u. 1654.

29. Dec.
8. Jan.

§. 153.

Letzteres war die Hauptſache, um deſſen willen es auch — ohnerachtet das kurfürſtliche Directorium bey der wieder fortgeſetzten Re- und Correlation ſich in allen Punkten nachgiebig bezeugte und ſelbſt die Meynung äußerte,

„daß bei kaiſerlicher Maj. um Extradition der „für Naſſau und Salm zu erwirkenden Ad„miſsions-Decrete angehalten werden könnte,“

wieder zu keinem förmlichen Reſultat kam.

§. 154.

Die Fürſten entſchloſſen ſich endlich auf die im kurfürſtlichen Schluß bemerkte Art einen gemeinſchaftlich gefertigten und unterzeichneten Revers dahin auszuſtellen, daß

1) ſie dem Reich treu ſeyn,

2) eine, dem Lobkowiziſchen Anſchlag gleichmäßige Quotam, zu den Reichsanlagen und dem Reichskammergericht, übernehmen wollen, und

3) ihre Erben nur præſtitis præſtandis admittirt werden ſollten;

und händigten dieſe Ausfertigung dem Directorium der beyden Collegien ein.

§. 155.

In der 65. Sitzung, wo nach dem Anſagezettel über ein Kurköllniſches Memorial verhandelt werden ſoll-

ſollte, wurde dieſer Revers von Salzburg vor- 1654.
gebracht und die Meinung der Geſandten, 2./12. Jan.

„ob nicht etwas dabey zu erinnern
„ſeyn möchte“

verlangt. Die meiſten, vorzüglich katholiſchen, Stimmen ließen es bei dem verleſenen Aufſatz bewenden. Andere, wie Magdeburg, Bremen, Pfalz Lautereck, die Sächſiſchen, Brandenburgiſchen, Braunſchweigiſchen Geſandten, Wirtenberg, Badendurlach u. a. m. verlangten vorläufige Communication; und wieder andere, wie Hildesheim, Lüttich, Münſter, Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt, Berchtolsgaden, Stablo und Corvey erklärten, daß ſie auf dieſen nicht erwarteten Antrag mit keiner Abſtimmung gefaßt ſeyen, wobei Hildesheim mit Heftigkeit äußerte:

„Müſſe mit höchſter Befremdung vernehmen, daß
„man gegen Veranlaßung dergleichen Materien
„vornehme, und hingegen die dringendere kurkölls-
„niſche Beſchwerde zurückſtelle.“

§. 156.

Sachſen-Altenburg hatte wieder am meiſten zu erinnern. Neben dem, daß es den Revers ebenfalls communicirt haben wollte, um ſich nachge-

v. Majern T. I. p. 800. u. 851.

1654. $\frac{2.}{12.}$ Jän. gehends darüber herauslaſſen zu können, äußerte es noch:

„der Anſchlag ſeye nicht in genere auf den Lobkowiziſchen, ſondern vielmehr auf eine gewiße Summe zu richten und zu ſpecificiren, „wie viel zu Roß und Fuß zu geben wären. Sodenn hätten die Fürſten ſich auch zu einem gewißen Kreiß aus den 8ten zu erklären, ſintemal „das Reichs=Herkommen bekannt, auch ſolches „jüngſthin beſchloſſen worden, und hiemit zur „Richtigkeit diene, daß man wiſſe, wohin ſie die „Zieler zu Erhaltung des Kammergerichts abſtatten ſollen. Nicht weniger ſey bei dem paſſu, „wo gedacht werde, daß deren hæredes nicht ehend „admittirt werden ſollten, bis ſie ſich Fürſtenmäßig begütert, hinzuzuſetzen: „mit Fürſtenmäßigen, **und von Kurfürſten und Ständen genugſam zu ſeyn erkannten** Gütern." Auch hätte man jüngſthin erinnert, daß zur Verhütung aller Contradictionen vorhero wegen des Hauſes Naſſau „Richtigkeit getroffen werden müſſe, welches man „nochmalen erinnere."

§. 157.

Der Sächſiſche und übrige Anhang folgte dieſer Meinung nach, S. Eiſenach fügte noch bey:

„daß

„daß nach erlangten Gütern der Anſchlag nicht „verringert, ſondern erhöhet werden müſſe.“ 1654. 2./12. Jan.

und Braunſchweig-Wolfenbüttel:

„Weil auch in das Gutachten zu bringen ſeye, „daß dieſe Introduction dem Haus Naſſau zu „keinem Præjudiz gereichen ſolle, ſo hoffe man, daß „der Revers eheſtens per Dictaturam werde com„municirt werden, damit er ſonach eheſtens kai„ſerlicher Maj. übergeben, von Derſelben beliebt, „dem Reichsabſchied einverleibt und alſo ein Ganzes „daraus gemacht werden möge.“

§. 158.

Hinter-Pommern erklärte:

„Man hätte vermeinet, daß nur diejenige Mate„rie, ſo jüngſthin veranlaßt worden, vorgenom„men würde, und hätte ſich alſo wegen des vor„gebrachten mit ſeinen Collegen nicht bereden „können. Man wolle daher die vorherigen Vota „de non admittendis principibus niſi præſti„tis præſtandis wiederholen, dem Haus Naſſau „ſeine Jura und Præcedenz vorbehalten, auch „alles das, was in den Magdeburgiſchen, Sach„ſen-Altenburgiſchen und gleichſtimmenden Votis „vorgekommen, mit bedingen.

Am Schluße hieß es denn auch wieder:

„idem repetire man wegen Halberſtadt, Min„den und des Hauſes Naſſau, ſuo loco „et ordine.“

§. 159.

1654. §. 159.

2./12. Jan. Savoyen verlangte auch die vorläufige Mittheilung des Reverses, empfohl aber beſonders dringend die Vornahme ſeiner eigenen Angelegenheit:

„credidiſſe, hieß es, potius eas proponi ma-
„terias, quarum dilatio non ſine periculo,
„vel ſaltem Cauſam Sabaudicam, de cujus
„dilatione toties ſe conquerentem audierit
„ampliſſimus Conſeſſus."

§. 160.

Bei dieſer Bewandniß blieb dem Directorio nichts übrig, als zu erklären:

„die Vota ſeyen dermaßen different ausgefallen,
„daß man unmöglich zu einem Concluſo gelan-
„gen könne."

§. 161.

Nach dieſer Directorial-Erklärung ſtand noch Öſtreich auf, und gab folgendes zu erkennen:

„Nachdem man wahrgenommen, daß abermal dar-
„auf gedrungen werden wollte, daß die neuen
„Fürſten zu einem gewißen Kreiſe aus den ach-
„ten ſich verbindlich machen ſollten, könnte man
„nicht unterlaſſen, geſtalt man vor dieſem dem
„öſterreichiſchen Kreiß deshalb alle Jura und
„Gerechtigkeiten vorbehalten, ſolches hier zu wie-
„derholen. Daß Ihro kaiſerliche Maj. zugeben, daß
„die

„die Fürſten in die Reichskaſſa oder in das Reichs= 1654.
„Pfenningmeiſteramt immediate contribuiren, 2.
„ſolches wäre genug und faſt viel. Nie aber wür= 12. Jan.
„den Sie geſchehen laſſen können, daß die Fürſten,
„da ſie im Öſtreichiſchen Kreiß bisher noch allein
„geſeſſen, ſich in einen andern ſollten immatricu-
„liren laſſen."

§. 162.

Einige Wochen darnach als über die gegenſeiti= 14.
gen Beſchwerden zwiſchen Frankreich und Deutſchland, 24. Jan.
ſo wie auch über die Vechtiſche Sache Re- und Correlation zwiſchen allen drey Reichs=Collegien abgehalten wurde, brachte das Öſtreichiſche Directorium, nachdem jene Gegenſtände erlediget waren, auch das abgefaßte Gutachten des Kur= und Fürſtlichen Collegii, die Admission der drey Fürſten Dietrichſtein, Piccolomini und Auersberg ad seſſionem et votum betreffend, und den Revers der Fürſten, welche den Tag zuvor durch die Dictatur mitgetheilt worden waren, in Antrag, und äußerte:

„da ſolche Aktenſtücke nunmehr mitgetheilt ſeyen,
„wollte es anfragen, ob man etwas dabey zu erin=
„nern hätte?"

Es wurde ihm aber von den mehreſten Gliedern des fürſtlichen Collegii erwiedert, daß man ſich bei nächſter

v. Majern T. I. p. 840.

1654. ſter Seſſion im fürſtlichen Collegio darüber erklären
19./29. Jan. wollte.

§. 163.

In der 75ſten Sitzung nun — wo über andere Gegenſtände, namentlich über die Vechtiſche Sache, zu Rath angeſagt war, und Öſtreich qua Directorium auch über dieſe den Vortrag machte,— hieng es demſelben noch an:

„daß die Herren Geſandten ſich erklären möchten,
„ob es bei dem bekannten Revers und Gutach=
„ten verbleiben und ſolche Ihro kaiſerliche Maj.
„hinterbracht werden ſollten.“

und in ſeiner Abſtimmung, wo in der Hauptmaterie der vorangegangenen Salzburgiſchen Abſtimmung beigetreten wurde, fügte es bei:

„Man wolle verhoffen, die Nachſtimmenden werden
„das Werk der Introduction nicht länger auf=
„halten, ſondern ſich dahin vernehmen laſſen, daß
„das Gutachten Ihro kaiſerl. Maj. zu hinter=
„bringen und das Werk zu vollziehen ſey.“

§. 164.

Demohnerachtet wollten die Diſſentirenden, da ſie vielleicht jene ſchnelle Nachgiebigkeit bereuen mochten, nach dem abermaligen Vorgang von Magdeburg, Sachſen=Altenburg und Braunſchweig=Wolfenbüttel, welche erklärten:

„daß

v. Maj. T. I. p. 847.

„daß, da dieſer Gegenſtand nicht in den Anſage= 1654.
„zettel gekommen ſey, man ſich auch über den= 19.
„ſelben nicht herauslaſſen könne," 29. Jan.

entweder gar nichts darüber äußern, oder bezogen ſich auf die vorigen Vota; ſo daß das Directorium bei Ziehung des Schlußes über die andern Gegenſtände, dieſes Punkts — (wohl nicht ohne heimlichen Ärger) — gar keine Erwähnung that, und bei der den folgenden Tag mit dem kurfürſtl. Collegio abgehaltenen Re- und Correlation, wo das kurfürſtliche Collegium den Schluß mittheilte, „daß es bei „dem Revers und Gutachten nichts zu erinnern „finde", anzeigen mußte, daß man ſich im Fürſtenrath hierüber noch nicht vernommen hätte, ſondern die Erklärung demnächſt einbringen würde.

§. 165.

Alsbald kam nun der Revers und das projectirte ſogenannte Gutachten in den Anſagezettel, und in der nächſten Sitzung brachte Salzburg dieſe beiden Gegenſtände ſomit in ordentliche Umfrage.

§. 166.

Öſtreich erinnerte ſogleich wieder in ſeiner 21.
Abſtimmung: 31. Jan.

„Man ſeye der Zuverſicht, daß die Herrn Stände „keine weitere Difficultæt dabei haben werden, in „Er=

v. Majern T. I. p. 853.

1654. 21./31. Jan. „Erwägung, daß die Præſtanda nun allerſeits
„præſtirt worden, und alſo die Introduction gar
„wohl könnte bewerkſtelliget werden.“

§. 167.

Es kamen denn aber doch wieder manche neue Schwierigkeiten und Anſtände. Magdeburg machte damit den Anfang:

„Man hätte dabei zu erinnern“, hieß es, „daß
„1) derſelbe auf die Descendentes allein zu
„richten, 2) das darinnen vermeldte Lobkowi-
„ziſche Quantum, ſowohl der Römermonate als
„Kammergerichtszieler halber, zu ſpecificiren. 3)
„die Römerzüge und Kammergerichts-Unterhalt in
„einem gewißen Kreiß der 8 Circuln zu entrich-
„ten ſeyen, und 4) wenn die Güter acquirirt
„werden, dieſelbe ſo viel werth ſeyn ſollen, als
„der Anſchlag austrage. Wenn nun die kaiſerliche
„Reſolution hierüber erfolgt ſeyn werde, würde
„es mit dem übrigen wenig Bedenkens haben.
„Nachdem es ſich aber damit noch auf etliche Tage
„verweilen dürfte, ſo könnte immittelſt die Strei-
„tigkeit mit dem Haus Naſſau vorgenommen
„und ausgemacht werden. Weil wegen Salm
„noch nichts vorgekommen, ſo wäre ſolches vor
„dießmal in dem Reichsgutachten zu diſtinguiren.
„Wenn es aber künftig in Umfrag gebracht wür-
„de, wollte man ſich ſchon vernehmen laſſen.“

§. 168.

§. 168.

1654.

21.–31. Jan.

Übereinſtimmend damit äußerten ſich Pfalz-Neuburg, (das Naſſau ausdrücklich empfahl,) Bremen, Pf. Lauterek mit dem Beiſatz:

„daß der Lobkowiziſche Anſchlag ganz beſtimmt „auf 76 fl. oder 10 zu Fuß und 3 zu Roß ge-„ſetzt werde, und daß wenn die Fürſten Güter „acquiriren, die weniger, als dieſer Anſchlag wä-„re, betrügen, ſolcher bleiben; wenn die Güter „aber höher kämen, ſolcher auch vermehrt werden „ſollte.“

§. 169.

Sachſen-Altenburg begnügte ſich nicht, je-nen Äußerungen beizutreten. Es wollte, daß der Ausdruck „Descendenten“ noch genauer durch „Eheliche Leibeserben“ ausgedrückt, und daß „demſelben beigeſetzt werde, daß die Erkennt-„niß, ob dieſe mit zureichenden fürſten-„mäßigen Gütern verſehen, und demnach „zur Admiſſion qualificirt ſeyen, Kur-„fürſten, Fürſten und Ständen ſolle „überlaſſen bleiben,“

„weil bekannt ſey, wie ſorgfältig Kurfürſten, „Fürſten und Stände ſowohl Ao. 1641. als auch „jetzt geweſen, um keine beſorgliche Conſequenz „eintreten zu laſſen, und man auch befehligt ſey, „ſolche omni modo verhüten zu helfen. Nach-„dem Gott ohnedieß das Reich mit vielen Fürſten

„und

1654. „und Ständen geſegnet habe, bleibe kein anderes
21./31. Jan. „Mittel, um damit doch dermaleins ein Ende zu „machen, als daß ferner Niemand ad Seſſionem „et Votum zugelaſſen werde, der nicht vorhin „alte fürſtenmäßige Immediat-Güter im Reich „habe, oder ſolche in's Reich mitbringe, welches „denn mit dem übrigen dem Gutachten noch zu „inſeriren wäre. Wegen Naſſau und Salm „wie Magdeburg und die gleichſtimmenden".

§. 170.

Die Sächſiſchen und Braunſchweigiſchen Häuſer auch Freiſingen ſtimmten bey. Letzteres fügte noch hinzu:

„Was ſonſten die kaiſerliche Commiſſion ad in„troducendum betreffe, worüber man in Gedan„ken ſtehe, es ſeye damit bei Aremberg eben „ſo gehalten worden, daß ſolcher durch einen eige„nen kaiſerlichen Commiſſarius introducirt wor„den, ſo könne man ſolches weder an der Zeit „noch an der Perſon befinden, indem Fürſt Arem„berg zur Zeit ſeiner Introduction noch Pu„pille geweſen ſeye; welches man nur Erinnerungs„weis melde, damit man nicht meyne, daß hier„unter dem alten hergebrachten Fuß nachgegangen „werde.

§. 171.

Braunſchweig-Zelle und noch mehr Braunſchweig-Grubenhagen proteſtirten

denn

denn feierlichſt gegen den im §. 108. bezeichneten Vorfall von Lobkowiz, baten ſolche Erklärung ad protocollum zu nehmen, und ihnen Beſcheinigung darüber zu geben. Der Grubenhagenſche Geſandte ſetzte noch hinzu: 1654. 21-31. Jan.

„Seye der Zuverſicht, er, als ein armer Diener, „cui in hoc paſſu ſola parendi gloria relicta „ſit, werde dieſer Proteſtation und Contradic-„tion halber bei jedermann entſchuldigt werden.“

Als die Reihe des Abſtimmens nachher an Hohenzollern kam, erklärte es dieſe Proteſtationen für zu ſpät und unnöthig, indem bei jenem Vorfall auch von den altfürſtlichen Häuſern keine Contradiction nicht erfolgt ſey.

Braunſchweig-Celle aber erwiederte: „die-„ſe Proteſtation könne nicht zu ſpät ſeyn, da man „auf ſolchen unvorgeſehenen Fall keine Inſtruction „gehabt habe, und auch durch ihrer viele Nieman-„den præjudicirt werden könne.“

Und Braunſchweig-Grubenhagen fügte bei: „100 können nicht einem in ſeinem jure quæ-„ſito præjudiciren“. — Gleichmäßige Pro- und Reproteſtationen gab es nachher mit Eggenberg und Lobkowiz.

§. 172.

Wegen Naſſau hatten beinahe alle Abſtimmungen deſſen Præcedenz und übrige jura reſervirt,

1654. virt, auch ſehr viele den vorbemerkten Magdeburgiſchen Antrag nachdrücklich unterſtützt. Hinter-Pommern — das in der Hauptſache ſich ganz kurz auf ſeine vorhinnigen Vota bezog — äußerte hierüber:

21./31. Jan.

„Beſtehe auf der Præcedenz von Naſſau (und „Salm) vor Eggenberg und Lobkowiz."

was dann, wie natürlich, von dieſen beiden nachdrücklich widerſtritten wurde. Wegen Salm war beinahe überall das nämliche Verhältniß, nur daß hier mehrere erklärten:

„daß dieſer Fürſt noch gar nicht in ordentliche „Umfrage gekommen ſey, und man ſich, wenn „ſolches geſchehen würde, des näheren herauslaſſen „wolle."

§. 173.

Nachdem die Umfrage vollendet war, eröfnete Directorium:

„Es finde die Vota ziemlich discrepant und habe „auch wahrgenommen, daß mehrere ſich auf die „ſchon erfolgten Abſtimmungen beziehen. Es müßten demnach jene Protocolle erſt nachgeſehen werden. Man wolle nicht unterlaſſen, ſolches zu „thun, und ſodenn das daraus gezogene Reſultat dem Reichsfürſtenrath zur Prüfung vorlegen."

§. 174.

§. 174. 1654.

Der Kaiſer, der — wie oben §. 74. bemerkt worden — gar gerne ſchon im September vorigen Jahres den Reichstag wieder beendiget hätte, und nach dem bisherigen Gang der Berathungen noch jetzt immer keinem Ausgang entgegen ſehen konnte, war über dieſen lang dauernden Aufenthalt ausnehmend unzufrieden. Es erfolgte an Kur-Mainz ein Decret *) d. d. $\frac{1}{11}$ Febr., das durch die Dictatur mitgetheilt wurde, und deſſen weſentlicher Inhalt dahin lautete: $\frac{3.}{13.}$ Febr.

„Nachdem Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Erb-Königreiche und Lande Angelegenheiten ein für allemal erfordern, daß Sie ſich von hinnen in dieſelbe wiederum erheben, als begehren Sie, Directorium wolle Kraft tragenden Erz-Cancellariat-Amts die Sachen dahin richten, damit die Stände diejenigen Punkte, welche ſie zu Beſchlieſſung dieſes Reichstags nöthig achten, dergeſtalt beſchleunigen, daß auf deren Relation S. Maj. Sich längſtens mit Ausgang des nächſtkünftigen Monats März reſolviren, und mit geſammten Ständen hierauf eines einhelligen Schluſſes ſich vergleichen, den Abſchied darauf verfaſſen, und dieſem Reichstag für dießmal ein Ende machen können: dann Ihro Majeſtät wären „gänz-

*) v. Maj. T. I. p. 862.

1654. „gänzlich entſchloſſen — (es leide es auch Dero
3./13. Febr. „Leibes = Geſundheit anderſt nicht) — den $\frac{10}{20}$ Apr.
„von hinnen aufzubrechen, und hätten die Zuver=
„ſicht, die Stände würden lieber dasjenige, ſo
„noch etwas Zeit leide, und bei einer andern Reichs=
„Zuſammenkunft füglicher erledigt werden könne,
„ausſetzen, als Ihro Majeſtät ohne die Conſul-
„tationen des Reichstags zu vollenden, von hinnen
„ſcheiden laſſen.

§. 175.

An dem nämlichen Tage, als dieſes Kaiſerliche Anſinnen erſchien, brachte Salzburg in Beziehung auf die Berathungen von $\frac{21}{31}$ Jan. folgendes Project Concluſi in Antrag:

„1) Wäre Kaiſerliche Majeſtät zu erſuchen, daß „Sie wegen der Praetenſion, ſo gegen Ihre „fürſtliche Gnaden von Dietrichſtein, Pic= „colomini und Auersberg die Fürſten von „den Häuſern Naſſau und Salm führen, noch „vor der Introduction einige Richtigkeit machen „wollten, damit hochgedachte Fürſten auf einmal „und miteinander in das fürſtliche Collegium in- „troducirt werden können.“

„2) Wäre ſowohl der aufgeſetzte Revers als „der Stände Bedenken auf hochermeldte 3 Für= „ſten und diejenige ihrer Descendenten und Suc- „ceſſoren zu reſtringiren, welche denſelben ver=

„mög

„mög der Kaiſerlichen Concessionen und Diplo- 1654.
„matum in den Reichsfürſtenſtand ſuccediren wer- $\frac{3.}{13.}$ Febr.
„den, doch daß erſterwähnte Descendenten und
„Erben hievorigem Schluß zufolge zur fürſtlichen
„Session und Voto andergeſtalt nicht, ſie ſeyen
„dann mit denen hiezu gehörigen Requisiten wirk-
„lich verſehen, admittirt werden ſollen.

„3) Solle der fürſtl. Lobkowiſche Anſchlag,
„welchen mehr hocherwähnte 3 Fürſten bis auf
„Erwerbung unmittelbarer Reichsgüter zu über-
„nehmen ſich anheiſchig machen, in specie be-
„nanntlich auf 3 zu Pferd und 10 zu Fuß, ſo
„an Geld 76 fl. austragen, und zu Unterhaltung
„des kaiſerlichen Kammergerichts 16 fl. für einen
„Termin, exprimirt werden.

„4) Sollten die Immediat-Güter, welche Ih-
„re fürſtlichen Gnaden oder deren Successores
„ins künftig erhandeln werden, fürſtenmäßig und
„alſo beſchaffen ſeyn, damit ſie wenigſt den fürſt-
„lich Lobkowizischen Anſchlag ertragen, alſo
„daß der Anſchlag, wo nicht vermehrt, doch nicht
„verringert werde.

„5) Damit dieſe Admission um ſo weniger in
„einige Nachfolge gezogen werden möge, wäre dem
„Gutachten ausdrücklich einzurücken, daß hinfür
„kein Fürſt mehr, welcher nicht fürſtenmäßige un-
„mittelbare Güter in wirklichem Beſitz habe, zur

1654. „fürſtlichen Session und Stimme zugelaſſen wer„den ſolle.

3./13. Febr.

„6) Wäre dem Erz= und Erbmarſchallamt bei „der bevorſtehenden Introduction ſeine Praero„gativ und Gerechtſame, und daß der Erbmarſchall „dabei ſowohl mit Anweiſung der Session als „ſonſten ſein Amt zu verrichten haben ſolle, zu re„serviren. Im übrigen laſſe man es bei dem ab„gefaßten Gutachten und Revers verbleiben.“

§. 176.

Zugleich wurde ein ſchon früher vorgebrachtes Concluſum in puncto juſtitiae zu Mittheilung der meiſtens ſehr umſtändlichen Monitorum in Antrag gebracht, und demnach über die beiden Gegenſtände die Umfrage eröfnet.

Öſtreich fand das verleſene Concluſum wegen der Fürſten den vorangegangenen Berathungen gemäß, und meinte, „daß man ſich nun „länger damit nicht aufhalten, ſondern es dahin zu „richten hätte, daß es als Gutachten kaiſerlicher „Majeſtät nun förderlichſt hinterbracht würde.“

Burgund, Baiern, Pfalz=Lautern, Biſanz, Pfalz=Neuburg und Bamberg waren derſelben Meinung und fanden wenigſtens nichts zu erinnern, und Pfalz=Simmern, ſo wie Hoch= und Teutſchmeiſter äußerten gar nichts.

§.

§. 177. 1654.

Magdeburg hingegen erklärte: $\frac{3.}{13.}$ Febr.

„Habe angemerkt, was in dem abgeleſenen Con„cluſo wegen des fürſtlichen Hauſes Salm mit „berührt worden. Weil man ſich aber nicht erin„nere, daß dieſe Sache vorher jemals in die Pro„position gebracht worden, ſo hätte man zu bit„ten, daß ſolche noch zur Zeit ausgethan, und „zur neuen Umfrage verſpart werden möchte, wo„rüber man ſich hernach, habender Inſtruction ge„mäß, erklären würde. Weil auch nöthig ſey, daß „die neuen Fürſten ihren übernommenen An„ſchlag in einen gewiſſen Kreis, etwa den bairi„ſchen, fränkiſchen, oder ſchwäbiſchen eintragen „möchten, ſolches aber in dem Concluſo nicht „berührt worden ſey, ſo wolle man ebenfalls, daß „ſolches geſchehe, nochmals erinnert haben.“

§. 178.

Salzburg, das gleich darnach ſtimmte, erwähnte nur:

„Daß es das Conclusum dergeſtalt verfaßt ha„be, wie es den abgelegten Votis gemäß ſey, und „dafür hielte, daß es dabei ſein Bewenden wohl „behalten könnte.“

§. 179.

Nachdem aber Bamberg ſeine Abſtimmung gegeben hatte, endete Directorium die Sitzung mit der Äußerung:

„Daß

1654. „Daß, was das Gutachten in der Juſtiz-Sa-
3./13. Febr. „che anbelange, die weitere Umfrage darüber wür-
„de müſſen abgebrochen werden, weil die Zeit ver-
„laufen ſey.

„Was aber das Conclusum in Hinſicht der „Fürſten anbelange, würde verhoffentlich den „Herrn Geſandten nicht zuwider ſeyn, daß, weil „ſolches den Majoribus gemäß eingerichtet wor-„den, es dem Reichs-Directorio ohne wei-„tern Aufenthalt communicirt, und darauf das „Gutachten Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät über-„geben werden möchte."

§. 180.

Der Plan gelang aber nicht. Die (dissentiren-den) evangeliſchen Geſandten traten zuſammen, und es mußte auf ihre Veranlaſſung beſchloſſen werden, daß folgenden Tags die Umfrage wegen dieſes Conclusums abſonderlich vorgenommen werden ſollte.

§. 181.

Dieß geſchah auch. Salzburg las das Con-
4./14. Febr. clusum nochmals ab, und reassumirte die Umfrage
von vornen an, mit Bitte ſich auch wegen Salm beſonders zu erklären.*)

§. 182.

Der Erfolg war ganz zu Gunſten des Conclusums, das von der überwiegenden Mehrheit ohne

*) v. Maj. T. I. p. 860.

ohne weiteres Bedenken angenommen wurde. Nur das von Magdeburg in Antrag gebrachte Verlangen, daß bei dem Ausdruck: „eheliche Leibes-Erben und Nachkommen in den Fürſtenſtand noch beigefügt werden ſollte: „und Würde“ wurde von den übrigen evangeliſchen unterſtützt und nachher auch angenommen. 1654. 4./14. Febr.

§. 183.

Die übrigen Erinnerungen, mit welchen Sachſen-Altenburg und Braunſchweig-Wolfenbüttel wieder auftraten, wurden zwar von den übrigen Sächſiſchen und Braunſchweigiſchen auch einigen andern evangeliſchen Stimmen ebenfalls erneuert, am Schluß aber, da ſolche im Concluso bereits verwahrt ſeyen, als überflüßig verworfen.

§. 184.

Wegen Salm verlangten die meiſten, vorzüglich evangeliſchen Stimmen, eine vorläufige Specification der Güter, die er im Reich beſitze. Münſter gab darüber in ſeiner Abſtimmung die Erklärung:

„Daß Se. fürſtlichen Gnaden außer den „Gütern, ſo ſie in Lothringen und den Nieder„landen beſäßen, die Grafſchaft Salm, die Hälfte „von Vinſtingen und die Herrſchaft Anholt „hätten, welche zuſammengerechnet mehr als der „Lobkowiziſche Anſchlag erfodere, betrügen. „Überdieß hätten ſie ſimultaneam inveſtituram

„in

1654. „in allen Gütern, ſo von den Wild- und
4./14. Febr. „Rheingrafen beſeßen würden, ſo daß es alſo „an hinlänglichen Gütern nicht ermangle."

Die Mehrheit beſtund aber dennoch auf Vorlegung einer ordentlichen Specification: und Directorium, welches — nach dem Beyſpiel, das den Tag zuvor die Evangeliſchen gegeben, ſich zuvor mit den Katholiſchen beſonders beredete,— erklärte hierauf:

„Die Herren Catholici ließen ſich ſolches „nicht entgegen ſeyn."

§. 185.

14./24. Febr. Die wichtige Juſtiz-Materie und neue Organiſirung des kaiſerlichen Reichskammer-Gerichts nach dem Sinne des Weſtphäliſchen Friedens, wobei mehrere, oft über 60 Seiten habende und zum Theil auch ſtarke Ausbrüche religiöſer Partheilichkeit enthaltende, Abſtimmungen zum Vorſchein kamen, machten nun mehrere Sitzungen hindurch den ausſchließenden Gegenſtand der Berathungen aus, deren Beſchleunigung in Beziehung auf die in §§. 74., 85. und 174. bemerkte kaiſerliche Decrete dringendſt betrieben wurde. Bei dieſem ereignete ſich, daß — wie ſchon oben §. 109. bemerkt worden — Verden unter allen ſaeculariſirten Stiftern allein, eigends aufgerufen wurde, und zwar dießmal, nach dem Verlangen von Bremen, gleich nach Osnabrück

brück, wo es denn von nun an jedesmal abſtimmte, und ein eigenes, wiewohl größtentheils mit Bremen und Vor-Pommern übereinſtimmendes, Votum ablegte. 1654. 14./24. Febr.

§. 186.

Dawider proteſtirte Hinter-Pommern, als die Reihe des Aufrufs in der Juſtitz-Materie an daſſelbe kam, mit folgender Erklärung:

„Von Seiten Sr. kurfürſtlichen Durchlaucht „zu Brandenburg, als Herzogen in Pommern „und Fürſten zu Halberſtadt und Minden, „müſſe man dem Voto nochmals præmittiren und „ſich darüber beſchweren, daß Halberſtadt und „Minden nicht abſonderlich aufgerufen werden, „gleichwie ſolches mit dem sæculariſirten Stift „Vehrden geſchieht. Der Königinn von „Schweden werde zwar ſolche Aufrufung ge„gönnet; dabei hoffte man aber auch, daß Se. „kurfürſtliche Durchlaucht zu Branden„burg wegen ihrer sæculariſirten Stifter nicht „deterioris conditionis ſeyen, und daß in Zu„kunft Halberſtadt und Minden abgeſon„dert werden aufgerufen werden; ſonſten man ſich „anderſt würde herauslaſſen müſſen.“

§. 187.

Heſſen-Caſſel, das in Hinſicht Hirſchfeldt zwar das nämliche Intereſſe hatte, aber vielleicht weniger

1654. niger Schwierigkeiten fand, weil dieſes Stift noch
14. Febr. 24. auf dem Reichstag von 1641. auf der geiſtlichen Bank nach Fulda mitgeſtimmt, auch den Reichsabſchied an dieſer Stelle unterzeichnet hatte, und über deſſen Platz wohl kein Streit ſeyn mochte, äußerte nichts. Mecklenburg-Schwerin aber ſchloß ſich wegen Schwerin und Razeburg dem Hinter-Pommernſchen Voto nach ſeinem ganzen Inhalt an, und machte am Ende den Antrag:

„daß man alle ſäculariſirten Stifter auf der „weltlichen Bank gleich nacheinander aufrufen, „und alſo nach Vehrden Minden, nach Minden Schwerin, und nach dieſem Razeburg „ſine ullo intermedio aufeinander folgen laſſen „ſollte.“

§. 188.

Die Haupt-Schwierigkeit hierunter war immer wegen des Streits, vorzüglich mit den alternirenden Häuſern, in Hinſicht des zu beſtimmenden Platzes;

„Es ſey nicht ohne, erklärte Mecklenburg, daß „man ſich mit den alternirenden Häuſern hätte verglichen wollen; man habe es aber zu keiner Richtigkeit bringen können, und müſſe daher billig „zweifeln, daß ohne interpoſition des hochlöblichen Directorii Autoritæt dieſes Werk werde „ausgemacht werden können.“

§. 189. 1654.

Gegen dieſe letzte Erklärung, und dagegen daß ſie nicht auch zu den Verhandlungen mit den alternirenden Fürſten gezogen werden, traten nachher Leuchtenberg, Anhalt und Henneberg proteſtando auf: 14./24. Febr.

„indem es nicht bei dieſen alternirenden Für„ſten allein ſtehe, hierüber zu ſtatuiren, ſondern „auch die übrigen gleichermaßen darunter intereſ„ſirten altfürſtlichen Häuſer darüber gehört wer„den müßten, die ſich tertiorum transactiones „nicht würden gefallen laſſen.“

Hinter-Pommern, Mecklenburg und dießmal auch Heſſen-Caſſel reproteſtirten dagegen mit Beziehung auf den Weſtphäliſchen Frieden, „der „ihnen ſo gut wie Bremen und Verden den „Platz auf der weltlichen Bank in der Ordnung, wie „ſie zuvor als geiſtliche Stifter ihre Sitzung gehabt „hätten, anweiſe.“

§. 190.

Von jener Introductions-Sache war indeſſen ſeit denen in §. 181. u. ſeq. zuletzt bemerkten Verhandlungen nichts mehr vorgekommen. In der 88ſten Sitzung eröfnete Salzburg das Protocoll mit Erwähnung eines kaiſerlichen Decrets d. d. $\frac{17}{27}$ dict. $\frac{20}{30}$ Jan. „in welchem Ihro Maj. den Weſt- 16./26. Febr.

„phä-

v. Maj. T. I. p. 858.

1654. „phäliſch-Niederſächſiſchen Grafen die vor-
16. Febr. 26. „dem bewilligte abſonderliche Seſſionem et Votum
„einzuräumen anbefohlen hätten: und daß demnach
„ſothane Introduction des 4ti voti curiati vor Con-
„tinuirung der Umfrage (in der Juſtiz-Materie)
„werkſtellig zu machen ſey.“

§. 191.

Als der Reichsmarſchall nun, um hinauszugehen und dieſe Introduction zu vollführen, aufſtund, kam es erſt noch zu vielen Reſervationen, Pro- und Reproteſtationen. Zuerſt wiederholte Münſter eine ſchon zuvor gemachte Proteſtation gegen Aufnahme von Bentheim-Steinfurt in dieſes Collegium, da ſolches nicht immediat, ſondern Münſteriſcher Landſtand ſey. Sodann machte Pfalz-Lautern wegen der Grafſchaft Sayn ähnliche Anregung, und wurde darinn von den Wetterauiſchen Gräflichen Geſandten unterſtützt. Nach dieſem proteſtirte Pfalz-Neuburg, Namens Ihrer fürſtlichen Durchlaucht des Herzogs zu Jülich Cleve und Berg, contra Manderſcheid und Schwarzenberg: wodurch die ſächſiſchen Häuſer und Hinter-Pommern zu denen im Anfang des Reichstags ſo vielfältig vorgekommenen Reſervationen wegen allerſeitiger Anſprüche auf ebenbenannte Herzogthümer abermals veranlaßt wurden. Endlich machte Heſſen-Caſſel, und eben ſo auch Regensburg für Kur-Cölln, auf einen Theil der im Pfalz-Lauteriſchen Voto

Voto angeführten gräflich Sayniſchen Lehen An- 1654.
ſpruch, gegen welche ſich denn Kurpfalz repro-
teſtando vertheidigte. $\frac{16.}{26.}$ Febr.

§. 192.

Nachdem jeder hierüber ſeine Erklärung und Gegenerklärung mit Bitte, ſolche zu Protocoll zu nehmen, abgegeben hatte, wurde endlich der Weſtphäliſche Gräfliche Bevollmächtigte, Graf von Gronsfeld und Eberſtein, eingeführt, und ihm der letzte Platz auf der weltlichen Bank angewieſen.

§. 193.

Der Geſandte hielt hierauf eine ſehr ſtattliche Dankſagungsrede für die ertheilte Aufnahme dieſes Voti, hieng aber derſelben eine Proteſtation dagegen, daß ihm die letzte Stelle angewieſen worden, und eine feierliche Reproteſtation gegen die vorangeregten, wider einzelne Glieder des Collegiums gerichteten Erklärungen ein; worauf die andern 3 Grafen-Curien unter hauptſächlicher Beziehung auf das kaiſerliche Decret, das den Weſtphäliſchen Grafen die 4te und alſo letzte Curiat-Stimme ausdrücklich anweiſe, das Nöthige erwiederten, und auch, die in §. 176. bezeichneten Stände ihre allerſeitigen Reſervationen und Proteſtationen wiederholten.

§. 194.

Nach dieſen Vorgängen wurde die Berathung in der Hauptmaterie fortgeſetzt, wobei auch dieſe neu

1654. 20. Febr. / 2. Merz. introducirte Curie gleich in der nächſten Sitzung ihr Votum ebenfalls ablegte.

§. 195.

Mittlerweile hatten die Evangeliſchen einen gemeinſchaftlichen Aufſatz gefertiget, in welchem alle die — in den vorangegangenen Abſtimmungen, wegen der Conſequenz, der Anlage zu einem gewißen Kreiß, des Beitrags zur Kammergerichts-Unterhaltung u. ſ. w. — enthaltenen Bemerkungen auf das am 24. Dec. 1653. / 4. Jan. 1654. gefaßte Concluſum als Monita eingetragen waren, und welcher den $\frac{5}{15}$ Jan. dem Öſtreichiſchen Directorio zugeſtellt wurde, um ſolchen an den Kaiſer gelangen zu laſſen, damit Sr. Maj. darauf in dem zu erſtattenden Admiſſions-Decret eine Reſolution ertheilen möchten. Da aber jenes Concluſum der dagegen gemachten dringenden Erinnerungen ohnerachtet ſchon vorlängſt, als ein völlig übereingekommenes Reichsgutachten, an kaiſerliche Maj. übergeben worden war, wollte darauf nicht mehr geachtet werden.

§. 196.

Es erſchien ein kaiſerlich Decret d. $\frac{12}{22}$ Febr. in welchem die von den beyden Collegien wegen Admiſſion und Introduction der Fürſten Dietrichſtein, Piccolomini und Auersberg zu wirklicher

v. Majern T. I. p. 951.

licher Seſſion und Stimme im Reichsfürſtenrath ge- 1654.
ſchehen Erklärung und Bewilligung zu gnädig- 20. Febr.
danknehmigem Gefallen auf- und angenom- 2. Merz.
men, dabey auch erklärt wurde, daß Sr. Maj. Sich die 1) wegen der Conſequenz, 2) wegen des Anſchlags, 3) wegen der Feſtſetzung einer beſtimmten Summe, und 4) wegen der von den benannten Fürſten auszuſtellenden Reverſalien, ſo wie auch was wegen den Erz- und Erbmarſchallamts-Prærogativen bei der Introduction ſelbſt reſervirt worden, gefallen ließen.

„Was aber den Punkt betreffe, hieß es darinnen,
„daß die Præcedenz-Prætenſionen der Häuſer
„Salm und Naſſau gegen die benannten Für-
„ſten noch vor deren Introduction in Richtig-
„keit gebracht, und die bisher zurückgebliebenen
„kaiſerl. Notifications-Decrete dergeſtalt beſchleu-
„niget werden mögten, damit dieſe Fürſten alleſamt
„auf einmal und miteinander in das
„fürſtliche Collegium introducirt und inſtallirt
„werden können; doch daß zuvörderſt Jhro fürſtl.
„Gnaden zu Salm eine Specification ihrer inn-
„habenden unmittelbaren Reichsgüter und Reichs-
„Anſchlages herausgeben, auf daß ſelbige in gebüh-
„rende Conſideration gezogen werde: da erklä-
„ren ſich Jhro kaiſerliche Maj. nach der Sachen rei-
„fen Erwägung zu Abſchneidung aller unnöthigen
„übrigen Weitläuftigkeiten gnädigſt dahin:

„1)

1654. „1) Sind Ihro kaiſerliche Maj. allergnädigſt zufrie-
20. Febr. „den, daß gedachtem Fürſten v. Salm und denen
2. Merz. „bisher von Ihro kaiſerl. Maj. aus dem Hauſe „Naſſau in den Reichsfürſtenſtand erhobenen Für-„ſten in dem Fürſtenrath Seſſion und Stimme, „nicht weniger als andern, verſtattet, „und ſolche „durch den kaiſerlichen Commiſſarium introducirt „werden ſollen, wozu dann auch die kaiſerl. Re-„quiſitions-Decrete in originali hiemit beige-„leget würden.“

„2) daß deren aller Introduction zwar miteinan-„der und auf einmal geſchehen, jedoch ſecun-„dum anciennitatem wie ein jeder für dem an-„dern zu einem Reichsfürſten erhoben und erkläret „worden;

„Und alſo erſtlich der Fürſt von Salm, nach „ihm der Fürſt v. Dietrichſtein, ſodann der Fürſt „v. Naſſau-Hadamar und der Fürſt Picco-„lomini, folgends die übrigen Fürſten vom „Hauſe Naſſau, welche nach der Hand von „Ihro kaiſerl. Maj. den Fürſtenſtand erlangt, ſo-„dann der Fürſt von Auersberg introduciret „und inſtalliret, auch in ſolcher Ordnung zur Seſ-„ſion und Stimme geführet und aufgerufen wer-„den ſollen.“

„3) Weil es eine ſehr ungleiche Conſequenz gebäh-„ren würde, wenn alle aus dem Gräflichen Hauſe „Naſſau erhobene Fürſten ein jeder in ſpecie

„vor

„vor ſich ein Votum haben ſollte; iſt Ihro kaiſerl. 1654.
„Maj. allergnädigſte Meynung, daß die Catho- 20. Febr.
„liſchen *) nur eins, die andern (Evangeli- 2. Merz.
„ſchen **) aber auch nur eins, wie ſie ſich deſſen
„unter ſich ſelbſten vergleichen können, abzulegen
„befugt ſeyn ſollen.“

„4) Halten Ihro kaiſerl. Maj. die weitere Specification des Fürſten von Salm unmittelbarer Güter und Anſchlags über dasjenige, weſſen er ſich allbereits erkläret, für überflüßig und ohnnöthig, und ſind demnach mit ſelbigem ſeinem Anſchlag, wenn er ſich in facto alſo richtig findet, allerdings content; hoffen auch nicht, daß Kur- und Fürſten der Zeit einiges Bedenken dabei haben werden;

„Sollte aber derſelbige nicht ſo viel, oder noch weniger, als Lobkowiz austragen; wäre er indeſſen, bis zu weiterer Begüterung, mit dem fürſtlich Lobkowiziſchen zu parificiren.“

„5) Würde einer, oder anderer, es ſey ex parte Salm, oder Naſſau, mit dieſer Ihro kaiſerl. Maj. gnädigſten Reſolution und Ordnung nicht zufrieden ſeyn, und nach derſelben ſich nicht in-
„tro-

*) Naſſau-Hadamar, und Naſſau-Siegen Cathol. Linie.

**) Naſſau-Dillenburg, Naſſau-Siegen Evangel. Linie, und Naſſau-Dietz.

1654. „troduciren laſſen wollen; ſo begehren Ihro kai-
20. Febr. „ſerl. Maj. hiermit allergnädigſt, daß nichts deſto-
2. Merz. „weniger der andern drey Fürſten, Dietrich-
„ſtein, Piccolomini und Auersberg wirk-
„liche Introduction und Inſtallation ohne alle
„fernere Verzögerung nächſten Tages fortgeſtellet
„werden ſolle; jedoch ſoll ſodann dieſe ihre Intro-
„duction ihnen, Fürſten von Salm und Naſ-
„ſau, an ihren prætendirten juribus unpræju-
„dicirlich ſeyn. Und damit laſſen Ihro kaiſerl.
„Maj. Ihro auch die ſiebende und letzte
„Condition, „daß forthin ohne vorhergehen-
„„de Real-Erfüllung obiger angedeuteten
„„Requiſiten, und ohne des Kur- und Fürſt-
„„lichen Collegii Vorwiſſen und Con-
„„ſens, keiner von denjenigen, der etwan ſchon
„„von Ihro kaiſerl. Maj., oder Dero Herrn Va-
„„ter und löblichen Vorfahren am Reich, in die
„„Schaar der Fürſten des Reichs cooptiret und
„„aufgenommen worden, oder noch inskünftige dazu
„„cooptiret und eingenommen werden möchten,
„„mit Seſſion und Stimme zum Fürſtenrath ver-
„„ſtattet und gelaſſen werden ſollen", allergnädigſt
„auch gefallen; und ſind zufrieden, daß ſolches alles
„künftigem Reichsabſchiede einverleibet werde."

§. 197.

25. Febr. In der 92ſten Sitzung nun brachte Öſtreich
7. Merz. qua Directorium dieſes kaiſerl. Decret in An-
trag, mit vorangeſchickter Erinnerung:

was

was wegen dieſer Introduction in dem Reichs-fürſtenrath ſchon vorgegangen, geſchloſſen, mit dem kurfürſtl. Collegio re- und correferirt, darauf in ein Gutachten gebracht und Cæſari übergeben worden ſey. 1654. 25. Febr. 7. Merz.

„Da nun, -- war die Meinung des Directoriums, -- „kaiſerl. Maj. es in dem, was Kurfürſten und Für-„ſten geſucht hätten, an nichts hätten ermangeln laſſen, „wolle man verhoffen, die Herren Geſandten würden „ſich nunmehr auch alſo erklären, daß kaiſerl. Maj. „und die dabei intereſſirten fürſtlichen Perſonen dar-„ob eine ſchleunige und willfährige Satisfaction wür-„den haben können.“ Dabei verlas Directorium die eben zuvor angeregten Monita, welche von Evangeliſchen übergeben worden waren.

§. 198.

Nächſtdem äußerte auch Directorium:

„Man würde ſich erinnern, daß Se. fürſtl. Gnad. „zu Wirtemberg ſich wegen bisher nachgeblie-„bener abſonderlicher Aufrufung des Mömpel-„gardtiſchen Voti beſchwert, und die Sache per „ſupplicationem ad Cæſarem gebracht hätten, „derowegen Jhro kaiſerl. Maj. ſolches Deſiderium „der Gebühr nach erwogen, und darauf per De-„cretum d. d. $\frac{16}{26}$ Febr. dem Reichs-Directorio „anbefohlen hätten, daß ſolches Mömpelgar-„diſche Votum nach Henneberg aufgerufen „werden ſollte.“

1654. 25. Febr. / 7. Merz.

§. 199.

Dieſer letztere Punkt fand — außer einigen Praecedenz-Proteſtationen und Reſervationen — wenigen Anſtand. Beinahe alle waren der Meinung, daß dem kaiſerl. Decret hierunter nachzukommen ſey, und man Wirtemberg dieſes Votum, was ehedem ſchon ausgeübt worden, gerne gönne.

§. 200.

In der Hauptmaterie aber gieng es abermals nicht nach dem Wunſch des kaiſerl. Hofes. Öſtreich fieng damit an, jene verleſene — aber dem Kaiſer nicht übergebene — evangeliſche Monita ausführlich zu erörtern, und darzuthun, daß ſolche theils in dem vorbemerkten ſogenannten Gutachten, theils in denen darauf erfolgten, eben verleſenen, kaiſerlichen Decreten erledigt ſeyen.

§. 201.

Die Evangeliſchen aber, und unter ihnen zuerſt Magdeburg, erklärten:

„daß wenn dieſe Monita kaiſerl. Maj. übergeben „und von dieſer eine ordentliche Reſolution darauf „erfolgt ſeyn würde, man die gegenwärtige In-„troduction nicht mehr verhindern wollte.“

und Sachſen-Altenburg, unter Beiſtimmung der übrigen Sächſiſchen, wiederholte dieſe Monita der Länge nach in ſeiner Abſtimmung.

§. 202. 1654. 25. Febr. / 7. Merz.

Bei vielen fanden ſich auch wieder mehrere, zum Theil nachdrückliche, Ahndungen darüber, daß dieſe Gegenſtände, da ſie doch gar nicht in den Anſagezettel gebracht worden, in Propoſition und zur Umfrage geſtellt worden ſeyen.

§. 203.

In einigen Abſtimmungen, namentlich von Biſanz, Teutſchmeiſter, Bamberg, Straßburg, Augsburg, Münſter, Oßnabrück und Murrbach-Lüders wurde eines neuen Competenten gedacht, nämlich des Fürſten von Lichtenſtein, der perſönlich am Reichstag anweſend war, und ſowohl mündlich als ſchriftlich gleiche Aufnahme nachſuchte. Auch brachte Münſter, von Paderborn und Corvey hierunter unterſtützt, ſeinen ſchon ehedem vorgebrachten Anſpruch auf eine eigene Stimme wegen Stromberg in erneuerte Anregung; und Burgund recommandirte in Hinſicht der Naſſauiſchen Häuſer vorzüglich die, in belgio jam morantem, Naſſau-Siegenſche (zur katholiſchen Religion übergetrettene) Linie. Keiner dieſer Anträge aber war von einigem beſondern Erfolg.

§. 204.

Überhaupt kam es zu keinem Reſultat. Statt eines Schlußes erklärte Öſtreich nach vollendetem Aufruf:

„Es

1654. „Es wäre gar ſpät und die Zeit verfloßen: Wolle
25. Febr. / 7. Merz. „daher die Herren Geſandten nicht länger auf-
„halten."

§. 205.

28. Febr. / 10. Merz. Drey Tage darnach, in der nächſten 93ſten Sitzung, als die Geſandten des Fürſtenraths zur geſetzten Stunde, Morgens 7 Uhr, in der ordentlichen Rathsſtube zuſammen kamen, in der Meynung über die in dem Anſagezettel enthaltenen Gegenſtände, (das Gutachten wegen Beſchleunigung der Reichstäglichen Deliberationen und der Vechtiſchen Angelegenheit), zu deliberiren, erfuhren ſie ganz unerwartet, daß auf ein von kaiſerl. Maj. an Chur-Maynz und Chur-Sachſen erlaſſenes Decret die Introduction der neuen Fürſten — ohnerachtet noch kein Concluſum über die letzte Deliberation gefaßt war — alſogleich vorgenommen werden ſollte.

§. 206.

Als die Evangeliſchen dies vernahmen, machten ſie ſich alsbald aus dem Rathszimmer und giengen in die Nebenſtube, wo die beiden Directorialen von Öſtreich und Salzburg ſich befanden. Sie erklärten dieſen beiden:

„daß ſie zwar, unrückſichtlich dieſer unerwarteten
„Verfahrungsart, die Introduction ſelbſt nicht
„hindern wollten, doch aber, da den Kur- und
„Fürſten daran gelegen ſey, und ſie beſtimmt

„dar-

„darauf inſtruirt wären, auf ihren eingereichten „Monitis (§. 195.) und namentlich auf folgen„den beſtehen müßten: 1654. 28. Febr. — 10. Merz.

„1) daß die Fürſten zu einem gewißen Reichskreis, „außer dem Öſtreichiſchen und Burgundiſchen, „ſich bekennen, und dahin ihren Anſchlag ſowohl „an Geld, als im eintrettenden Fall an bedürfen„der Mannſchaft zu erlegen und zu ſtellen ſich „anheiſchig machen;

„2) daß Naſſau, als ein Altgräfliches, mit Kur„und Fürſten befreundetes Haus und Geſchlecht, „auch wegen der dem Reich geleiſteten tapfern „Dienſte, den andern Fürſten præferirt werden „ſollte;

„3) der Fürſt von Salm die verlangte Specifica„tion ſeiner unmittelbaren Reichsgüter und deren „Anſchlag übergeben, und ſolche per Dictaturam „ordentlich communicirt werden ſollte;

„4) daß Keiner hinführo in den Reichsfürſtenrath „als ein Fürſt admittirt werde, er hätte denn „ein altes immediat Fürſtenthum, oder brächte „zu dem Reich ſo viele anſehnliche Güter mit „ſich;

„5) daß inskünftige nach Inhalt des Reichsabſchie„des von 1641. die neuen Fürſten (wenn ſie „in Perſon erſcheinen) ihren Sitz nicht mehr vor „der Altfürſtlichen Häuſer Geſandten, ſondern

„nach

1654. „nach denſelben und an ihrem angewieſenen Ort,
28. Febr. „nehmen ſollen, und
10. Merz. „6) daß die Reverſalen der jetzigen neuen „Fürſten, um ſich zuvor der Gebühr nach zu „erſehen, wie ſie eingerichtet ſeyen, zu communi„ciren ſeyen.“

§. 207.

Iſaac Vollmar übernahm die Widerlegung dieſer Monitorum, mit der Behauptung

ad 1) daß die letztern majora ſich nicht dafür erklärt hätten,

ad 2) die Prætenſion von Naſſau in dem kaiſerl. Decret ſchon vorbehalten ſey, und

ad 3) der Fürſt Salm dieſe Specification bereits an Chur-Mainz übergeben habe, und dieſes keine Schwierigkeit machen werde, ſolche per dictaturam zu communiciren.]

„Die übrigen 3 Punkte“, ſchloß er dann, „wolle „er kaiſerl. Maj. vortragen, und alles, ſo jetzt be„gehrt worden, ad protocollum nehmen.“

§. 208.

Nachdem dieſe gegenſeitigen Verhandlungen mehrere Stunden lang gedauert hatten, erſchienen endlich ſowohl die Evangeliſchen — ausgenommen Braunſchweig-Celle, Hinter-Pommern, und Mecklenburg, welche ſich hinweg begaben —

als

als auch die Directorialen in dem Fürſten-rath, wo die andern indeſſen gewartet hatten, und wurde von dem Öſterreichiſchen Directorio dem Reichsmarſchall angedeutet, „daß „die neuen Fürſten draußen und jezo zu intro-„duciren wären.“ 1654. 28. Febr. / 10. Merz.

§. 209.

Der Reichsmarſchall gieng nun hinaus, und kam kurz darauf wieder herein, während welcher Zwiſchenzeit von den Geſandten jeder ſeinen Platz eingenommen hatte. Dem Reichsmarſchall folgten

1) der Fürſtbiſchof von Osnabrück und Regensburg.

2) der Fürſt von Salm	sämmtliche in Perſon.
3) = = von Dietrichſtein	
4) = = von Piccolomini	
5) = = von Auersberg	

Jedem derſelben wurde von dem Reichsmarſchall, der Ordnung nach, die obere Stelle auf der weltlichen Bank vor dem baieriſchen Geſandten angewieſen, der Fürſtbiſchof von Osnabrück aber verfügte ſich auf die geiſtliche Bank, wo er nächſt nach Burgund ſeine Stelle einnahm. Hier hielt der Herr Fürſtbiſchof, in ſeiner Eigenſchaft als kaiſerlicher Commissarius, eine kurze Rede, während welcher die übrigen Geſandten ſtehen blieben.

§. 210.

v. Maj. T. I. p. 693.

1654. §. 210.

28. Febr.
10. Merz.

In dieſer Rede hieß es:

„Demnach die Römiſch Kaiſerliche Majeſtät ſich „allergnädigſt resolvirt, auf empfangenes Gutachten und Belieben des ſämmtlichen „Kur= und Fürſten=Raths den gegenwärtigen, des „heil. Röm. Reichs Fürſten und Vaſallen die gewöhnlichen Sessiones an ihren gehörigen Orten „zu ertheilen, und ihm die Commission allergnädigſt aufgetragen hätten, obbenannte Introduction zu thun, wie auch dem Herrn Reichsmarſchall anbefohlen, Ihnen Ihre gebührende „Session anzuweiſen: als hätte er nicht unterlaſſen wollen, der Kaiſerlichen Majeſtät zu allerunterthänigſt ſchuldigſten Gehorſam, ſolches zu „verrichten, und wolle er nicht unterlaſſen, Kaiſerlicher Majeſtät wiederum zu referiren, wenn „denn die ſämmtlichen Fürſten und Stände ſich „dahin bequemen, und Ihnen ſolche Session „ertheilen laſſen wollten.“

§. 211.

Öſtreich als Directorium nahm hierauf das Wort, und — nach vorgegangenen Wiederholungen der aus den vorſtehenden Verhandlungen bekannten Grundſätze, nebſt dem, was hierüber in voriger Rede enthalten war, äußerte es:

„Sage demnach Ihro Kaiſerlichen Majeſtät allerunterthänigſten Dank, daß Dieſelben aus ſon„der=

„derbarer kaiſerlicher Sorgfalt des heil. Röm. 1654.
„Reichs Fürſtenſtand mit dieſen anſehnlichen, für- 28. Febr.
„trefflichen und wohl meritirten Subjectis habe 10. Merz.
„vermehren wollen:“

und ſchloß ſeine Gegenrede mit einer ausführlichen Congratulation.

§. 212.

Nach dieſem wurde der Reichsmarſchall von dem Directorio aufgerufen, denen neu introducirten Fürſten ihre Seſſionen zu attribuiren, wo ſie hinführo, wenn ſie den Deliberationibus beiwohnen, die Gebühr zu verrichten hätten.

§. 213.

Nachdem dieſes geſchehen war, proponirte Öſtreich zwey in dem Anſagezettel bemerkt geweſene Gegenſtände, nehmlich 1) ein kurz zuvor zu Stand gekommenes Gutachten wegen der von dem Kaiſer immer mehr betriebenen Beendigung des Reichstags, und 2) die Angelegenheit wegen der von Schweden noch beſetzt gehaltenen Stadt Vechte; worüber nunmehr die förmliche Umfrage veranſtaltet wurde. Es erfolgten die Abſtimmungen in nachfolgender Ordnung

1) Salm (durch den Münſterſchen Geſandten) mit Dankſagung für die Introduction und Reſervation der Praecedenz vor Hohenzollern.

2) Burgund, mit Gegengratulation wie Öſtreich.

3) Diet-

1654. 28. Febr. — 10. Merz.

3) Dietrichſtein (durch einen eigenen bei ſich gehabten Rath) mit gleichfalſiger Dankſagung.

4) Salzburg mit ausführlicher Gegengratulation.

5) Piccolomini (durch die Lobkowiziſchen Geſandten) mit der Dankſagung wie Salm.

6) Biſchof von Osnabrück und Regensburg (durch einen bei ſich gehabten Rath) mit wiederholter Glückwünſchung für die neuen Fürſten.

7) Auersberg (ebenfalls durch den Lobkowiziſchen Geſandtrn) mit Dankſagung wie Salm, Dietrichſtein und Piccolomini.

8) Biſanz; Placuiſſe Caeſareae Majeſtati animum reflectere super merita illuſtriſſimorum Principum et ſervitia praeſtita Imperio, ac propterea illos numero principum aggregare; quod cum ſumma gratulatione augendum ac ad innumeros annos ut illuſtriſſimis principibus fauſtum ac glorioſum ſit augurandum, Epiſcopus Biſantienſis ducat ſibi incumbere id devoto animo facere.

9) Baiern mit Beziehung auf die öſtreichiſche Gratulation.

§. 214.

Sobald Baiern ſeine Abſtimmung über die Hauptmaterie geendigt hatte, ſtund Öſtreich auf und erklärte:

„Man

„Man wolle nicht länger aufhalten: Es ſeyen 1654.
„die Vota (über die vorgelegten Materien) ſo be- 1. — 11. März.
„ſchaffen, daß ſich die Umfrage ſo leicht nicht wer„de endigen laſſen. Man wolle daher morgen „um 7 Uhr wieder zuſammenkommen, und damit „fortfahren."

§. 215.

Die Fortſetzung des Aufrufs wurde den folgenden Tag mit Teutſchmeiſter angefangen, und gewöhnlicher maßen fortgeſetzt, wo dann derſelbe Vormittags bis Prüm gieng, und Nachmittags abſolvirt wurde. Von den 4 neu introducirten war dießmal niemand zugegen, vermuthlich um dem allenfallſigen ſpätern Aufruf an den angewieſenen Stellen auszuweichen. Auch fehlten Baiern, Magdeburg und Hinterpommern. In den wenigſten Abſtimmungen wurde des geſtrigen Vorfalls irgend einige Erwähnung gethan. Nur Bremen, und übereinſtimmend mit dieſem, Pfalz-Lauterecks äußerte:

„Im übrigen hätte man zu erinnern, daß, was „geſtrigen Tags bei Introduction der neuen „Fürſten vorgegangen, und (bei der vorausge„gangenen langen Conferenz mit dem Directorio) „verſprochen worden, effectuirt werden möchte."

§. 216.

v. Maj. T. I. p. 772.

1654. §. 216.

$\frac{1.}{11.}$ März. Sodenn erklärte Sachſen-Altenburg:

„Wegen deſſen, ſo bei Introduction der neuen „Fürſten vorgegangen, wie Bremen und „Pfalz-Lauterek. Weil auch das, über die „am vergangenen Sonnabend gehaltene Delibera- „tion zu faßende, Conclusum (§. 204.) noch „nicht eröffnet worden, hätte man darum zu bit- „ten, wie auch zu erinnern, daß das, ſo geſtern ge- „dachter Fürſten halber conditionirt worden, dem „Gutachten inserirt, und kaiſerlicher Majeſtät über- „geben werden möchte. Es ſey dabei nicht die „Meinung geweſen, daß man die Introduc- „tion dadurch hemmen wollen, ſondern nur, „daß dießfalls bei gegenwärtigem Reichstag die „Sache richtig und ausgemacht werde.“

Und denn Braunſchweig-Wolfenbüttel:

„Man repetire wegen Introduction der „neuen Fürſten die geſtern ante talem actum „gemachten Erinnerungen.“

Die übrigen ſächſiſchen und braunſchwei- giſchen Stimmen, auch einige andere evange- liſche, namentlich die Mecklenburgiſchen, ſchlo- ßen ſich dieſen Äußerungen an.

§. 217.

Nächſtdem kamen von Hohenzollern, das von den brandenburgiſchen Stimmen unter- ſtützt

ſtützt wurde, ſo wie auch von Eggenberg und Lobkowiz, Reproteſtationen gegen die von Salm gemachte Praecedenz-Reservation. 1654. 3. März. 13.

§. 218.

Von Naſſau war bei jener Introduction gar keine Erwähnung geſchehen, ohnerachtet deſſen Introduction zugleich mit der von jenen Fürſten in dem kaiſerlichen Decret (§. 196.) beſtimmt war. Bei der zweitnächſten Sitzung machte Salzburg qua Directorium einige Entſchuldigung darüber, und führte als Urſache an, daß damals die 4 introducirten Fürſten perſönlich zugegen geweſen ſeyen.

„Es ſey aber,„ hieß es in dem Vortrag, „ſeither ein neues abſonderliches Decret an den „Reichsmarſchall ergangen, nach welchem die Geſandten des Hauſes Naſſau in der Ordnung, „wie jenes erſtere kaiſerliche Decret es an die „Hand gebe, introducirt werden ſollten.“

§. 219.

Ehe hierauf der Reichsmarſchall hinausgieng, um dieſes ins Werk zu richten, reſervirte Burgund die Rechte der Linie Naſſau-Siegen, wie deſſen ſchon oben §. 203. erwähnt worden iſt.

§. 220.

Nach dieſem introducirte der Reichsmarſchall, und zwar nomine des Fürſten Moriz Heinrich zu

v. Maj. T. I. p. 1007.

1654. zu Naſſau Hadamar den kaiſerl. Rath Mat=
3./13. März. thias Geych, welchem — nach Maaßgabe vorerwähn=
ten kaiſerl. Decrets — die Stelle zwiſchen Diet=
richſtein und Piccolomini — und nomine
der Fürſten

Ludwig Heinrich } zu N. Dillenburg
Friedrich } = Naſſau Diez,
und Johann Morizen } = Naſ. Siegen, evang. Rl.
den kurfürſtl. Brandenburgiſchen Rath und Reſidenten
Hrn. Andreas Neumann, dem die Stelle zwiſchen
Piccolomini und Auersberg angewieſen wurde.

§. 221.

Beide hielten, nachdem ſie die angewieſenen
Plätze eingenommen hatten, lange Dankſagungsre=
den, wobei erſterer einfließen ließ

„Es hätten Jhro fürſtliche Gnaden hochſchmerzlich
„vernehmen müſſen, und könnten nicht wißen,
„woher es gekommen, daß Dero Hrn. Vaters
„Merita ſo bald in Vergeſſenheit geſtellt, und die
„wirkliche Introduction bis jetzt aufgeſchoben wor=
„den ſey, nachdem Sie ſeit ſo vielen Jahren mit
„allen Requiſitis verſehen ſeyen, das Decretum
„Admisſionis länger als vor einem Jahr ſchon
„erhalten hätten, auch nebſt den andern Fürſten
„bei Anfang dieſes Reichstags zu den extraordi-
„nären Berathungen beſchieden worden, dabey er=
„ſchienen und aufgerufen worden ſeyen, auch nach=

„ge=

„gehends bei den ordentlichen Berathungen ihr „Votum immer durch den Hinter-Pommern„ſchen Geſandten hätten ablegen laſſen, und zwar „letzteres aus dem Grund, weil Sie mit Eggen„berg in Præcedenz-Streit geſtanden und ohne „vorhergegangene Deciſion demſelben unmöglich „hätten nachgeben können. Dadurch ſeyen nun, „—welches der Zweck jener Zögerung zu ſeyn ſcheine,— „nicht nur Eggenberg und Lobkowitz, ſon„dern nun auch noch Salm und Dietrich„ſtein vorgeſetzt worden, worüber man ſich, ohn„erachtet aus ſchuldigem Reſpekt gegen kaiſerliche „Maj. der angewieſene Platz jetzt angenommen „werde, das nöthige vorbehalte.“

1654.
$\frac{3}{13}$ Merz.

§. 222.

Ein gleiches, wiewohl etwas gelinder, äußerte der Bevollmächtigte der evangeliſch Naſſauiſchen Häuſer, und dieſer entſchuldigte auch ſeine Herrn Prinzipalen, daß ſie nicht in Perſon erſchienen ſeyen.

Beyden antwortete das Salzburgiſche Directorium:

Es hätte keiner Dankſagung darüber bedurft, daß dieſes fürſtliche Collegium zur Admiſſion und Introduction der Häuſer Naſſau habe cooperiren wollen, ſondern man wünſche denſelben dazu alles Glück, Heil, Wohlergehen und Aufnehmen. Die eingewandten Proteſtationes ſollen ad Protocollum genommen, und dasjenige, was ſchriftlich eingegeben worden, ad acta regiſtrirt werden.

1654. §. 223.

3./13. Merz. Über dieſe Proteſtationen kam es nachher noch am Schluß des Aufrufs zu heftigen Gegen-Proteſtationen von Eggenberg, Lobkowiz, Salm und Dietrichſtein, wo unter andern der Naſſau-Hadamarſche Geſandte behauptete:

„Es ſeye keines (der vorbenannten neu introducirten Häuſer) mit dem Naſſauiſchen Haus „zu vergleichen.“

Und als die ſchwäbiſchen Grafen ſich auch noch darein miſchten, und dieſer Äußerung auch noch die Erklärung entgegenſetzten:

„Man könne nicht unterlaſſen, der eben angehör„ten Behauptung, daß kein Fürſt ſo gut als „Naſſau ſey, zu contradiciren.“

behielt jener Hadamarſche Geſandte doch das letzte Wort, indem er mit der kurzen Verſicherung

„Es ſey doch nicht anderſt“

die Final-Erklärung machte.

§. 224.

22. Merz./1. April. Der Kaiſer drang indeſſen, aller Vorſtellungen der Stände ohnerachtet, immer mehr auf ſchnell mögliche Beendigung des Reichstags, und erließ ein neues Decret, worinnen er unter ausführlicher Darlegung ſeiner Meynung, wie es mit denen noch zu berichtigenden Gegenſtänden zu halten ſeyn möchte, auch un-

v. Majern T. I. p. 1058.

unter Erwähnung deſſen, was bereits geſchehen war, und unter Verſicherung, daß er innerhalb längſtens zwey oder drey Jahren einen andern allgemeinen Reichstag wieder ausſchreiben wollte, feſt erklärte: 1654. 20./30. April.

„daß es bei der einmal beſtimmten Abreiſe (§.174.)
„verbleiben würde.“

§. 225.

Den Ständen blieb daher nichts übrig, als auf die Faßung des Reichsabſchiedes bedacht zu ſeyn. Bei den Verhandlungen hierüber hatten die Evangeliſchen ihre beſondern Monita über dasjenige, was demſelben einzuverleiben wäre, in einen umſtändlichen Aufſatz gebracht. In dieſem fand ſich denn auch wieder ein eigener Punkt wegen der neuen Fürſten, welcher dahin lautete:

Wegen Reſervation in Hinſicht der neuen Fürſten ſeye das Erinnerte, und was ad Protocollum genommen worden, dem Reichsabſchied ſpecifice einzuverleiben, und darüber feſt und beſtändig zu halten.

§. 226.

Indeſſen näherte ſich der Abſchluß mit ſtarken Schritten. Die Hauptwünſche und Abſichten des kaiſerlichen Hofs, worunter — neben den bewilligten anſehnlichen Geldhülfen gegen die Türken — die durchgeſetzte Introductionen aller dieſer, meiſt erbländiſcher, Fürſten gewiß keinen der geringſten Ge-

1654. Gegenſtände ausmachten, hatten ihre Erfüllung erhalten. Unerwartet fand ſich nun in dieſer letztern

5./15. May. Hinſicht noch eine Vermehrung.

§. 227.

Es kam zur Dictatur noch ein kaiſerliches Decret d. d. $\frac{18}{28}$ März des weſentlichen Inhalts, daß

„aus Gelegenheit, als bei dem letzten Reichstag „von 1641 denen fränkiſchen Grafen ein abſonderliches Votum eingeräumt worden, die Prälaten „des Rheiniſchen Kreiſes auch eingekommen wären, „und eine ſolche beſondere Stimme für ſich ebenfalls „geſucht hätten, daß auch die Stände damals ihre „Bewilligung dazu ertheilt, und den Effect davon „nur auf die kaiſerliche Approbation ausgeſetzt hätten, (§. 16.); und daß, da dieſe Prälaten nun gleich „bei Anfang des Reichstags das nehmliche Geſuch „wiederholt hätten, kaiſerliche Majeſtät ihnen „hierunter zu willfahren geneigt wären.“

§. 228.

Zugleich erfolgte auch noch ein kaiſerliches Decret, d. d. $\frac{5}{15}$ May, worinnen jedem der ſæcularisirten Stifter, welche — Vehrden ausgenommen — bisher immer noch nur den Hauptſtimmen angehängt waren, ſein beſtimmter Platz zugewieſen wurde: nehmlich Halberſtadt unmittelbar nach dem

v. Maj. T. I. p. 1133.

dem fürſtlichen Haus Braunſchweig; Minden 1654.
nach Sachſen-Lauenburg; und Schwerin, 5/15. May.
Razeburg und Hirſchfeld hintereinander nach
Henneberg.

§. 229.

Nachdem Öſtreich qua Directorium in der 136ſten Sitzung über mehrere noch vor dem Abſchluß zu berichtigende Gegenſtände — worunter auch eine noch weitere Bewilligung von 60 Römer-Monaten gehörte — ausführlichen Vortrag gemacht hatte, ohne dabei dieſer vorangegangenen Kaiſerlichen Decrete zu erwähnen, that es in der Abſtimmung ſelbſt, welche gleich darauf erfolgte, am Schluß die Erklärung:

„Daß es in der Propoſition vergeſſen habe, jener
„beiden Decrete — die nun ausführlich erörtert
„wurden — Erwähnung zu thun, und daß es
„beide noch jezt verleſen wolle.“

welches denn auch geſchah.

§. 230.

In denen nachgefolgten Abſtimmungen aber nahmen mehrere von dieſem Nachtrag gar keine Notiz; einige erklärten ſich zu Gunſten, theils des einen, theils des andern, theils beider Decrete, und einige verlangten deren vorläufige Mittheilung, hauptſächlich des

v. Maj. T. I. p. 1125.

1654. des Decrets wegen der Rheiniſchen Prälaten-
5./15. May. Kurie und einſtweiligen Aufſchub dieſer Admiſſion, bis man ſich aus den Acten über den darin angeführten Umſtand von 1641, deſſen mehrere ſich nicht erinnern wollten, des näheren würde erkundiget haben.

§. 231.

Das Reſultat war indeſſen, daß gleich bei dieſer Umfrage nicht nur die vorerwähnten ſæculariſirten Stifter an den angewieſenen Plätzen aufgerufen wurden — worüber Halberſtadt, und in Beziehung auf dieſen auch Heſſenkaſſel und Mecklenburg umſtändliche Dankſagungen erſtatteten, Wirtemberg aber, das nach dem in §. 198. angeführten kaiſerlichen Decret ſeinen Platz unmittelbar nach Henneberg behalten wollte, mit Schwerin, Razeburg und Hirſchfeld, die nun dazwiſchen kamen, in große pro und Reproteſtationen verwickelt wurde — ſondern auch die Rheiniſchen Prälaten, ohne irgend eine weitere Feierlichkeit, gleich nach den ſchwäbiſchen Prälaten, ihre Stimme ablegten, wobei dieſe letztere die Erklärung voranſchickten:

„Es werde ſich ſowohl aus den ältern Proto„collen als den Scriptoribus ergeben, daß die „Prälaten allemal in 2 Bänken abgetheilt ge„weſen ſeyen, und zwei abſonderliche Seſſiones „und Vota gehabt hätten, bis daß die Rheini„ſchen Prälaten durch den Niederländiſchen

„Krieg

„Krieg aus dem Beſitz gekommen ſeyen; daß dieſe 1654.
„aber nachgehends nicht ermangelt hätten, um deſ- $\frac{5.}{15.}$ May.
„ſen Redressirung anzuhalten, da denn den $\frac{1}{11}$
„Octbr. 1641 vorangezogene Bewilligung ertheilt
„worden ſey.“

§. 232.

In der am nehmlichen Tage, Nachmittags, fortgeſetzten Sitzung wurde hierauf von dem Salz-burgiſchen Directorio ein Verzeichniß der Stände, wie ſie dem Reichsabſchied eingerückt wer-den ſollten, ſo wie nachgehends auch die dem Reichs-Abſchied einzuverleibende Clauſula salvatoria de non praejudicando abgeleſen, nnd eine förmliche Umfrage darüber veranſtaltet.

§. 233.

Bei dieſer Veranlaſſung wurden alle ſeit An-fang und im Fortgang dieſer reichstäglichen Bera-thungen vorgekommenen Anſprüche, Reservationen, Pro- und Reproteſtationen ausführlich wiederholt. Die bedeutendſten waren

1) die Anſprüche der pfälziſchen, ſächſiſchen und brandenburgiſchen Häuſer, jedes auf den ausſchließlichen Gebrauch des Titels eines Herzogs von Jülich, Cleve, und Berg, mit der bran-denburgiſchen Contradiction in specie gegen Pfalz-Neuburg in dieſer Hinſicht;

2) Die

1654. 2) Die Praecedenz-Streitigkeiten der alter-
5./15. May. nirenden Häuſer (Pommern, Heſſen, Wirtemberg, Baaden und Meklenburg) unter ſich, und mit den Hollſteiniſchen Häuſern wegen deren Mitaufnahme; auch wegen des Platzes von Vehrden.

3) Die Widerſprüche von Pfalz-Lautern gegen die Aufnahme von Sayn in das Wetterauiſche Grafen-Collegium;

4) Teutſchmeiſters Widerſprüche gegen den dem Haus Brandenburg zuertheilten Titel eines Herzogs von Preußen, der bei den vorigen Reichsabſchieden nicht vorgekommen ſey, außer bei dem letzten von 1641, wo es aus Irrthum geſchehen wäre;

5) Teuſchmeiſters Reservation wegen der Balley Elſaß, welcher der Sitz vor allen ungefürſteten Prälaten und alſo nächſt nach Kempten gebühre;

6) Pfalz-Neuburgs Widerſprüche gegen Aufnahme von Kaiſersheim in die Rheiniſche Prälaten-Bank, und des Grafen von Manderſcheid in das Wetterauiſche Grafen-Collegium;

7) Bambergs Proteſtation gegen Teutſchmeiſter wegen Vorrang;

8) Worms reſervirte Alternations-Rechte mit Wirzburg;

9) der ſächſiſchen Häuſer Proteſtation gegen Aufnahme der Gr. von Hazfeldt wegen Gleichen, und von Schwarzburg — wie auch von Manderſcheid in das Wetterauiſche Grafen-Collegium. 1654. 5./15. May.

10) Straßburgs Bitte, das Johanniter-Meiſterthum, da es weit zurückgeſetzt worden, lieber ganz auszulaſſen, und daß wegen Murrbach-Lüders es bei dem alten Herkommen verbleiben und ſolches vor Ellwangen geſetzt werden möge;

11) Reſervationen von Sachſen-Weimar, Gotha und Eiſenach wegen der Præcedenz gegen S. Altenburg;

12) Augsburgs Antrag, den Abt zu St. Ulrich mit einem gewißen Reichsanſchlag zu belegen;

13) Hildesheims Reſervation der Alternation zwiſchen Münſter und Lüttich;

14) Baſels Alternations-Reſervation wegen Brixen, und

15) Münſters Reſervation wegen eigenen Voti für Stromberg.

§. 234.

Jede dieſer Reſervationen und Proteſtationen erzeugte wieder gegentheilige Erwiederungen. Mittelſt der dem Reichsabſchied §. 196. eingerückten Clau-

1654. ſula salvatoria aber wurde das vorgelegte Schema dennoch beibehalten, und die Unterzeichnung des Reichs-abſchiedes in Hinſicht der Glieder des Reichsfürſten-raths, ſo wie aus der Anlage zu erſehen iſt, ange-nommen: wobei auch Magdeburg und Lübeck, die, als auf die Querbank gehörig, bei jenem erſten Aufſatz ohne angewieſenen Platz gelaſſen waren, nach dem Antrag der mehreſten Stimmen, „daß dieſen „beiden Ständen conveniens locus angewieſen wer-„den möge“, die darinn bemerkte Stellen — nämlich Magdeburg nach Bayern auf der weltlichen, und Lübeck nach Lüttich auf der geiſtlichen Bank — erhielten.

$\frac{7}{17}$ May.

§. 235.

Der Reichsabſchied ſelbſt wurde am $\frac{7}{17}$ May unterzeichnet und auf dem Rittersaal der kaiſerlichen Wohnung feyerlich publicirt, nachdem die Geſand-ten zuvor kaiſerliche Maj. in die Kirche begleitet hat-ten. In demſelben fand ſich in Hinſicht der an dem ſtattgehabten Reichstag erfolgten Introductionen nachfolgende Stelle §. 107. eingerückt:

„Überdieß haben Wir bei nächſtverwichenen Reichs-„tag mit der Kurfürſten und Stände Einwilligung „in Fürſtenrath aufgenommen, aber wegen deren „ſelbiger Zeit noch unvollzogenen von dem Kur-„mainziſchen Reichs-Directorio ausgeſtellter Con-„ditionen nicht introducirten Fürſten die Hoch-„gebohren

„Ei-

„Eitel Fürſt von Hohenzollern, 1654.

„Joh. Anton, Herzog zu Crumau und
Fürſten zu Eggenberg, und

„Wenzeln Fürſten und Regierer des
Hauſes Lobkowiz

„vor ſich und ihre Erben, nachdem ſie obberührte
„Conditiones erfüllt; wie ingleichen die auch
„Hochgebohrne Fürſten

„Leopold Philipp Carl Fürſten von
Salm,

„Maximilian Fürſten von Dietrichſtein,

„Weil. Joh. Ludwig Fürſten zu Naſſau-
Hadamar und deſſen Erben,

„Octavio Fürſten von Piccolomini,
Herzog zu Amalfy;

„folgends aus dem Hauſe Naſſau diejenigen
„welche nach erſtgemeldtem Fürſten Johann Lud-
„wig von Uns, laut Unſerer den 26. jüngſtver-
„floßenen Monats Februar an die kur- und fürſt-
„liche Collegia ertheilter Reſolution (§. 196.),
„in Fürſtenſtand erhoben worden; ingleichem

„Johannn Weickard Fürſten von Auers-
berg

„auf der Kurfürſten, Fürſten und Stände, und
„der anweſenden Räthe, Bothſchafter und Geſand-
„ten vorgehendes Wiſſen und Consens
„bei dieſem Reichstag zu wirklicher Sesſion und
„Stim-

1654. „Stimme, jedoch dergeſtalt introduciren laſſen, „daß diejenige, welche ohne vorgehende Vollziehung „der ſchuldigen Præſtationen und inſonderheit der „unmittelbaren Begüterung im Reich, wegen Dero „vortreflichen Meriten, dießmal — jedoch nach be- „ſag derſelben dem kurmainziſchen Directorio ab- „gegebenen ſchriftlichen Erklärung — admittirt und „eingeführt worden, von niemand, wer der auch „ſey, über kurz oder lang, pro exemplo oder „præjudicio nicht an, noch zu einiger Conſe- „quenz, gezogen, und dieſes beneficium Seſſio- „nis et Voti auf Dero Erben und Succeſſoren „nicht extendirt werden ſollte, ſie haben ſich denn „vorher mit unmittelbaren fürſtenmäßigen Reichs- „gütern verſehen; und ſolle forthin ohne vorge- „hende Real-Erfüllung aller nothwendiger „nnd beſtimmter Requiſiten und inſonderheit erſt- „gemeldter Begüterung, und ohne der Kurfür- „ſten, Fürſten und Stände Vorwißen „und Conſens, keine Seſſion und Stimme im „Fürſtenrath zugelaſſen werden.“

§. 236.

Die Braunſchweigiſchen, der Hinter-Pommernſche und die Mecklenburgiſchen Geſandten hatten jener Publication nicht beygewohnt, ſondern ſich nach geendigtem Gottesdienſt nach Haus begeben, theils weil die neuen Fürſten Lobkowiz, Salm, Dietrichſtein, Piccolomini und

Auers-

Auersberg, welche in Perſon zugegen waren, die oberſten Stellen vor den Geſandten der Altfürſtlichen Häuſer abermals einnahmen, theils auch weil dieſe Publication nicht, wie ſie mit mehrern andern verlangt hatten, eben ſo feyerlich, wie bei der Eröffnung des Reichstags mit der kaiſerlichen Propoſition geſchehen war, auf dem Reichsrath, ſondern — unter dem Vorwand, daß kaiſerl. Maj. ſich nicht wohl befinden — in deren Wohnung vollzogen wurde, theils aber auch und ohne Zweifel ganz vorzüglich aus dem Grund, um freye Hände zu behalten, auf den Fall, daß etwas Widriges in dem kaiſerlichen Abſchied enthalten wäre, ſolchem widerſprechen zu können. 1654.

§. 237.

Dieß leztere geſchah auch noch an dem folgenden Tag, wo ſogar auch gegen Herkommen noch eine förmliche Berathung über die Lothringer Arreſt-Sache in pleno abgehandelt wurde. Zuvor noch, ſchon Morgens 6 Uhr verſammelten ſich vorbenannte Geſandte mit mehrern andern evangeliſchen (namentlich von Magdeburg, Bremen, Pfalz-Zweibrücken, den Sächſiſchen, Markgräflich-Brandenburgiſchen und übrigen Braunſchweigiſchen, auch Heſſiſchen Häuſern, Würtemberg, Baaden-Durlach, Naſſau-Dillenburg, und den evangel. Grafen-Cu- 8./18. May.

1654. 8./18. May. rien), und verfaßten ihre monita — in Betreff der Suspension der Prozeße, Beſtellung des Reichs-Hofraths, und exercitii religionis von den evangeliſchen Reichshofräthen — in ein Memorial, das, weil Kaiſerliche Majeſtät Nachmittags 5 Uhr Ihre Abreiſe auf der Donau ſchon angetreten hatten, durch Deputirte an den Reichs-vice-Kanzler überbracht wurde.

§. 238.

Nächſt dem hatten die Evangeliſchen insgeſammt bei genauer Durchleſung des Reichsabſchieds mehrere Punkte bemerkt, welche entweder ausgelaſſen worden, oder wenigſtens nach ihrer Meinung eine Änderung nöthig hatten. Darüber wurde nun ein neuer Aufſatz gefertiget. Unter dieſen befand ſich der 11te Punkt, welcher folgendes enthielt:

„Bei dem Artikel, die neuen Fürſten betreffend, wird den mehrmaligen Erinnerungen „und dem Verlaß nach ausdrücklich inſerirt wer„den müſſen, daß inskünftig Niemand zum Vo„to et Sessione im Fürſtenrath zu admitiren „ſey, der nicht entweder ein uraltes, im Fürſten„rath für ſtandmäßig gehaltenes, Fürſtenthum ac„quirirt habe, oder ein neues auſſerhalb Reich „gelegenes, anſehnliches, und von den ge„ſammten Ständen des Fürſtenraths

„da-

„dafür aeſtimirtes, und von ihm acquirir- 1654.
„tes Fürſtenthum dem Reich zubringe.“ 8./18. May.

§. 239.

Dieſer neuere Aufſatz wurde ſowohl an Kaiſerliche Majeſtät, als an Chur-Mainz gerichtet, und von allen Geſandten der Augsburgiſchen Confessions-Verwandten unterzeichnet. Da indeſſen auch der Reichsvicekanzler abgereiſt war, ſollte derſelbe dem von den Kaiſerlichen Miniſtern allein noch zurückgebliebenen Erzherzoglich Öſtreichiſchen Directorialen, Iſaac Vollmar, durch eine an ihn abgeordnete Deputation zugeſtellt werden. Dieſer aber, der ſchon erfahren hatte, daß jenes frühere Memorial gar übel aufgenommen worden war, weigerte ſich deſſen, mit der Äußerung, daß er von ſolchen Kaiſerlicher Majeſtät unangenehmen Erörterungen nicht der Briefträger ſeyn wolle, und gab den Rath, ſolche auf der Poſt abgehen zu laſſen.

§. 240.

Dieß mag wohl auch geſchehen ſeyn. Wahrſcheinlich iſt es aber ohne allen Erfolg geblieben. Wenigſtens findet ſich davon in den verhandelten Acten nichts mehr bemerkt, indem ohnehin alsbald darauf ſämmtliche Geſandte den Ort der abgehaltenen Reichsverſammlung wieder verließen, und in ihre Heimath zurückkehrten.

IV. Schluß-Betrachtungen.

§. 241.

Dieß iſt eine aus Urkunden gezogene Geſchichte der Virilſtimmen im Reichs-Fürſtenrathe, wie ſolche unmittelbar nach dem Weſtphäliſchen Frieden bis zum Abſchluß dieſes Reichstags beſtanden haben. Aus deren unpartheyiſchen und genauern Prüfung ergeben ſich nachfolgende Betrachtungen.

§. 242.

Nach dem in §. 61. vorgelegten Schema der Stimmen, welche bei Eröffnung dieſer Berathungen zur Ausübung ſich berechtigt fanden — (worunter die im Reichsabſchied von 1641 bemerkten neuen Fürſten, da ſolche noch nicht introducirt waren, nicht gehören, wohl aber die beiden Hollſteiniſchen Stimmen und Camin, ohnerachtet ſie aus denen in der Note zu obigem §. bemerkten Gründen nicht in Ausübung waren, ſo gut wie Eichſtädt und Nomeny, welche ebenfalls fehlten, gezählt werden müßen), betrug die Zahl

auf der geiſtlichen Bank — 36,

welche ſämmtlich katholiſch waren;

auf der weltlichen Bank — 48,

worunter Baiern, Pfalz-Neuburg, Baaden-Baaden, Savoyen, Leuchtenberg, Nomeny, Aremberg und ſchwäbiſche Grafen — katholiſch, die übrigen 40 aber evangeliſch waren, und

auf der Querbank evangeliſche 2

in allem 86

§. 243.

Das Verhältniß der beiden, hier zum erſtenmal in geſetzmäßiger Vereinigung neben einander auftretenden, Religions-Partheien war demnach ſo, daß

auf katholiſcher Seite	44
auf evangeliſcher —	42
	86

ſich befanden.

§. 244.

Unter jenen katholiſchen Stimmen war aber eine, auf deren längere Fortdauer ſchon damals nicht zu rechnen war, nehmlich die des im Oberelſaß belegenen Stifts Murrbach-Lüders. Dieſes hatte den kurzen Fortgenuß ſeiner Reichs-Unmittelbarkeit dem zufälligen Umſtand zu verdanken, daß des Kaiſers Bruder, Erzherzog Leopold Wilhelm von Öſtreich, der damalige Adminiſtrator des Teutſchen und des Johanniter-Ordens, der zugleich Biſchof von Straßburg und Paſſau, auch Statthalter der ſpaniſchen Niederlande war, dieſes Stift gleichfalls in Adminiſtration hatte. Nach deſſen Abſterben (1662) fiel es in die franzöſiſche Reunion und ſeine Stimme am Reichstag erloſch.*)

§. 245.

*) Bei der erſten Sitzung des jezt fürwährenden Reichstags war es zwar wieder auf den Aufrufszettel gebracht, deſſen Aufrufung unterblieb aber

§. 245.

Auch war der, bald hernach eingetretene Fall ſchon damals als nahe vorzuſehen, daß der in dem Weſtphäliſchen Frieden Art. XIII. §. 1. u. 6. feſtgeſetzte Wechſel mit Osnabrück eintreten, und ſolches auf die evangeliſche Seite kommen würde.

§. 246.

Nächſt dieſem war es immer ein, wiewohl nach der damaligen Lage unwahrſcheinlicher, jedoch möglicher Fall, daß — ſo wie zuvor des Markgrafen Wilhelm von Baaden-Baaden Vater, Markgraf Eduard, die evangeliſche Religion verlaſſen hatte, und zur katholiſchen wieder übergetretten war — deſſen

---

aber nachher bis im Februar 1665, wo der neuerwählte Biſchof von Straßburg — von den Miniſtern des kaiſerlichen Hofes hierunter unterſtützt — durch ſeinen Geſandten zu Protocoll erklären ließ:

„Hätte vorzutragen, daß Ihro fürſtliche Gna„den wegen Murrbach Lüders die Regalien „erhalten, und ihm dieſerwegen das Votum „gleichfalls abzulegen aufgetragen hätten, wie „er ſich denn auch bei dem kurmainziſchen Di„rectorio hiezu bereits legitimirt habe, und „vor jetzo in allem mit Straßburg ſich con„formiren, inskünftig aber die Aufrufung des „Herrn Reichsmarſchallen erwarten wolle."

Da ſich niemand entgegenſetzte, geſchah dieß auch, und wurde dieſe Stimme bis zum Ableben dieſes Biſchofs (1682.), immer auf der geiſtlichen Bank vor Berchtesgaden, wo ſie ſich jedesmal dem Straßburgiſchen Voto lediglich anſchloß, noch aufgerufen. Nach dieſem aber verſchwand ſie für immer.

deſſen Nachfolger wieder entgegengeſetzte Geſinnungen haben, oder auch — wie das Beiſpiel von Naſſau-Hadamar zeigte (ſ. Note ad §. 22.) — ein und anderer der übrigen katholiſchen weltlichen Fürſten zur evangeliſchen Religionspartheï ſich ſchlagen konnte.

§. 247.

Durch jedes dieſer beſtimmt vorauszuſehenden, oder als möglich angenommenen, Ereigniße wäre das Übergewicht auf evangeliſche Seite gekommen.

§. 248.

Dadurch aber, daß bei den vorliegenden Berathungen der katholiſche Theil gleich Anfangs einen Zuwachs von (Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz) — — — — 3

und nachgehends noch von (Salm, Dietrichſtein, Naſſau-Hadamar, Piccolomini, Auersberg, Rheiniſche Prälaten, Weſtphäliſche Grafen *) — 7

alſo in allen von — — — 10

Stimmen erhielt, während dem evangeliſchen Theil die, den drei evangeliſchen Linien von Naſſau- (Dillenburg, Siegen und Dietz) zugeſtandene — — — 1

gege-

*) Die damals nach der Majoritæt des Collegiums als pur katholiſch angenommen wurden.

gegeben wurde, war bei Abſchluß des Reichs-tags und Unterzeichnung des Reichsabſchieds die Zahl des katholiſchen Theils*) auf — 55 angewachſen, und alſo die Mehrheit gegen den evangeliſchen Theil, der nur — 42 zählte,**) da ſämmtliche Stimmen nun — 97 ausmachten, ſchon auf 13 gebracht.

§. 249.

Bei dieſem großen Mißverhältniß unmittelbar nach dem Weſtphäliſchen Frieden, durch welchen doch die rechtmäßige Exiſtenz der zwey verſchiedenen Religions-Partheyen im Reich zum erſtenmal begründet war, iſt es klar und in die Augen leuchtend, daß die in dieſem Frieden Art. V. §. I. feſtgeſetzte aequalitas exacta mutuaque auf dieſen Gegenſtand durchaus keine Anwendung haben konnte.

§. 250.

*) Nemlich die ganze geiſtliche Bank (Lübeck allein ausgenommen,) nebſt der zweyten Prälaten-Curie, mit — — — 37. und von der weltlichen Bank, welche (mit Einſchluß von Magdeburg, das hier ſeine 2te Stelle hatte, der beiden Hollſteiniſchen Stimmen und Camin 59. Stimmen zählte — die vorigen 8. und neuen 10. alſo — — — — 18.
55.

**) nemlich die vorigen 40. von der weltlichen Bank mit den neu hinzugekommenen von Naſſau-Dillenburg, und von Lübeck — 42.

§. 250.

Wäre dieſe möglich geweſen, hätte die angeregte geſetzliche Stelle auch nur in der entfernteſten Beziehung auf die vorliegenden Fälle angewendet werden können, ſo würde doch von einem oder dem andern Theil irgend einige Erwähnung davon geſchehen ſeyn. Wenigſtens würden gewiß diejenigen, die ſich der Aufnahme dieſer neuen Fürſten ſo lebhaft entgegenſetzten, um ſo zuverſichtlicher Anwendung davon gemacht haben, als mehrere unter den Geſandten waren, welche den Verhandlungen jenes Friedens-Schlußes mit beygewohnt, ja ſelbſt — wie namentlich der durch lauten Widerſpruch ſich am meiſten auszeichnende Sachſen-Altenburgiſche, Dr. Carpzov — ſehr thätigen Antheil daran genommen, und das Osnabrückiſche Inſtrument ſogar mit unterzeichnet hatten.

§. 251.

Nirgends aber, in keiner einzigen Abſtimmung, iſt deſſen nur im mindeſten erwähnt. Es darf auch nur die angezogene Stelle nach ihrer ganzen Faßung vorgelegt werden, um die Unſtatthaftigkeit einer ſolchen Beziehung überzeugend darzuthun.

§. 252.

Nachdem in Hinſicht der Beſchwerden, welche die beiden Religionstheile gegen einander führten, und die zu den feindſeligen Ausbrüchen Anlaß gegeben hatten, in ſo fern ſolche durch gegenwärtigen Frieden nicht erlediget waren, der im J. 1552.

ab-

abgeſchloßene Vertrag von Paſſau, ſo wie der im J. 1566. zu Ausburg errichtete Religions-Friede als die entſcheidende Norm aufgeſtellt worden, heißt es:

In reliquis omnibus inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et ſingulos (alſo nicht im Reichsfürſtenrath allein) ſit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, conſtitutionibus Imperii et praeſenti Conventioni conformis eſt, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni et via facti (darunter kann wohl kein Stimmen-Verhältniß zu verſtehen ſeyn) ut alias ita et hic inter utramque partem perpetuo prohibita.

§. 253.

Erſt im 9ten §. eben dieſes Artikels folgt ſodann die Beſtimmung derjenigen Fälle, in welchen die (damals alſo ſchon als existirend vorausgeſetzte) Mehrheit der Stimmen auf einer oder der andern Seite nicht gelten, ſondern bei entgegengeſetzter Meinung beider Religionstheile nur eine gütliche Vereinigung ſtatt haben ſollte.

§. 254.

Abwendung der allzuſichtbaren Tendenz des kaiſerlichen Hofs, die erbländiſchen Fürſten durch ſolche Erhebungen für die dem Haus Öſtreich — mitunter auch dem Reich — geleiſteten Dienſte zu belohnen,

und

und durch deren Einführung zur Siz und Stimme im Reichsfürſtenrath ſeinen, durch die neueſten Ereigniße wankend gewordenen, Einfluß bei dem Reichstag aufs neue zu befeſtigen, — Erhaltung der Würde des Reichsfürſtenſtandes, — folglich Hintertreibung der durch jene Abſicht gedrohten Gefahr, die Zahl der Glieder des Fürſtenraths durch unanſehnliche, kaum in Fürſtenſtand erhobene, größtentheils ganz unbegüterte Mitglieder vermehrt, und dadurch den Glanz der alten Fürſtenhäuſer verdunkelt zu ſehen — *) — dies waren die hauptſächlichſten, und, wie aus jeder Abſtimmung erhellt, einzigen Abſichten der diſſentirenden Höfe.

§. 255.

Daß ſolche größtentheils den evangeliſchen Religionstheil ausmachten, war dem zufälligen Umſtand zuzuſchreiben, daß, wie ſich aus dem Schema ergibt, beinahe die ganze weltliche Bank, die in §. 242. bezeichneten wenigen Häuſer ausgenommen, aus evangeliſchen Ständen zuſammengeſezt war.

§. 256.

Zum größten Beweis aber, daß Religion nicht die Triebfeder der entgegengeſetzten Parthey war, dient, daß ſchon auf dem Reichstag von 1641. Baiern, das doch damals durch fanatiſchen Religionseifer ſich auszeichnete, vor allen andern den Ton zu Feſtſetzung der

*) Wer denkt hier nicht an neuere Zeiten?

der Bedingungen gegeben hatte, auf deren Feſthaltung nachher ſo ſehr gedrungen wurde, und eben dieſer Stand auch bey den nachfolgenden Widerſprüchen größtentheils vorangieng.

§. 157.

Nach allem dieſem ergeben ſich aus den voranſtehenden factiſchen Belegen mit einleuchtender Überzeugung folgende Reſultate: daß

1) ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden, durch den die Exiſtenz zwey verſchiedener Religionstheile im Reich geſetzlich begründet wurde, eine arithmetiſche Gleichheit der Stimmen im Reichsfürſtenrath nie beſtanden hat; daß

2) gerade hier gleich durch den zahlreichen Zuwachs, den der katholiſche Theil erhielt, ſolche factiſch widerlegt wurde;

3) daß die in dem Weſtphäliſchen Frieden für beide Religionstheile im Reich feſtgeſetzte Aequalitas exacta mutuaque auf das Verhältniß der Viril-Stimmen im Reichsfürſtenrath durchaus keine, auch nicht die allerentfernteſte, Beziehung hat; und

4) daß bei den vorliegenden zahlreichen Fällen von Aufnahme neuer Viril-Stimmen die Religions-Eigenſchaft ganz nicht in Betrachtung gezogen, vielweniger als eine nothwendige Qualifications-Eigenſchaft angenommen, überhaupt aber bei allen dieſen Verhandlungen über den angeregten Gegenſtand die Religion nie in irgend einer Beziehung zur öffentlichen Anregung gebracht wurde.

I. Bey-

I.
Beylage.

Nro. I. (Note ad §. 61.)

Bemerkungen zu dem bei Eröfnung der Reichstäglichen Berathungen von 1653. ſtattgehabten Aufrufs-Schema der Stimmen im Reichsfürſtenrath.

a) Magdeburg: der poſtulirte Adminiſtrator des Primat- und Erzſtifts, Prinz Auguſt von Sachſen, der nach dem Art. V. §. 22. des Weſtphäliſchen Friedens, als evangeliſcher Erzbiſchof, mit Lübeck auf der Querbank ſeinen Platz einnahm, wurde — ſchon bei den extraordinären Sitzungen (wo Bremen nicht zugegen war), und ſo auch — bei Eröfnung der ordentlichen Berathungen ſogleich nach Baiern zum Abſtimmen aufgerufen. So blieb es ſodann während der ganzen Dauer dieſer reichstäglichen Verhandlungen. Als an deren Schluß in der 136ſten Sitzung das Verzeichniß der Stände, wie ſolche den Reichsabſchied zu unterzeichnen hätten, im Fürſtenrath vorgelegt wurde, hatte Directorium Anſtand genommen Magdeburg und Lübeck ihre Plätze anzuweiſen. Die Majoritæt beſtimmte aber, daß ihnen conveniens locus angewieſen werden ſollte, und beide unterzeichneten in der Ordnung, wie ſie jedesmal abgeſtimmt hatten.

b u. c) Pfalz-Lautern und Pfalz-Simmern: Von Anfang dieſes Reichstags an hatten ſich der Kurfürſt von der Pfalz und deſſen Oheim, der Pfalzgraf von Simmern, welche beide in Perſon gegenwärtig waren, über die Führung der Stimmen von Lautern und Simmern gezankt. Zu einer Vereinbarung hierüber ernannte der

der Kaiſer eine Commiſſion unter Vorſitz des Kurfürſten von Mainz, welche nebſt dieſem aus Kur-Sachſen, Kur-Brandenburg, Eichſtett, Wirtemberg und Hollſtein beſtund. Dieſe brachte einen — nachher auch dem Reichsabſchied §. 187. einverleibten — für Simmern nachtheiligen, und den Pfälziſchen Hausverträgen zuwider laufenden, Vergleich zu Stand, nach welchem beide Stimmen für die Zukunft von Kur-Pfalz geführt werden ſollten, auf gegenwärtigem Reichstag aber der Pfalzgraf von Simmern, ſo lange er in Perſon anweſend wäre, dieſe Stimme noch fortführen dürfte, und ſo lange dies dauerte, die beiden Stimmen in Hinſicht der Praecedenz miteinander abwechſeln, und Pfalz-Simmern damit den Anfang machen ſollte. Die Anzeige hievon wurde in der 57ſten Sitzung d. $\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ Dec. 1653. gemacht, bis wohin Kur-Pfalz immer proteſtando von Simmern beide Stimmen geführt hatte. Am Schluß deſſelben Monats reiſte der Pfalzgraf von Simmern weg, worauf denn beide Stimmen, dem Vergleich gemäß, von Kur-Pfalz — laut einer in der 61ſten Sitzung vom $\frac{\text{24. Dec. 1653.}}{\text{4. Jan. 1654.}}$ gemachten Anzeige — fortgeführt wurden. Der Reichsabſchied aber wurde im Namen des Pfalzgrafen von Simmern, als perſönlich anweſend geweſenen Fürſten, und noch beſonders auch von deſſen Geſandten mit unterzeichnet.

d) Bremen: Für Schweden war in dem Weſtphäliſchen Frieden Art. X. §. 9. ausdrücklich feſtgeſetzt, daß ihm

in Conventibus imperialibus in collegio principum ſcamno ſeculari loco quinto, voto quidem

Bre-

Bremenſi hoc ipſo loco et ordine, Verdenſi vero et Pomerano ordine antiquitus prioribus poſ- ſeſſoribus competenti,

die Sesſion angewieſen werden ſollte. Der Schwediſche Geſandte nahm daher bei Eröfnung der ordentlichen Berathungen, (da er den vorangegangenen außerordentlichen Sitzungen nicht hatte beiwohnen können) — ohne Rückſicht auf die Proteſtationen der Pfälziſchen Häuſer wegen der dadurch geſchehenen Trennung — ſeinen Sitz zwiſchen Pfalz-Neuburg und Pfalz-Zweybrücken. Dadurch hatte Bremen, da Magdeburg damals noch auf der Queerbank ſaß, zwar im Sitzen die 5te Stelle auf der weltlichen Bank: Bei dem Abſtimmen aber, wo Magdeburg immer nach Baiern aufgerufen wurde, und auch ſein Votum ablegte, erhielt Bremen immer die 6te Stelle unter den weltlichen, ohne daß es ſich weder im Anfang der Berathungen noch in deren Folge darwider geſetzt hätte. Anfänglich hätte man vielleicht glauben können, daß die Streitigkeiten zwiſchen Pfalz-Lautern und Pfalz-Simmern Schuld daran waren, da dieſe beide Stimmen — wiewol mit beſtändigem Widerſpruch von Simmern — durch Kur-Pfalz abgelegt wurden, und daher gleichſam nur für eine gelten konnten. Allein nachdem dieſe Irrungen auch beigelegt waren, und jede dieſer beiden Stimmen beſonders aufgerufen wurde, blieb es dabei. Es kam der Fall ſogar mehrmals vor, daß Bremen ſich dem auf ſolche Art voranſtimmenden Magdeburgiſchen Voto lediglich anſchloß; und auf die nemliche Art unterzeichnete

Es

es auch den Reichsabſchied unter den weltlichen Ständen, wo Magdeburg abermals nach Baiern folgte, in eben dieſer 6ten Stelle nach Pfalz-Neuburg.

Auf dem wiederfortgeſetzten Reichstag, der im Januar 1663. ſeinen Anfang nahm, erſchien Magdeburg erſt in der 17ten Sitzung vom $\frac{2}{12}$ Merz, und Pfalz-Simmern, das hier wieder abgeſondert ſeine Stimme führte, noch einige Sitzungen ſpäter. Während dieſer Zeit hatte Bremen bald die 4te bald die 5te endlich aber auch wieder die 6te Stelle zum Abſtimmen auf der weltlichen Bank, und ließ ſich letzteres, ohne etwas dagegen zu äußern, abermals gefallen. Um ſo mehr blieb es dabei, als nachgehends im J. 1680. der Adminiſtrator von Magdeburg ſtarb, und dieſe Stimme an Kur-Brandenburg kam, welches ſonach — wiewol nach längem und ſchweren Kampf — den 2ten Platz auf der weltlichen Bank für immer ganz einnahm.

e) Vor-Pommern und Hinter-Pommern: Im Anfang der Sitzungen im Reichsfürſtenrath waren dieſe beiden Stimmen wegen des Rangſtreits nicht abgeſondert aufgerufen worden, ſondern Bremen hängte nur ſeinem Voto das von Pommern, ſo wie auch von Wehrden an, Die Kur-Brandenburgiſche Geſandtſchaft hingegen wurde, weil wegen Halberſtadt der Platz noch nicht angewieſen war, als Pommern aufgerufen. Nachgehends verglichen ſich die beiden Theile über Alternation und machten davon in der 41ſten Sitzung vom $\frac{4}{14}$ Octbr. 1653. die Anzeige, worauf denn Vor-Pommern für Schweden, und Hinter-Pommern für Kur-Brandenburg, immer abgeſondert, aufgerufen wurden.

f)

f) Baaden-Hochberg: Wegen Ausübung dieſer Stimme ſ. §. 111. ſeq. Erſt von der 77ſten Sitzung d. $\frac{21}{31}$ Jan. 1654. an, wurde ſolche unbeſtritten und mit Wirkſamkeit in Ausübung gebracht.

g u. h) Hollſtein-Glückſtadt und Hollſtein-Gottorp; Erſteres hatte zwar einen eigenen Geſandten in der Perſon des Grafen Rantzau abgeordnet, der aber wegen des Streits mit den alternirenden Fürſten, da letztere die Hollſteiniſchen Häuſer nicht aufnehmen wollten, an den Berathungen keinen Theil nahm, und den Reichsabſchied zwar für ſich, als Glied des Weſtphäliſchen Grafen-Collegii, aber nicht für Hollſtein unterzeichnete. Aus gleichem Grund hatte Hollſtein-Gottorp den Reichstag gar nicht beſchickt.

i) Savoyen: der Savoyiſche, oder wie er damals geſchrieben wurde der Saphohiſche, Geſandte kam erſt, als die Berathungen ſchon in vollem Gang waren, und erſchien zum erſtenmal in der 20. Sitzung vom $\frac{13}{23}$ Aug. wo er, ohne aufgerufen zu werden, vor Leuchtenberg votirte, und nachgehends dieſe Stelle im Aufruf beibehielt.

k) Camin: Wegen Unterhandlungen mit Schweden über einen Austauſch des Fürſtenthums Camin, und weil überhaupt die Verhältniße dieſes im Weſtphäliſchen Frieden ganz zur Saeculariſation überlaſſenen Stifts noch nicht berichtiget waren, wurde deſſen Stimme auf gegenwärtigem Reichstag nicht in Ausübung gebracht. Bei dem nächſtfolgenden aber wurde deſto mehr auf deſſen Zulaſſung gedrun-

drungen, und von wegen Ausfindung des Platzes, wo es eingerückt werden ſollte, nachher lange geſtritten.

l) Nomeny: Da der Herzog Franciscus von Lothringen einen großen Theil der veſten Plätze in den Ober- und Kur-Rheiniſchen auch Weſtphäliſchen Kreiſen inne hatte, und die Beſchwerden gegen ihn, ſo wie die Berichtigung der Satisfactions-Gelder, welche an ihn bezahlt werden mußten, einer der hauptſächlichſten Gegenſtände dieſer reichstäglichen Berathungen ausmachte, war die Ausübung der Stimme von Nomeny auf dieſem ganzen Reichstag unterblieben. Nur in der 68ſten Sitzung d. $\frac{5}{15}$ Jan., wo wegen der für England zu bewilligenden Charitativ-Subſidien verhandelt wurde, erſchien der Lothringiſche Geſandte Fournier, und ſtimmte nach Henneberg wegen Nomeny: ad Majora. Bei der folgenden Sitzung hieß es ſchon wieder: abeſt, und in den nachmaligen bis zum Schluß wurde dieſe Stimme nicht mehr aufgerufen. Den Reichsabſchied aber unterzeichnete der benannte Geſandte an der zugehörigen Stelle.

m) Mömpelgard: Damit verhielt ſichs wie mit Baaden-Hochberg, (ſiehe darüber §. 111. ſeq.); Es kam aber wegen Praecedenz-Streit mit den neu Fürſtlichen erſt ſpäter, in der 107ten Sitzung von $\frac{3}{13}$ May, zum ruhigen Beſitz, und wurde bis dahin nur immer dem Voto von Wirtemberg, mit dem Ausdruck: „idem wegen Mömpelgard" mit angehängt, ohnerachtet beyde von abgeſonderten Linien des Hauſes regiert wurden, und jede derſelben den Reichsabſchied beſonders unterzeichnete.

II.

Beilage.

Verzeichniß

der

Glieder des Reichs-Fürſtenraths im Jahr 1654., nach der Ordnung, wie ſolche den Reichs-Abſchied unterſchrieben haben.

Nota. Die mit einem † bezeichneten waren in Perſon dabei, und hatten auch jedesmal auf ihrer Bank vor den Bothſchaftern noch beſonders unterzeichnet. Dabei iſt aber bemerkungswerth, daß die Öſterreichiſche und Burgundiſche Geſandten denen geiſtlichen Fürſten in Perſon vorgeſetzt ſind. Die Prälaten-Curien kamen erſt nach den Weltlichen Fürſten, ſind aber hier mehrerer Deutlichkeit wegen der Geiſtlichen Bank gleich beygefügt.

Geiſtliche Bank.

1) Von wegen des Hauſes Öſterreich:

Georg Agatius Graf zu Loſenſtein, kaiſ. geh. Rath, Kämmerer, Obriſtſtallmeiſter und Ritter des goldnen Vließes.

Iſaak Vollmar, k. geheimer Rath.

Johann Jakob Goppold, Oberöſtr. Regimentsrath.

Joh. Oswald Hartmann, Niederöſtr. Regiments-R.

2) Von wegen des Hauſes Burgund:

Aureli Auguſtin de Malinetz, Ritter, königl. Spaniſcher geheimer Rath und Suplikationsmeiſter, auch oberſten Admiralitätsraths erſter Consiliarius.

3) Von wegen Paridis, Erzbiſchoffen zu Salzburg, Legats des Stuhls zu Rom; und nach deſſen Ableben

Von wegen des Domprobſten, Domdechanten und Domkapitels daſelbſten; nachmals

Von wegen Guidobaldi, erwählten Erzbiſchoffen zu Salzburg ꝛc. ꝛc.

Johann Bapt. Graf von Lodron, der Erz- und Hochſtifter Salzburg und Trient Domherr.

Franz Niklaus Graf zu Lodron, Herr zu Kaſtell-Roman ꝛc. des Röm. Königs Ferdinand IV. Kämmerer, und des Erzbißthums Salzburg Erbmarſchall.

Michael Oswald Graf von Thun ꝛc. ꝛc. des Röm. Königs Ferdinands des IV. Kämmerer.

Jo-

Geiſtliche Bank.

Johann von **Plaz** zum Thurn und Gradiſch ꝛc. Erzbiſchöfl. Salzburgiſch. geheimer Rath, Kammerdirektor und Pfleger zu Wartenfels.

Balthaſar **Zauchenberger**, der Rechte Doctor, geheimer Rath ꝛc.

Volpert **Moltzel**, der Rechte Doctor, geh. Rath, Hofkanzler, Lehnprobſt und Pfleger zu Neuhauß.

Ludwig Franz von **Rehlingen** zum Goldſtein ꝛc. Hofrath.

Kaſpar Joachim **Reuter**, der Rechte Doctor, Hof- und Kammerrath, auch Pfleger zu Glanek.

4) Von wegen **Claudii d'Achey**, Erzbiſchoffen zu **Biſanz**:

Arnoldus d'Agne.

5) Von wegen Leopold Wilhelm, Erzherzogen zu Oeſtreich ꝛc. als Administrators des **Hochmeiſterthums** in Preußen, Meiſtern des **teutſchen Ordens** in Teutſch- und welſchen Landen:

Georg Wilhelm von **Elkershauſen**, genannt **Klüppel**, Erzherzl. Oeſtr. Rath und Kämmerer, Statthalter zu Mergentheim, Landkommenthur der Balley Franken, und Kommenthur zu Ellingen und Nürnberg, des teutſchen Ordrns Ritter.

Sebaſtian **Poth**, Hoch- und Teutſchmeiſteriſcher Rath und Kanzlei-Director.

Geiſtliche Bank.

6) Von wegen Melchioris Ottonis, Biſchoffen zu Bamberg; nach deſſen Ableben

Von wegen des Domdechanten, Senioris und Domkapitels daſelbſt; ſodann auch

Von wegen des neuerwählten Fürſtbiſchoffen, Philipp Valentin:

Philipp Valentin Voit v. Rhineck, Domprobſt zu Bamberg ꝛc. ꝛc.

Cornelius Gobelius, geheimer Rath.

7) † Von wegen Johann Philipp, Erzbiſchoffen und Kurfürſten zu Mainz, als Biſchoffen zu Wirzburg:

Johann Philipp v. Vorburg, kurfl. Mainz. geh. Rath, auch fürſtl. Wirzburg. Rath und Probſt zu Münſter in Grönfelden.

8) Von wegen des Dechanten und Kapitels des Stifts Worms:

Cornelius Gobelius. (ſ. Bamberg.)

9) † Von wegen Lotharii Friedrich, Biſchoffen zu Speyer:

Joh. Philipp von Vorburg, (ſ. Wirzburg.)

10) (Von wegen des Bißthums Eichſtädt.)

(Hatte wegen des Præcedenz-Streits mit Speier niemand unterzeichnet.)

11) Von wegen Leopold Wilhelm, Erzherzogen zu Oeſtreich ꝛc. als Biſchoffen zu Straßburg und Landgrafen in Elſaß:

Johann von Gifften, des Stifts Straßburg Rath, und Kammerdirektor ꝛc.

12) Von

Geiſtliche Bank.

12) Von wegen Francisci Johannis, Biſchoffen zu Koſtanz, Herrn der Reichenau.

Georg Kœberlin, d. R. Dr., Rath und Kanzler.

13) Von wegen Sigismundi Francisci, Erzherzogen zu Oeſtreich, Biſchoffen zu Augſpurg und Gurck ꝛc.

Johann Ulrich Schenk von Kaſtell, der Domſtifter zu Augsburg und Eichſtädt Domprobſt und Domdechant.

Johann Jakob Speidel, der R. Lic., k. auch Erzh. und des fürſtl. Stifts Augſpurg reſpect. Rath, Lehenprobſt und Vicekanzler.

Vradislaus Metzger, der R. Lic., des Stifts Augsburg Rath und Juris Profeſſor zu Dillingen.

14) † Von wegen Maximilian Heinrich, Erzbiſchoffen zu Kölln und Kurfürſten, (Prinzen aus dem Hauſe Bayern,) als Biſchoffen zu Hildesheim:

Johann Gottfried von Hörde zu Engerfeld und Strombde, des Domſtifts zu Hildesheim Domherr.

Johann Dauber, d. R. Dr., Kurkölln. und Stift Hildesheim. Rath.

15) † Von wegen Dietrich Adolph, erwählten und beſtätigten Biſchoff zu Paderborn:

Georg Melchior von Ganß, genannt Renckner zum Birkenhorn, kaiſerl. auch Kurkölniſcher und Baieriſcher Rath.

16) Von

Geiſtliche Bank.

16) Von wegen Albrecht Sigismund, Biſchoffen zu Frey-ſingen, (Prinzen aus dem Hauſe Bayern,):

Joh. Georg Freih. von Buech zu Waltersaich und Thann ꝛc. k. Rath, fürſtl. Freiſing. Regierungs-präſident und Domdechant ꝛc.

Joh. Chriſtoph Mäntzel, d. R. Lic. und Rath.

17) † Franciscus Wilhelmus, Fürſtbiſchof zu Regensburg:

(Hat nur in Perſon unterzeichnet.)

18) Von wegen Leopold Wilhelm, Erzherzogen zu Oeſtreich, als Biſchoffen zu Paſſau:

Joh. Georg Graf von Herberſtein, Frh. zu Neuburg und Gutenhagen ꝛc. Domherr zu Regens-burg und Paſſau.

Johann von Gifften ꝛc. (ſ. Straßburg.)

Johann Weingartler, d. R. Lic., Paſſauiſcher Hof- und Kammerrath.

19) Von wegen Caroli Immanuelis, Grafen zu Chialant, als Biſchoffen zu Trient:

Cornelius Gobelius (ſ. Bamberg.)

20) Von wegen Antonii, Biſchoffen zu Brixen:

Cornelius Gobelius.

Wilhelm Balthaſar.

21) Von wegen Johann Franz, Biſchoffen zu Baſel:

Johann Philipp von Vorburg (ſ. Wirzburg.)

22) Von

Geiſtliche Bank.

22) † Von wegen Chriſtoph Bernhard, Fürſtbiſchoffen zu Münſter, (auch von wegen der Burggrafſchaft Stromberg):

Bernhard Wydenbruck, der R. Lic., und fürſtl. Münſteriſcher geheimer Rath.

23) † Franciscus Wilhelmus, Fürſtbiſchof von Osnabrück: (ſ. Regensburg.)

24) Von wegen Maximilian Heinrich, Erzbiſchoffen zu Kölln und Kurfürſten, als Biſchoffen zu Lüttich:

Joh. Gottfried von Hörde)
Johann Dauber, Dr.) (ſ. Hildesheim.)

25) Von wegen Johann, Erbens zu Norwegen, Herzogen zu Schleßwig Hollſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt, als erwählten Biſchoffen zu Lübeck.

Johann Krull, b. R. Dr. und fürſtl. Magdeburgiſcher Hof= und Juſtizrath.

Chriſtian Crassius, fürſtl. Lübekiſcher Kanzlei=Director und geheimer auch Kammerrath.

26) Von wegen Johann, Biſchoffen zu Chur:

Wilhelm von Fürſtenberg, der Erz= und Stifter zu Trier, Paderborn und Münſter Kapitular, fürſtl. Münſterſch. geheimer u. Kammerrath.

Bernhard Wydenbruck (ſ. Münſter.)

27) † Von wegen Joachim, Abten des Fürſtl. Stiftes Fulda, der Römiſch. Kaiſerinn Erzkanzler, durch Germanien und Gallien Primas:

Cornelius Gobelius, (ſ. Bamberg.)

28) Von

Weltliche Bank.

28) Von wegen Romani, Abten zu Kempten:

Johann Chriſtoph Giel von Gielsberg, Rath und Pfleger zu Hohenthan.

Johann Jakob Speidel, d. Rechte Lic. (ſ. Augsb.)

29) Von wegen Johann Jakob, Probſten und Herrn zu Ellwangen, nach deſſen Ableben

Von wegen des Dechanten und gemeinen Kapitels daſelbſt; und nachmals

Von wegen Johann Rudolph, erwählten Probſten und Herrn zu Ellwangen:

Johann Jakob Speidel, d. R. Lic. (ſ. Augsburg.)

30) Von wegen Leopold Wilhelm, Erzh. zu Oeſterreich ꝛc. als Administrators beider fürſtl. Stifter Murrbach und Lüders.

Johann von Gifften, (ſ. Straßburg.)

31) Von wegen Leopold Wilhelm ꝛc. als Adminiſtrators des Johanniter-Meiſterthums:

(war aus denen in §. 233. angeführten Gründen nicht beſonders unterzeichnet.)

23) Von wegen Maximilian Heinrich, Erzbiſchoffen zu Kölln und Kurfürſten, als Probſten zu Berchtesgaden:

Georg Melchior von Ganls, etc. (ſ. Paderborn.)

33) Von wegen Lotharii Friedrich, Biſchoffen zu Speier, als Probſten zu Weiſenburg und Odenheim:

Johann Philipp von Vorburg, (ſ. Wirzburg.)

34) Von

Geiſtliche Bank.

34) † Von wegen Karl Kaſpar, Erzbiſchoffen zu Trier und Kurfürſten ꝛc. als perpetuus Administrator der fürſtl. Abtei Prüm:

Johann Wilhelm Hilleſem, der Rechte Lic.

35) † Von wegen Wilhelm, Administrators des fürſtl. Stiftes Stabel:

Ignatius Franciscus de Haas, d. R. Dr. K. und fürſtl. Stabliſcher Rath.

36) Von wegen Arnold, erwählten und beſtätigten Abten des Kaiſerl. freien Stifts Corvey:

Dietrich Kloidt zu Breidenbach, Rath u. Kanzler.

Georg Melchior von Ganſs, (ſ. Paderborn.)

(Von wegen Francisci Johannis Biſchoffen zu Costanz, als Herrn des Gotteshauſes Reichenau.)

(Georgius Koeberlin, Dr. (ſ. Coſtanz.)

37) Von wegen der ſchwäbiſchen Prälaten: Salmansweiler, Ochſenhauſen, Elchingen, Yrſee, Urſperg, Roggenburg, Roth, Weißenau, Schußenried, Marchthal, Petershauſen, Wettenhauſen, Zwifalten, Gengenbach, † Weingarten, Lindau, Rothenmünſter, Gutenzell, Heggbach und Baindt:

Mehrere Räthe einzelner Prälaten abwechſelnd unter ſich, zum Theil auch der in Perſon anweſende Prälat von Weingarten.

38) Von

Geiſtliche Bank.

38) Von wegen der Rheiniſchen Prälaten: Kayſersheim, Balley Coblentz, Balley Alſchhauſen, Werden und Helmſtädt, Stift Odenheim, St. Ulrich und Affra in Augsburg, Münſter im St. Gregorienthal, St. Corneli Münſter, † St. Emmeran zu Regensburg, Eſſen, Buchau, Quedlinburg, Andlau, Hervorden, Gernroda, Niedermünſter, Obermünſter, Burſcheidt und Gandersheim:

Ebenfalls mehrere Räthe der einzelnen Prälaturen und Stifter, zum Theil auch der in Perſon anweſende Abt von St. Emmeran zu Regensburg.

Welt=

Weltliche Bank.

1) Von wegen Maria Anna, in Ober- und Nieder-Baiern, auch der Oberpfalz Herzogin, Pfalzgräſin bei Rhein, Kurfürſtin, Landgräſin zu Leuchtenberg, gebohrnen Königl. Prinzeßin von Ungarn und Böhmen, Erzherzogin zu Oeſterreich, Herzogin zu Burgund, Gräſin zu Tyrol ꝛc. verwittibten und bevollmächtigten Regentin, in Vormundſchaft Ihres Sohnes, Ferdinand Maria, Herzogen und Kurfürſten in Baiern ꝛc. wegen der Herzogthümer Ober- und Niederbaiern:

Herrmann Egon, Graf zu Fürſtenberg, Heiligenberg und Werdenberg ꝛc. Kurfürſtl. geheimer Rath und Kämmerer.

Johann Ernſt, der Rechte Dr., geheimer Rath und Hofkanzler.

Johann Wampel, der Rechte Dr., und Hofrath.

2) Von wegen Auguſt Herz. zu Sachſen, poſtulirten Administratoris des Primats- und Erzſtifts Magdeburg:

Friedrich Ulrich von Hagen, ſonſt Geiſt genannt, — Domherr zu Magdeburg.

Johann Krull, beider Rechte Dr. (ſ. Lübeck.)

3) †Von wegen Karl Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, des H. R. R. Erzſchazmeiſtern und Kurfürſten, Herzogen in Baiern, ꝛc. von wegen des Fürſtenthums Lautern:

Johann Friedrich Paul von Rammingen, Kurpfälziſcher Rath.

Arnold Peil, der Rechte Dr., und Kurpfälziſcher Rath.

4) Von

Weltliche Bank.

4) † Von wegen Ludwig Philipp, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Baiern und Grafen zu Sponheim ꝛc. wegen des Fürſtenthums Simmern:

Joh. Fried. Paul von Rammingen, ꝛc.) (ſ. Lautern.)
Arn. Peil, d. R. D.)

5) † Von wegen Philipp Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Baiern, Grafen zu Veldenz und Sponheim ꝛc. wegen des Herzogthums Neuburg:

Franz von Gieſe zu Sinningen, geheimer Rath und Oberſter Kanzler.

Gottfried Wieſer, Hofraths = Director.

6) Von wegen Chriſtina, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Großfürſtin in Finnland, Herzogin zu Eheſten, Karelien, Bremen, Verden, Stettin, der Kaſuben und Wenden, Fürſtin zu Rügen, Frauen über Ingermannland und Wismar, wegen des Herzogthums Bremen:

Friedrich Bohle auf Pritzlau und Gellin, Kanzler und Regierungsrath in Vorpommern.

7) Von wegen Friedrich, Pfalzgrafen bei Rhein ꝛc. wegen des Fürſtenthums Zweibrücken:

Johann Michael Heintzl, Dr., Pfalzgräfl. und auch Baadiſcher Rath.

8) Von wegen Leopold Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Baiern, Grafen zu Veldenz und Sponheim ꝛc. wegen des Fürſtenthums Lautereck und Veldenz: (unter Herzogl. Wirtembergiſcher Administration.)

Jo=

Weltliche Bank.

Johann Conrad Varenbühler von und zu Hemmingen, Herzogl. Würtembergiſcher geheimer Regts. Rath.

Wilhelm Bidenbach von Treuenfels, Herzogl. Würtembergiſcher Regts. und Oberrath.

9 u. 10) Von wegen Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Sachſen, Jülich, Kleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Margrafen zu Meiſen, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein; wegen der Fürſtenthümer Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg:

Auguſtus Carpzov, der Rechte Dr., Rath und Kanzler zu Koburg.

Johann Thomä, der Rechte Dr., Hof- und Juſtizrath zu Altenburg.

11) Von wegen Wilhelm, Herzogen zu Sachſen ꝛc. wegen des Fürſtenthums Sachſen-Weimar:

Zacharias Prüeſchenck von Lindenhofen, geheimer Rath, Land-Director und Oberaufſeher im Fürſtenthum Eiſenach, Weimariſchen Antheils.

12) Von wegen Ernſt, Herzogen zu Sachſen ꝛc. wegen des Fürſtenthums S. Gotha:

Georg Achatius Heher, C. Pal. Cæſ., Amtmann auf Heldburg, Eißfeld, und Veilsdorf, der R. Dr. und Hofrath.

Wilhelm Schröder, der Rechte Dr. und Hofrath.

13) Von

Weltliche Bank.

14) Von wegen Wilhelm und Ernſt, Gebrüdere, Herzogen zu Sachſen ꝛc. wegen des Fürſtenthums S. Eiſenach:

Zacharias Prüeſchenck von Lindenhofen (ſ. Sachſen Weimar.)

Wilhelm Schröder (ſ. S. Gotha.)

14) Von wegen Chriſtian, Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Kaſuben und Wenden, auch in Schleſien zu Großen Herzogens, Burggrafens zu Nürnberg und Fürſten zu Halberſtadt und Minden — wegen des Fürſtenthums Brandenburg-Culmbach:

Johann Georg Hofer von Lobenſtein, auf Zell und Leonberg, Marggräfl. Rath und Amtmann zu Streitberg und Bäyersdorf.

Johann Chriſtoph Pühler auf Döhlau, der R. Dr. und Hofrath.

15) Von wegen Albrecht, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. wegen des Fürſtenthums Brandenburg-Onolzbach:

Johann Georg Hofer von Lobenſtein. (ſ. Brandenbnrg Kulmbach.)

Tobias Appolt, der Rechte Dr. Hofrath und Lehenprobſt.

16) Von wegen Auguſt, Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg; wegen Braunſchweig-Wolfenbüttel:

Jo-

Weltliche Bank.

Johann Schwartzkopf, Dr., geheimer Kammerrath und Kanzler.

Chriſoſtomus Köhler, Dr., geheimer und Hofrath.

17 u. 18) Von wegen Chriſtian Ludwig, Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, wegen der beiden Fürſtenthümer Braunſchweig-Zelle und Braunſchweig-Grubenhagen:

Heinrich Dietrichß, Dr. und Hofrath.

19) Von wegen Georg Wilhelm, Herzogen zu Braunſchweig-Lüneburg, wegen des Fürſtenthums Braunſchweig-Calenberg:

Heinrich Speiermann, Dr. und Hofrath.

20) Von wegen Friedrich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, des H. R. R. Erzkämmerern und Kurfürſten ꝛc. wegen des Fürſtenthums Halberſtadt:

Claus Ernſt von Platen, Kürfürſtl. Brandenb. geheimer auch Hof- und Kammer-Gerichtsrath.

Johann von Portmann, zum Steinenhaus und Landfort, Erbgeſeſſener, C. Pal. Cæſ., Kurbrandenburgiſcher Geheimerrath ꝛc.

Andreas Neumann, Kurbrandenburgiſcher Rath.

21 u. 22) Von wegen Chriſtina, der Schweden, Gothen und Wenden Königin ꝛc. wegen beider Herzogthümer Verden und Vorpommern:

Matthias Biörenclau auf Elmahoff und Wanneſtadt, Regierungsrath in den Herzogthümern Bremen und Verden.

23) Von

Weltliche Bank.

23) Von wegen Friedrich Wilhelm, Kurfürſten zu Brandenburg ꝛc. wegen Hinterpommern:

Claus Ernſt von Platen) (ſ. Halberſtadt.)
Johann von Portmann.)

24) Von wegen Adolf Friedrich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Schwerin und Razenburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herrn, wegen des Fürſtenthums Mecklenburg-Schwerin.

Balthaſar von Rüben auf Schönhauſen, Landrath.

Daniel Nicolai, der Rechte Dr., und geheimer Rath.

25) Von wegen Adolf Friedrich, Herzogen zu Mecklenburg Schwerin ꝛc. in Vormundſchaft Guſtav Adolfs, auch Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. wegen Mecklenburg-Güſtrow:

Balth. v. Rüben auf Schönhauſen ꝛc.) ſ. Mecklen.
Daniel Nicolai ꝛc.) Schwerin.

26) †Von wegen Eberhard, Herzogen zu Würtemberg, und Tek, Grafen zu Mömpelgart, Herrn zu Heidenheim ꝛc.

Wolfgang Georg, Graf und Herr zu Kaſtell, Landhofmeiſter und geheimer Regimentsrathspräſident.

Johann Konrad Varenbühler, von und zu Hemmingen ꝛc. } (ſ. Pf. Lautereck.)
Georg Wilhelm Biedenbach von Treuenfels. }

Ge-

Weltliche Bank.

Johann Eberhardt von Stockheim, geheimer Rath.

Johann Ulrich Zeller, Dr., und Regimentsoberrath.

27) Von wegen Wilhelm, Landgrafen zu Heſſen, Fürſten zu Hirſchfeld, Grafen zu Kazen=Ellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schauenburg, von wegen Heſſenkaſſel:

Adolf Wilhelm von Kroſieg, geheimer Rathspräſident.

Regnerus Badenhauſen, } Regierungsräthe.
Sebaſtian Friedrich Zobel, }

28) † Von wegen Georg, Landgrafen zu Heſſen, Grafen zu Kazen=Ellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Yſenburg und Büdingen; wegen Heſſendarmſtadt:

Juſt Sinolt genannt Schütz, Dr., geh. Rath, Regierungs= und Univerſitätskanzler zu Gieſen.

29) Von wegen Friedrich, Marggrafen zu Baaden und Hochberg, Landgrafen zu Sauſenberg, Grafen zu Sponheim und Eberſtein, Herrn zu Röteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg; wegen Baden=Durlach:

Felix Linſemann, Dr., Hof= und Kirchenraths=Director.

30) † Von wegen Wilhelm, Marggrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. wegen Baaden=Baaden:

Johann Adolf Krebs vom Bach, geheimer Rath und Kanzler.

Weltliche Bank.

31) Von wegen Friedrich, Marggrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. wegen Baden-Hochberg:

Felix Linſemann, Dr. (ſ. Badendurlach.)

32 u. 33) (Von wegen Hollſtein Glückſtadt und Hollſtein Gottorp.)

(Iſt wegen Præcedenz-Streitigkeiten mit den alternirenden Fürſten von Niemand unterzeichnet.)

34) †Von wegen Auguſt, Herzogen zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, nach Abreiſe des Bruders Julius Heinrich, wegen S. Lauenburg:

Enoch Keil, Herzogl. Rath.

Daniel Nicolai, Dr. (ſ. Meckl. Schwerin).

35) Von wegen Friedrich Wilhelm, Kurfürſten zu Brandenburg ꝛc. wegen des Fürſtenthums Minden:

Claus Ernſt von Platen, } (ſ. Halberſtadt.)
Johann von Portmann, }

Wilhelm Heinrich von Portmann, C. Pal. Cæſ.

36) Von wegen Carl Imanuel, Herzogen zu Savoyen, zu Cablaisz und zu Augſt, Prinzen zu Piemont, Grafen zu Genf, zu Rhemont und zu Nizza, Herrn zu Preſt und Aoſta:

Johannes Baptista de Bigliatoribus Comes a Lucerna ejusque Valle; Herzogl. geheimer Rath.

37) Von

Weltliche Bank.

37) Von wegen Maria Anna in Ober- und Niederbaiern auch Oberpfalz Herzogin, Pfalzgräfin bey Rhein, Kurfürſtin ꝛc. in Vormundſchaft ihres jüngern Sohnes Maximilian Philipp, wegen der Landgrafſchaft Leuchtenberg:

Herrmann Egon, Graf zu Fürſtenberg ꝛc. (ſ. Baiern.)

Johann Ernſt, Dr. }
Johann Wampel, Dr. } (ſ. Bayern.)

38) Von wegen Auguſt — Johann Caſimir — Chriſtian — Ernſt Gottlieb — Johannes — Lebrecht und Imanuel, Fürſten zu Anhalt, Grafen zu Aſcanien, Herrn zu Zerbſt und Bernburg, für ſich und reſpect. in Vollmacht und Vormundſchaft Friedrich und Wilhelm Ludwig, auch Fürſten zu Anhalt:

Martinus Milagius, geſammter vorbenannter Fürſten geh. Rath und Kanzler.

Wilhelm Heinrich von Freyberg, Rath und Hofmeiſter zu Deſſau.

Georg Achatius Heher (ſ. S. Gotha.)

39) Von wegen des geſammten Kur- und Fürſtl. Hauſes Sachſen; wegen der gefürſteten Grafſchaft Henneberg:

Hanns Ernſt von Piſtorius auf Seuſelitz, Kurſächſ. Appellationsrath.

Auguſtin Strauch, Dr., und Kurſächſiſcher Appellationsrath.

Auguſt Carpzov, Dr. (ſ. Sachſen Altenburg.)

Weltliche Bank.

40 u. 41) Von wegen Adolf Friedrich, Herzogen zu Mecklenburg Schwerin ꝛc. wegen der beiden Fürſtenthümer Schwerin und Ratzeburg:

Daniel Nicolai, (ſ. Meckl. Schwerin.)

42) (Von wegen Camin.)

(Iſt aus denen in Beylage Nro I. bemerkten Gründen an dieſem Reichstag nicht in Ausübung geweſen.)

43) Von wegen Wilhelm, Landgrafen zu Heſſenkaſſel ꝛc. als Fürſten zu Hirſchfeldt:

Adolf Wilhelm von Kroſieg,
Regnerus Badenhauſen,
Sebaſtian Friedrich Zobel, } ſ. Heſſenkaſſel.

44) Von wegen des Herzogl. Hauſes Lothringen wegen der M. Grafſchaft Nomeny:

Niklas Fournier von Neidecke, Fürſtl. Lothringiſcher geheimer und Kammerrath, Secretarius Status und Generalpoſtmeiſter.

45) Von wegen Leopold Friedrich, Herzogen zu Wirtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgardt, Herrn zu Heidenheim ꝛc. wegen der gefürſteten Grafſchaft Mömpelgardt:

Johann Konrad Varenbühler, von und zu Hemmingen,
Georg Wilhelm Bidenbach von Treuenfels. } (ſ. Pfalzlautereck und Wirtemberg.)

46) Von

Weltliche Bank.

46) Von wegen Philipp Franz, Herzogen zu Aremberg, Arſchott und Croy, Fürſten zu Porceau und Rebecque, Marggrafen zu Mont Cornet, Grafen zu Lalaing, Herrn der Stadt und Lande von Enguien:

Johann Ernſt von Altmannſchhauſen.
Ludwig von Neuveforge.
Jakob Chriſtoph Naßler, der Rechte Dr.,
} Fürſtl. Arembergiſche Räthe.

47) Von wegen Eitel Friedrich, Fürſten von Hohenzollern, Grafen zu Sigmaringen und Veringen, Herrn zu Heigerloch und Wehrſtein:

Jakob Chriſtoph Naßler, der Rechte Dr. (ſ. Aremberg.)

48) Von wegen Anna Maria, verwittibten Fürſtin zu Eggenberg, gebohrnen Marggräfin zu Brandenburg, in Vormundſchaft Ihrer Söhne, Johann Chriſtian und Johann Seyfried, gefürſteten Grafen zu Gradiſch, Herzogen zu Crumau und Fürſten zu Eggenberg:

Dietrich von Germersheim auf Bzy-Schwasna, und Hapershoffen; Kaiſerl. auch Fürſtl. Eggenbergiſcher Rath und Oberhauptmann des Herzogthums Crumaw.

49) † Wenzel, Herzog in Schleſien zu Sagan, Fürſt und Regierer des Hauſes Lobkowiz, gefürſteter Graf zu Sternſtein, Herr zu Klumiz und Raudniz an der Elbe, Ritter des goldenen Vließ, Kaiſerl. geheimer Rath, Kämmerer und Hofkriegsrathspräſident.

(nur in Perſon unterzeichnet.)

40) Leo=

Weltliche Bank.

50) † Leopold Philipp Carl, Wild- und Rheingraf, Fürſt zu Salm, Herr zu Vinſtingen und zu Anholt:

(nur in Perſon unterzeichnet.)

51) † Maximilian, Fürſt von Dietrichſtein zu Niklasburg, Herr zu Hollenburg, Finkenſtein und Thalberg, Erbſchenk in Kärnten, Ritter des goldenen Vließ, Kaiſerl. geheimer Rath und Obriſthofmeiſter:

(nur in Perſon unterzeichnet.)

52) Von wegen Moritz Heinrich und Johann Franz Desiderati, Fürſten zu Naſſau-Hadamar und Siegen (Cathol. Linie.)

Matthias Geych, Kaiſerl. Rath.

53) † Octavio Piccolomini d'Aragona des heil. Röm. Reichs Fürſt, Herzog zu Amalfi, Graf und Herr zu Nachot, Grätlitz und Hertzmanitz, Ritter des goldnen Vließ, Kaiſ. geheimer und Hofkriegsrath, Kammerer, Hatſchier-Guardi-Hauptmann und Generallieutenant ꝛc.

(nur in Perſon unterzeichnet.)

54 Von wegen Ludwig Heinrich, Fürſten zu Naſſau, Grafen zu Kazenellenbogen, Vianden, Diez, Herrn zu Beilſtein; dann Wilhelm Friedrich, Fürſten zu Naſſau, Grafen zu Kazenellenbogen, Vianden, Siegen, Diez und Spiegelberg, Herrn zu Beilſtein und Ließfeld; und Johann Moritz, Fürſten zu Naſſau, Grafen zu Kazenellenbogen, Vianden, Dietz, des Ritterl. Johanniter-Ordens in der Mark, in Sachſen, Pommern, und Wenden, Land-

Mei-

Meiſtern, Herrn zu Beilſtein: wegen Naſſau-Dillenburg, Siegen (Evangl. Linie), und Dietz:

Andreas Neumann, Kurfürſtl. Brandenburgiſcher Rath (ſ. Halberſtadt.)

55) † Johann Weichard, Fürſt von Auersberg, Graf zu Gotſche und Welß, Herr zu Schön- und Seiſenberg, Ritter des goldenen Vließes, Obriſterblandmarſchall und Obriſt-Erb-Kämmerer im Herzogthum Krain und der Windiſchen Mark, Kaiſerl. geh. Rath und des Römiſchen Königs Ferdinand IV. Oberſter Hofmeiſter und Obriſtkämmerer.

(nur in Perſon unterzeichnet.)

56) Von wegen der **Wetterauiſchen** Grafen und Herrn:

† der Grafen zu Sayn-Wittgenſtein und Hohenſtein.
† . — zu Hanau und Zweybrücken ꝛc.
† . — — Leiningen-Rixingen ꝛc.
† . — — Solms ꝛc.
† . — — Leiningen-Daxberg.
† Wild- und Rhein-Grafen zu Salm ꝛc. ꝛc.
† Chur Maynz wegen Königſtein.
† Der Grafen und Herrn zu Manßfeld ꝛc.
† Ältere Reußen, Herrn zu Plauen ꝛc. ꝛc.
† Jüngere Reußen - - - ꝛc. ꝛc.
† Der von Hatzfeldt, Grafen zu Gleichen ꝛc.
† — Herrn von Schönburg ꝛc.
† — — — Flekenſtein.

Der

Weltliche Bank.

Der Grafen zu Wied, Herrn zu Runkel und Yſenburg.

— — — Yſenburg=Büdingen.

† — — — Naſſau=Saarbrücken und Sarwerden.

— — — Waldek, Herrn zu Pirmont ꝛc.

— — — Stollberg=Wernigerode.

— — — Daun, Falkenſtein und Limburg.

Der Vier Grafen des Reichs, Günther zu Schwarzenburg.

Der Grafen des ältern Geſchlechts zu Ortenburg.

Der Grafen zu dem Berg Markgrafen zu Bergen uffn Zoom*) ꝛc.

Zuerſt kamen auch hier, nach der Ordnung der Grafen=Curien, der Reihe nach theils einer, theils mehrere in Perſon anweſende Glieder aus denen mit † bezeichneten Familien: ſodann erſt folgten noch die beſondern Unterſchriften für jedes einzelne Glied aller zur Curie gehörigen Familien mit Anführung der zahlreichen Bevollmächtigten, welche für eine oder die andere derſelben beſonders aufgeſtellt waren.

Director des Collegiums war Johann Graf zu Sayn ꝛc., und Vice-Director, Adolph Wild= und Rheingraf, Graf zu Salm ꝛc.

57) Von

*) Mitunter wurden auch die Chargen angeführt: So hieß es bey dieſem Grafen zu dem Berg: Capitain der Königl. Hiſpaniſchen Leib=Guardi und über eine Bande von Ordonnanzen.

Weltliche Bank.

57) Von wegen der Schwäbiſchen Grafen und Herrn.

† der Grafen zu Fürſtenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in der Baar und zu Stülingen ꝛc.

† der Grafen zu Öttingen ꝛc. ꝛc.

— — — Montfort ꝛc. ꝛc.

† — — von Sulz, Landgrafen im Klettgau ꝛc. ꝛc.

— — zu Königsegg und Rotenfels, Herrn zu Aulendorf ꝛc. ꝛc.

† Reichs=Erbtruchſeſſen Grafen zu Zeil ꝛc. ꝛc.

† — — — — — Trauchburg ꝛc.

† — — — — — Wolfegg ꝛc. ꝛc.

Max Fugg. Lin.
- Herrn Fugger Grafen zu Kirchberg ꝛc. ꝛc. Herrn der Herrſchaft Biberbach.
- — — — — zu Nordernborf.
- — — — — — Oberndorf.

Hans Fug. Lin.
- — — — — — Kirchheim.
- — — — — — Mückenhauſen.
- — — Frhr. zu Pollweil, Herrn im Weilerthal.

Jacob Fug. Lin.
- — — — — — Babenhauſen.
- — — — — — Tragberg.
- — — — — — Leder.

Gra=

Weltliche Bank.

† Grafen zu Cronenberg u. Hohen-Geroldseck ꝛc.

† — — Hohenembs, Gallata und Vadutz.

† Grafen zu Rechberg und Rothenlöwen, Frh. zu Hohenrechberg und Aicha.

† — — Trautmannsdorf ꝛc. ꝛc.

† Schlick, Grafen zu Paſſau und Weißenkirchen ꝛc. ꝛc.

† Grafen zu Weißenwolf ꝛc. ꝛc.

† Rs-Erb-Schatzmeiſter Gr. von Sinzendorf ꝛc. ꝛc.

† — — — — — Herrn auf Prodersdorf.

† Grafen von Walkenſtein ꝛc. ꝛc.

† Freyh. von Freyberg, als Inhabern der Herrſchaft Juſtingen.

Baiern — wegen der Grafſchaften Wießenſteig und Haag, und der Herrſchaft Mindelheim.

Freyh. zu Grafeneck, Herrn zu Burgberg ꝛc.

Grafen zu Hohen-Waldeck, Herrn zu Maxelrain.

Grafen zu Wolkenſtein.

Grafen von und auf Colloredo ꝛc. ꝛc.

—— zu Abensberg und Traun. ꝛc. ꝛc.

Des weil. Grafen T'ſerclas von Tilly Erben wegen der Grafſchaft Breiteneck.

Abt von St. Blaſi wegen der Herrſchaft Bondorf.

Wie bei den Wetterauiſchen Grafen und Herrn; Als Ausſchreibende des Collegiums ſind angeführt:

Graf

Weltliche Bank.

Graf Hugo von Monfort ꝛc. und Graf Hugo von Königsegg und Rotenfelß, welchen der Syndicus des Gräflichen Collegii Dr. Naßler beygegeben war.

58) Von wegen der Fränkiſchen Grafen und Herrn.

† der Grafen von Hohenloh, Herrn zu Langenburg.

† — — und Herrn zu Caſtel. ꝛc.

† — — zu Löwenſtein = Wertheim ꝛc. ꝛc.

† — — — Schwarzenberg, Herrn zu Hohen=Landsberg.

† der von Seinsheim, Herrn auf Hohen = Cottenheim (F. v. Schwarzenberg.) ꝛc. ꝛc.

† Der Grafen und Herrn von Warenburg auf Kronheim ꝛc.

— — — zu Erbach, Herrn zu Breuberg ꝛc. ꝛc.

Chur Maynz wegen der Herrſchaft Rieneck.

der Herrn zu Limpurg, des H. R. R. Semperfreyen und Erb = Schencken.

Wie bei den Wetterauiſchen und Schwäbiſchen Grafen und Herrn.

Gevollmächtigter dieſes geſammten Collegii war Graf Friedrich Ludwig zu Löwenſtein=Wertheim; mit Subſtitution Johann Albert, J. U. Dr. und Reuß = Plauiſchen Kanzlers.

59) Von

Weltliche Bank.

59) Von wegen der Weſtphäliſch- und Niederſächſiſchen Grafen und Herrn.

† Der Grafen von Bronkhorſt zu Gronsfeldt und Eberſtein ꝛc. ꝛc.

† — — und Herrn zu Oſtfriesland und Rittberg, ꝛc. ꝛc.

† — — zu Manderſcheid = Geroltſtein ꝛc. ꝛc.

† — — — Salm und Reifferſcheid, Herrn zu Dyck.

† — — von Linden und Reckum ꝛc. ꝛc.

† Freyherrn von Metternich = Winneburg und Beilſtein ꝛc.

† Der Grafen zu Rantzau, Herrn auf Breittenburg.

† Reichs = Erb = Schatzmeiſtern Grafen von Sinzendorf ꝛc. Herrn auf Prodersdorf — (ſ. ſchwäb. Grafen.)

Der Grafen zu Manderſcheid = Blankenheim ꝛc. ꝛc.

— — zu Sayn (Altenkirchen.)

Heſſenkaſſel wegen der Grafſchaft Schaumburg.

Der Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc.

Der Grafen zu Bentheim = Bentheim.

— — — — Teklenburg.

— — — — Steinfurt.

Der

Weltliche Bank.

Der Fürſten zu Oſtfrießland, Herrn zu Eßentz ꝛc. ꝛc.

Braunſchweig = Wolfenbüttel, wegen der Grafſchaft Blankenburg.

——— Calenberg wegen der Grafſchaft Ober-Hoya.

——— Celle und Grubenhagen wegen der Grafſchaft Nieder-Hoya.

——— Celle und Grubenhagen wegen der Grafſchaft Diepholtz.

Der Grafen zu Barby und Mühlingen ꝛc.

Der Grafen zu Rheinſtein und Tattenbach.

— — und edlen Herrn zu der Lippe.

Der Grafen zu der Mark und Schleiden.

— — — — — — Kerpen.

— — — — — — Schaffenburg.

Der Grafen von Velen, Herrn zu Raßfeld und Bretzenheim ꝛc.

Freyherrn von Waldbott zu Baßenheim, Herrn zu Pirmund ꝛc.

Wie bei den Wetterauiſchen, Fränkiſchen und Schwäbiſchen Grafen und Herrn.

We-

Weltliche Bank.

Wegen des Directoriums aber, wer ſolches geführt, findet ſich bei dieſem Collegio nichts beſonderes bezeichnet. Als Bevollmächtigter der ganzen Curie war Graf von Bronkhorſt zu Gronsfeldt und Eberſtein legitimirt, und, wie im §. 192. bezeichnet iſt, introducirt worden.

Errata.

pag. 9. auf der 2ten Zeile oben, ſtatt „von dieſer Zeit 1594." ſetze „von dieſer Zeit bis 1594."
— — §. 16. ſtatt: "In dem darunter„ ſetze: In dem darüber
— 14. ſtatt 41. ſetze 14.
— — — Vetter — Vater. auf der 5ten Zeile von unten.
— 85. — 58. — 85.
— 89. vor dem Abſatz: „Es ſey auch ꝛc. einzuſchalten: §. 138.
— 154. in der 4ten Zeile von oben bey „Anlage" beyzuſetzen: 2., und ſolches am Rand zu bezeichnen.

Weltliche Bank.

Wegen des Directoriums aber, wer ſolches geführt, findet ſich bei dieſem Collegio nichts beſonderes bezeichnet. Als Bevollmächtigter der ganzen Curie war Graf von Bronkhorſt zu Gronsfeldt und Eberſtein legitimirt, und, wie im §. 192. bezeichnet iſt, introducirt worden.

Errata.

pag. 9. auf der 2ten Zeile oben, ſtatt „von dieſer Zeit 1594." ſetze „von dieſer Zeit bis 1594."

— — §. 16. ſtatt: "In dem darunter„ ſetze: In dem darüber

— 14. ſtatt 41. ſetze 14.

— — — Vetter — Vater. auf der 5ten Zeile von unten.

— 85. — 58. — 85.

— 89. vor dem Abſatz: „Es ſey auch ꝛc. einzuſchalten: §. 138.

— 154. in der 4ten Zeile von oben bey „Anlage" beyzuſetzen: 2., und ſolches am Rand zu bezeichnen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kaufmann, Carl P.

Beitrag zur Geschichte der Virilstimmen im Reichs-Fürstenrath

Deutschland 1804

J.publ.g. 91 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558618-6